



Wichtiger Hinweis: Dieses Dokument ist eine unverbindliche Übersetzungshilfe von FSC Deutschland, erstellt mit Unterstützung durch KI. Verbindlich sind ausschließlich die Originaldokumente des FSC International in Englisch, Französisch oder Spanisch.

Standard

# CHAIN OF CUSTODY CERTIFICATION

FSC-STD-40-004 V4-0 D2-0



---

**Titel:** Chain of Custody Certification

---

**Daten:** **Freigabedatum:** [\[Klicken Sie hier, um ein Datum auszuwählen\]](#)  
**Gültigkeitsdatum:** [\[Klicken Sie hier, um ein Datum auszuwählen\]](#)

---

**Zeitraumen:** **Ende des Übergangs:** [\[Von Datum bis Datum\]](#)  
**Gültigkeitsdauer:**

---

**Ansprechpartner für Rückmeldungen:** FSC International – Abteilung für Politik und Leistung  
Adenauerallee 134  
53113 Bonn  
Deutschland

**Telefon:** +49 -(0)228 -36766 -0  
**Fax:** +49 -(0)228 -36766 -65  
**E-Mail:** [chainofcustody@FSC.org](mailto:chainofcustody@FSC.org)

---

## Versionskontrolle

---

**Veröffentlichungsdatum:** [Veröffentlichungsdatum\]](#)

---

Version	Beschreibung	Datum
V1-0	Im September 2004 verabschiedete der FSC-Vorstand die erste Fassung von „FSC-STD-40-004 V1-0: FSC-CoC-Standard für Unternehmen, die FSC-zertifizierte Produkte liefern und herstellen“.	September 2004
V2-0	Diese umfassende Überprüfung des Standards führte neue Konzepte in den CoC ein, wie beispielsweise Produktgruppen und das Mengenbilanzierungssystem. Dabei wurden die verschiedenen Empfehlungen aus den drei Sitzungen der technischen Arbeitsgruppe, die zwischen Oktober 2005 und Februar 2007 stattfanden, sowie die Rückmeldungen der Interessensvertreter zu den verschiedenen öffentlichen Entwürfen und zum FSC-Diskussionspapier „FSC-DIS-01-013: Überprüfung und Revision des FSC-Standards“ berücksichtigt. Die Version V2-0 wurde vom FSC-Vorstand auf seiner 46. Sitzung im November 2007 freigegeben.	November 2007
V2-1	Diese geringfügige Überprüfung des Standards führte neue Anforderungen in den FSC-CoC ein, die sich auf das Bekenntnis des Zertifikatsinhabers zu den FSC-Werten sowie auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit beziehen. Diese Dokumentversion wurde am 1. Oktober 2011 vom FSC-Policy Director freigegeben.	Oktober 2011
V3-0	Diese umfassende Überprüfung des Standards berücksichtigte fünf Anträge der FSC-Generalversammlung 2011 (Anträge 38, 43, 44, 45 und 46) sowie von FSC International in Auftrag gegebene Studien zur Methodik für standortübergreifende Mengenguthaben, zur Integrität der	November 2016

---

---

Lieferkette und zu Optionen für die bestmögliche Bewertung von vor-Endverbrauchernutzung rezykliertem Material im FSC-System. Diese Dokumentversion wurde vom FSC-Vorstand auf seiner 73. Sitzung im November 2016 freigegeben.

---

V3-1	Diese geringfügige Überprüfung des Standards führte die neuen FSC-Kernarbeitsnormen in die FSC-Produktketten-Zertifizierung ein und umfasste Änderungen sowie redaktionelle Überarbeitungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Standards, wie beispielsweise die Einbindung von Anweisungen und Standard-Intepretationen (INT). Diese Dokumentversion wurde vom FSC-Vorstand im Januar 2021 freigegeben.	Januar 2021
------	---	-------------

---

V4-0	TBC	TBC
------	-----	-----

---

DRAFT

© 2026 Forest Stewardship Council, A.C. Alle Rechte vorbehalten  
FSC® F000100

Sie dürfen die urheberrechtlich geschützten Materialien aus diesem Dokument ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke verbreiten, verändern, übertragen, wiederverwenden, reproduzieren, erneut veröffentlichen oder nutzen. Sie sind hiermit berechtigt, einzelne Seiten aus diesem Dokument ausschließlich zu Informationszwecken anzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und zu verbreiten.

## EINLEITUNG

Die FSC-Produktkette (Chain of Custody, CoC) ist der Weg, den Materialien oder Produkte vom Forst (oder im Falle von rezyklierten Materialien ab dem Zeitpunkt der Rezyklierung) bis zu dem Punkt zurücklegen, an dem die Materialien oder Produkte mit einer FSC-Aussage verkauft und, sofern zutreffend, mit dem FSC-Produktkennzeichen versehen werden. Die CoC umfasst jede Phase der Beschaffung, Verarbeitung, des Handels und des Vertriebs, wobei der Übergang zur nächsten Stufe der Lieferkette mit einem Wechsel des Produkteigentums einhergeht.

Wenn die Organisation eine FSC-Aussage für ein Produkt machen möchte, erfordert jeder Eigentümerwechsel in der Lieferkette des FSC-zertifizierten Produkts:

- a) die Einrichtung wirksamer CoC-Managementsysteme auf der Ebene der jeweiligen Organisation/des jeweiligen Betriebs; und
- b) die Überprüfung durch eine unabhängige, akkreditierte FSC-Zertifizierungsstelle.

CoC-zertifizierte Managementsysteme bieten eine glaubwürdige Gewähr dafür, dass Produkte, die mit einer FSC-Aussage verkauft oder als Dienstleistung (PaaS) erbracht werden, aus gut bewirtschafteten Wäldern, kontrollierten Quellen, rezyklierten Materialien oder einer Mischung daraus stammen. Die FSC-CoC-Zertifizierung erleichtert somit den transparenten Fluss von Waren aus solchen Materialien und CoC-bezogenen Dienstleistungen entlang der gesamten Lieferkette.

DRAFT

# INHALT

<b>A. Geltungsbereich</b>	<b>7</b>
<b>B. Referenzen</b>	<b>9</b>
<b>C. Abkürzungen</b>	<b>11</b>
<b>Teil 1: Allgemeine Anforderungen an das Managementsystem nach ISO/</b>	<b>12</b>
1 CoC-Managementsystem	12
2 Festlegung des Geltungsbereichs der Zertifizierung	14
3 Materialbeschaffung	18
4 Materialhandhabung	19
5 FSC-Dokumentation für Material und Produkte	20
6 Verkauf	21
7 Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften	23
8 Anforderungen an Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (OHAS) sowie FSC-Kernarbeitsnormen	24
<b>Teil 2: FSC-Kontrollsysteme</b>	<b>27</b>
9 Transfersystem	27
10 Prozentsystem	29
11 Mengenbilanzierungssystem	30
<b>Teil 3: Ergänzende Anforderungen</b>	<b>33</b>
12 FSC-Produktkennzeichnung	33
13 Auslagerung (Outsourcing)	33
14 FSC-zertifizierte Organisationen, die als Outsourcing-Dienstleister agieren	35
<b>15 Vermietung von FSC-zertifizierten Produkten</b>	<b>36</b>
16 Materialbeschaffung für rezyklierte Materialien	37
<b>Teil 4: Organisationsmodelle (Einzelstandort, Multi-Site, Gruppe)</b>	<b>41</b>
17 Zulassungskriterien für Organisationsmodelle der CoC-Zertifizierung	41
18 Multi-Site- und Gruppen-CoC-Zertifizierung	42
<b>Anhang 1: Übermittlung von Informationen zur Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr (AAF) 50</b>	<b>50</b>
<b>Anhang 2: Umgang mit nicht-konformen Produkten</b>	<b>53</b>
<b>Anhang 3: FSC-Kernarbeitsnormen, Selbstbewertung</b>	<b>56</b>

<b>Anhang 4: Anforderungen an die interne Evaluierung der teilnehmenden Standorte</b>	<b>64</b>
1 Anforderungen für die Erfassung von Abweichungen (NC) durch die Zentrale	64
6 Fernaudit und Hybrid-Audit	66
3 Evaluierung der FSC-Kernarbeitsnormen	67
4 Stichprobenauswahl bei risikoreichen Auftragnehmern	68
<b>D. Begriffe und Definitionen des FSC-Verhaltenskodex ( )</b>	<b>70</b>

DRAFT

## A. GELTUNGSBEREICH

Die Norm <FSC-STD-40-004 Produktketten-Zertifizierung> ist die Kernnorm für die FSC-Produktketten-Zertifizierung (CoC). Sie legt die Anforderungen fest, die für alle CoC-zertifizierten und antragstellenden Organisationen in Bezug auf Folgendes gelten:

- a) Beschaffung, Verarbeitung, Handel und Vertrieb von forstbasierten Produkten, die mit einer FSC-Aussage verkauft werden; oder
- b) Erbringung von Dienstleistungen als FSC-zertifiziert.

Die Organisation, die ein einzelnes Projekt oder mehrere Projekte verwaltet, soll die Zertifizierung gemäß <FSC-STD-40-006 FSC-Standard für die Projektzertifizierung> beantragen. Die Organisation kann sich jedoch auch für die Beantragung der <FSC-STD-40-004 Produktketten-Zertifizierung> entscheiden, je nachdem, was sie unter den gegebenen Umständen für angemessener hält.

Die Organisation, die nicht zertifiziertes Primärmaterial zur Verwendung in FSC-Produktgruppen als Kontrolliertes Material beschafft, muss die Anforderungen von <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC Controlled Wood> erfüllen.

Damit ein Produkt mit einer FSC-Aussage verkauft werden darf, muss eine lückenlose Kette von Organisationen bestehen, die von akkreditierten FSC-Zertifizierungsstellen unabhängig zertifiziert wurden und jeden Wechsel des rechtlichen Eigentums abdecken, der zwischen folgenden Stationen stattfindet:

- a) der Materialbeschaffung des forstbasierten Materials aus den zertifizierten Wäldern oder, im Falle von rezyklierten Materialien, der Station der Rezyklierung dieses Materials; und
- b) der Station in der Lieferkette, an dem das Produkt mit einer FSC-Aussage verkauft wird, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem das Produkt fertiggestellt und mit einem FSC-Markenzeichen gekennzeichnet wird (oder, im Falle von nicht fertiggestellten und gekennzeichneten Produkten, die letzten Station, von der es mit einer FSC-Aussage auf dem Verkaufsdokument verkauft wird).

### 1. Welche Produkte oder Materialien müssen zertifiziert werden?

Alle forstbasierten Komponenten, die im Produkt eine funktionale Bestimmung haben, müssen den CoC-Anforderungen dieses Standards entsprechen. Eine Komponente hat eine funktionale Bestimmung, wenn die Funktion des Produkts durch das Entfernen der Komponente beeinträchtigt wird.

#### 1.1 Produkte, die forstbasierte Materialien ohne funktionalen Zweck enthalten

Forstbasierte Komponenten, die keinen funktionalen Zweck erfüllen und stattdessen eine rein sekundäre Funktion im Produkt haben (z. B. für den Transport), müssen nicht zertifiziert sein.

Im Falle einer Verpackung eines Produkts, die aus forstbasierten Rohstoffen (z. B. Papier, Holz) hergestellt ist, kann das Produkt als FSC-zertifiziert verkauft werden, auch wenn die Verpackung nicht zertifiziert ist. Dies liegt daran, dass die Verpackung als vom Produkt selbst getrenntes Element betrachtet wird. Die Organisation darf wählen, ob sie die Verpackung oder deren Inhalt oder beides zertifizieren lassen möchte.

#### 1.2 Produkte aus einer Kombination von neutralem und forstbasiertem Material

Bei Produkten, die eine Kombination aus neutralen (d. h. Materialien, die nicht aus dem Forst stammen, wie Glas, Metall, Kunststoff usw.) und forstbasierten Materialien enthalten, gelten die FSC-CoC-Anforderungen nur für die forstbasierten Bestandteile.

#### 1.3 Produkte aus einer Kombination von Holzprodukten und Nicht-Holz-Forst-Produkten (NTFP)

Bei Produkten, die eine Kombination aus Holzbestandteilen (z. B. Holz, Papier) und Nicht-Holz-Forst-Produkten (NTFP) (z. B. Harz, natürliche Öle) enthalten, müssen die Holzbestandteile zertifiziert sein,

während die NTFPs nicht zertifiziert sein dürfen (mit Ausnahme von Kork, Bambus und Rattan), vorausgesetzt, dass das FSC-Markenzeichen die FSC-zertifizierten Holzbestandteile des Produkts eindeutig kennzeichnet (z. B. ein Holzstuhl aus FSC-zertifiziertem Holz und nicht zertifizierten Latexpolstern).

## 2. Welche Organisationen benötigen eine FSC-CoC-Zertifizierung?

### 2.1 FSC-CoC-Zertifizierung als Anforderung

Eine FSC-CoC-Zertifizierung ist für alle Organisationen erforderlich, die das rechtliche Eigentum an den forstbasierten Materialien und Produkten erwerben und eine (1) oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Verkauf eines Produkts mit einer FSC-Aussage auf den Verkaufsdokumenten.
- b) Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Vermietung von FSC-zertifizierten Produkten) mit einer FSC-Aussage auf den Rechnungen.
- c) Verwendung von FSC-Marken (z. B. auf Produkten oder zu Werbezwecken).

**Ausnahme:** Organisationen (z. B. Einzelhändler) dürfen die Werbung für fertige und mit dem FSC-Markenzeichen versehene Produkte auch ohne FSC-Zertifizierung betreiben, sofern sie über eine gültige FSC-Werbelizenzvereinbarung verfügen.

### 2.2 FSC-CoC-Zertifizierung nicht erforderlich

Eine CoC-Zertifizierung ist nicht erforderlich für Organisationen, die, ohne das rechtliche Eigentum an den Materialien/Produkten zu erwerben, eine (1) oder mehrere der folgenden Dienstleistungen für zertifizierte Organisationen erbringen.

- a) Agenturen oder Auktionshäuser, die den Handel mit zertifizierten Produkten zwischen einem Käufer und einem Verkäufer vermitteln und die zertifizierten Produkte physisch in Besitz nehmen (jedoch nicht das rechtliche Eigentum daran erwerben).
- b) Anbieter von Logistikdienstleistungen, die FSC-zertifizierte Produkte transportieren, vorübergehend lagern oder einlagern, ohne deren Zusammensetzung oder physische Unversehrtheit zu verändern.
- c) Auftragnehmer, die im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung gemäß Kapitel 13 dieses Standards tätig sind.

Nicht zertifizierte Organisationen dürfen in ihren Verkaufs- oder Lieferdokumenten keine FSC-Aussagen machen. Im Falle von nicht zertifizierten Dienstleistern (siehe a) und b) oben) muss der zertifizierte Lieferant, wenn solche Informationen vom Kunden verlangt werden, dem Kunden ein ergänzendes Schreiben oder Lieferdokument zur Verfügung stellen, das alle in Kapitel 6 dieses Standards geforderten Informationen enthält.

Hinweis: Obwohl die oben genannten Arten von Organisationen nicht verpflichtet sind, eine FSC-CoC-Zertifizierung zu erwerben, können sie sich aus verschiedenen Gründen dennoch dafür entscheiden, eine FSC-CoC-Zertifizierung zu beantragen. Beispielsweise könnte ein Auftragnehmer, der im Rahmen mehrerer Outsourcing-Vereinbarungen mit verschiedenen zertifizierten Organisationen tätig ist, eine eigene CoC-Zertifizierung beantragen, da dies die Anzahl der Audits, denen er sich unterziehen muss, verringern könnte.

## 3. Aufbau dieses Standards

Dieser Standard ist in vier (4) Teile gegliedert.

- Teil 1 und Teil 2 legen die allgemeinen Anforderungen fest, die für alle Zertifikatsinhaber eines FSC-CoC-Zertifikats verbindlich sind.
- Teil 3 beschreibt zusätzliche Anforderungen, die entsprechend dem Geltungsbereich der jeweiligen Zertifizierung gelten.

- Teil 4 definiert die Organisationsmodelle für die FSC-CoC-Zertifizierung sowie spezifische Anforderungen für Gruppen- und Multi-Site-Zertifizierungen.

Bei Gruppen- und Multi-Site-Zertifizierungen ist die Zentrale der Zertifikatsinhaber und muss Kapitel 1, Teile von Kapitel 2, Kapitel 17 und Kapitel 18 dieses Standards einhalten. Der teilnehmende Standort muss die für ihn geltenden Anforderungen dieses Standards entsprechend seinem Geltungsbereich erfüllen.

Die Organisation, die rezyklierte Materialien für die Verwendung in FSC-Produktgruppen oder zertifizierten Projekten beschafft, muss Kapitel 16 dieses Standards einhalten.

Sofern nicht anders angegeben, gelten alle Aspekte dieses Standards als normativ, einschließlich Geltungsbereich, Inkrafttreten, Verweise, Begriffe und Definitionen, Fußnoten, Anwendbarkeit, Grafiken, Tabellen, Kästen und Anhänge. Hinweise, informative Anleitungen und Beispiele gelten nicht als normativ.

Als Teil des normativen Rahmens des FSC unterliegt dieser Standard den Anforderungen der Überprüfung und Revision von <FSC-PRO-01-001 Die Entwicklung und Revision von FSC-Anforderungen>.

## B. Referenzen

Die folgenden Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments unverzichtbar.

Für Verweise ohne Versionsnummer gilt die jeweils aktuelle Fassung des referenzierten Dokuments (einschließlich etwaiger Änderungen):

<b>FSC-POL-01-004</b>	Policy for Association
<b>FSC-STD-40-004a</b>	FSC-Produktklassifizierung
<b>FSC-DIR-40-004</b>	Richtlinie zur Produktketten-Zertifizierung

Die folgenden Dokumente ergänzen die Anwendung dieses Dokuments.

<b>FSC-STD-50-001</b>	Verwendung der FSC-Marken durch Zertifikatsinhaber
<b>FSC-STD-40-005</b>	Anforderungen an die Beschaffung von FSC-Controlled Wood
<b>FSC-STD-40-004r</b>	Rechtskonformitätsmodul – Produktketten-Zertifizierung

### Formulierungen zur Darstellung der Bestimmungen:

[In Anlehnung an die *ISO/IEC-Richtlinien Teil 2: Prinzipien und Regeln für den Aufbau und die Abfassung von ISO- und IEC-Dokumenten*]

- „muss“: bezeichnet Anforderungen, die strikt einzuhalten sind, um dem Standard zu entsprechen.
- „soll“: bezeichnet, dass unter mehreren Möglichkeiten eine als besonders geeignet empfohlen wird, ohne andere zu erwähnen oder auszuschließen, oder dass eine bestimmte Vorgehensweise bevorzugt, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. Eine „soll“-Anforderung kann auf gleichwertige Weise erfüllt werden, sofern dies nachgewiesen und begründet werden kann.
- „darf“: bezeichnet eine Vorgehensweise, die im Rahmen des Dokuments zulässig ist.

„kann“: wird für Aussagen über Möglichkeiten und Fähigkeiten verwendet, seien sie materieller, physischer oder kausaler Natur.

DRAFT

## C. Abkürzungen

<b>AAF</b>	Jährliche Verwaltungsgebühr
<b>ASI</b>	Assurance Services International
<b>Zertifizierungsstelle</b>	Zertifizierungsstelle
<b>CFM</b>	Kontrollierte Forstbewirtschaftung
<b>Zertifikatsinhaber</b>	Zertifikatsinhaber
<b>CLR</b>	Kernarbeitsnormenanforderungen
<b>CoC</b>	Produktkette
<b>ES</b>	Ökosystemleistungen
<b>FPT</b>	Umsatz mit Forstprodukten
<b>FSC</b>	Forest Stewardship Council
<b>VZÄ</b>	Vollzeitäquivalent
<b>IKT</b>	Informations- und Kommunikationstechnologie
<b>ISO</b>	Internationale Organisation für Normung
<b>OHAS</b>	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
<b>MRF</b>	Anlage zur Materialrückgewinnung
<b>Nicht-Holz-Forst-Produkte (NTFP)</b>	Nicht-Holz-Forst-Produkte (NTFP)
<b>PaaS</b>	Product-as-a-Service
<b>REG</b>	Regulatory Aussage
<b>REG+</b>	Regulatory+ Aussage
<b>RFID</b>	Radiofrequenz-Identifikation
<b>TLA</b>	Lizenzvereinbarung für die FSC-Zertifizierung
<b>USD</b>	US-Dollar
<b>Mehrwertsteuer</b>	Mehrwertsteuer

# Teil 1: Allgemeine Anforderungen an das Managementsystem nach ISO/

## 1 CoC-Managementsystem

- 1.1 Die Organisation muss über einen gültigen Zertifizierungsstatus und eine Lizenzvereinbarung für das FSC-Zertifizierungssystem (TLA) verfügen, um FSC-Aussagen und FSC-Marken verwenden zu dürfen, und muss sich zu den in <FSC-POL-01-004 Policy for Association> definierten FSC-Werten bekennen.
- 1.2 Die Organisation muss ein ihrem Umfang und ihrer Komplexität angemessenes CoC-Managementsystem einführen und aufrechterhalten, um die kontinuierliche Konformität mit allen geltenden Zertifizierungsanforderungen sicherzustellen. Die Organisation muss mindestens:
- a) einen Managementbeauftragten ernennen, der die Gesamtverantwortung und Befugnis für die Konformität der Organisation mit allen geltenden Zertifizierungsanforderungen trägt;
  - b) aktuelle, dokumentierte Verfahren einführen und aufrechterhalten, die die für den Geltungsbereich der Zertifizierung geltenden Zertifizierungsanforderungen abdecken;
  - c) Schlüsselpersonal benennen, das für die Umsetzung der einzelnen Verfahren verantwortlich ist;
  - d) das Personal in der aktuellen Fassung der Verfahren der Organisation schulen, um dessen Kompetenz bei der Umsetzung des CoC-Managementsystems sicherzustellen; und
  - e) vollständige und aktuelle Aufzeichnungen über die Dokumente führen, die für den Nachweis der Konformität der Organisation mit allen geltenden Zertifizierungsanforderungen relevant sind; diese sind für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren aufzubewahren. Die Organisation muss mindestens Aufzeichnungen über die folgenden Dokumente führen, soweit diese für den Geltungsbereich der Zertifizierung relevant sind:
    - i. Verfahren;
    - ii. Produktgruppenlisten;
    - iii. Schulungsunterlagen;
    - iv. Kauf-, Verkaufs- oder Leasingdokumente;
    - v. Materialbuchhaltungsunterlagen und Jahreszusammenfassungen;
    - vi. Markenfreigaben;
    - vii. Aufzeichnungen zu Lieferanten (einschließlich Überprüfungsunterlagen);
    - viii. Beschwerden;
    - ix. Outsourcing-Vereinbarung;
    - x. Kontrolle nicht konformer Produkte;
    - xi. Aufzeichnungen über interne Audits für Gruppen- und Multi-Site-Audits;
    - xii. Lieferanten-Auditprogramm und Nachweise zur Überprüfung von rezyklierten Materialien; sowie
    - xiii. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Sorgfaltspflichtprogramm für Kontrolliertes Material.
- 1.3 Die Organisation muss sicherzustellen, dass eingegangene Beschwerden bezüglich der Konformität der Organisation mit den für den Geltungsbereich der Zertifizierung geltenden Anforderungen angemessen berücksichtigt werden. Die Organisation muss mindestens:

- a) dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang der Beschwerde bestätigen;
- b) die Beschwerde untersuchen und innerhalb von drei (3) Monaten die als Reaktion auf die Beschwerde vorgeschlagenen Maßnahmen darlegen. Falls für den Abschluss der Untersuchung mehr Zeit benötigt wird, müssen der Beschwerdeführer und die Zertifizierungsstelle der Organisation benachrichtigt werden;
- c) geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden und etwaige Mängel in Prozessen ergreifen, die die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen; und
- d) den Beschwerdeführer und die Zertifizierungsstelle der Organisation benachrichtigen, sobald die Beschwerde als erfolgreich bearbeitet und abgeschlossen gilt.

1.4 Die Organisation muss sicherstellen, dass nicht-konforme Produkte identifiziert und kontrolliert werden, um deren unbeabsichtigten Verkauf und deren unbeabsichtigte Lieferung mit FSC-Aussagen zu verhindern. Die Organisation muss die in Anhang 2 festgelegten Anforderungen umsetzen, falls sie nicht-konforme Produkte verkauft oder erhält.

1.5 Die Organisation muss der Zertifizierungsstelle jede erforderliche Unterstützung gewähren, um die Konformität mit den Anforderungen dieses Standards zu überprüfen. Dies umfasst mindestens:

- a) Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten und Bereitstellung von Unterlagen und Aufzeichnungen;
- b) die Erleichterung der Überprüfung von Korrekturmaßnahmen, die als Reaktion auf festgestellte Abweichungen (NC), inkorrekte Aussagen und Falschaussagen (wie in Anhang 2 festgelegt) umgesetzt wurden;
- c) die Bereitstellung von Stichproben von FSC-Transaktionsdaten zur Unterstützung der von der Zertifizierungsstelle und/oder Assurance Services International (ASI) durchgeführten Transaktionsüberprüfung auf Anfrage der Zertifizierungsstelle; und
- d) die Unterstützung der von der Zertifizierungsstelle und ASI durchgeführten Faseruntersuchungen durch die Bereitstellung von Proben und Materialmustern sowie von Informationen zur Artenzusammensetzung zur Überprüfung auf Anfrage.

Hinweis: Preisinformationen fallen nicht in den Geltungsbereich der Offenlegung von Transaktionsüberprüfungsdaten.

WOHER?

1.6 Die Organisation, die risikoreiche Materialien gemäß der Definition des FSC produziert oder handelt, muss für Transaktionen mit diesen Materialien das System der Rückverfolgbarkeit des FSC nutzen.

Hinweis 1: Informationen zu „hohem Risiko“, einschließlich dessen Definition, finden Sie auf der Website „Produktkette“. Regelpunkt 1.6 gilt nicht für „hohe Risiken“ im Zusammenhang mit den Kernanforderungen.

Hinweis 2: Die Nutzung des Systems für die Rückverfolgbarkeit des FSC darf durch die direkte Eingabe von Transaktionsdaten in das System oder durch die Verwendung anderer Systeme erfolgen, die den Anforderungen des Systems für die Rückverfolgbarkeit des FSC entsprechen. Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu unterstützen, stellt der FSC ein System für die Rückverfolgbarkeit zur Verfügung, das darauf ausgelegt ist, Transaktionen über FSC-zertifizierte Lieferketten hinweg zu erfassen und nachzuverfolgen

**Hinweis zur Konsultation:**

Das System der Rückverfolgbarkeit des FSC wurde entwickelt, um Transparenz und die Einhaltung der FSC-Anforderungen sicherzustellen. Das System erfasst Daten über FSC-zertifizierte Lieferketten hinweg, um dieses Ziel zu unterstützen.

Die Nutzung des Systems ist für alle Zertifikatsinhaber freiwillig, mit Ausnahme derjenigen, die unter den Geltungsbereich von Regelpunkt 1.6 fallen, für die es verpflichtend ist. Das System darf zur Unterstützung der Einhaltung geltender Anforderungen genutzt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferantenüberprüfung, Buchhaltungsunterlagen und die Erstellung von Jahreszusammenfassungen.

Der FSC erarbeitet derzeit ein Leitfadendokument zur Anwendung dieser Technologie, das Klarstellungen zu den obligatorischen Datenerfassungspunkten und deren jeweiligen Anwendungen enthält.

## 2 Festlegung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

### Festlegung des Organisationsmodells für Marktteilnehmer

- 2.1 Die Organisation muss ihr CoC-Organisationsmodell (d. h. Einzelstandort, Multi-Site oder Gruppe) unter Verwendung der in Kapitel 17 dieses Standards festgelegten Zulassungskriterien definieren.

### Festlegung der Produktgruppen

#### Anwendbarkeit

Die Organisation ist verpflichtet, Produktgruppen festzulegen und den Geltungsbereich der Tätigkeiten zu definieren, die in ihren Zertifizierungsbereich aufgenommen werden sollen.

Gemäß Regelpunkt 2.3 muss die Organisation in ihren Produktgruppen nur solche Produkte und Arten aufnehmen, die mit FSC-Aussagen geliefert werden können (z. B. wenn ein Lieferant für dieses Produkt vorhanden ist; wenn dieses Produkt seit der letzten Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle beschafft oder verkauft wurde). Jedes aufgenommene Produkt sollte zudem wirtschaftlich und rechtlich tragfähig sein:

- Wirtschaftlich tragfähig: tatsächlicher Handel/Verarbeitung, realistische Markt- oder Kundennachfrage; operative Kapazität zur Lieferung mit FSC-Aussage.
- Rechtlich tragfähig: artspezifische Vorschriften, Handelsbeschränkungen oder Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Für Organisationen/Betriebe, die ausschließlich Dienstleistungen erbringen, ist unter „Ausgangsprodukt“ das Produkt zu verstehen, das für Kunden bearbeitet oder bereitgestellt wird. Im Falle von Leasing muss die Produktgruppe beispielsweise entsprechend den an Kunden vermieteten Produkten festgelegt werden.

Für Dienstleister, die keine spezifischen Produktgruppen handhaben (z. B. Lagerhäuser), ist es zulässig, dass das „Produkt am Warenausgang“ nicht definiert wird.

- 2.2 Die Organisation muss die Produktgruppe(n) mit den entsprechenden Output-Produkten festlegen, um die FSC-Aussagen für den Warenausgang und die FSC-Markenzeichen zu kontrollieren.
- 2.3 Die Organisation muss eine aktuelle Liste der Produktgruppen führen, in der für jede Gruppe Folgendes angegeben ist:

- a) die Produkttypen der Ausgangsprodukte gemäß <FSC-STD-40-004a FSC-Produktklassifizierung>;
- b) das FSC-Kontrollsystem gemäß Teil 2: FSC-Kontrollsysteme ;
- c) die für die Endprodukte geltenden FSC-Aussagen gemäß Regelpunkt 2.4 sowie die geltende „zusätzliche Aussage“ gemäß Regelpunkt 2.5; und
- d) die Baumarten (gebräuchlicher und vollständiger wissenschaftlicher Name), wobei:
  - i. Dies ist durch geltende Rechtsvorschriften vorgeschrieben;
  - ii. die Arteninformation kennzeichnet die Produkteigenschaften; oder
  - iii. die Art vom FSC als „risikoreich“ eingestuft wurde.

2.3.1 Jedes Endprodukt einer Produktgruppe muss bestehen aus:

- a) demselben einzelnen zulässigen Wareneingangsmaterial; oder
- b) derselben Kombination zulässiger Wareneingangsmaterialien bestehen.

### **Kasten 1. Was sind die zulässigen Wareneingänge für eine Produktgruppe?**

#### **Zulässige Wareneingangsmaterialien für eine Produktgruppe (gilt für alle FSC-Kontrollsysteme)**

Zulässige Wareneingangsmaterialien können entweder sein:

- derselbe einzelne zulässige Wareneingang – z. B. Kiefernholz; oder
- die gleiche Kombination von Wareneingangsmaterialien – z. B. eine Produktgruppe aus furnierten Spanplatten, bei der alle Produkte aus einer Kombination aus Spanplatten und Furnier gleicher Holzart bestehen.

#### **Substitution von Wareneingangsmaterialien innerhalb einer Produktgruppe (gilt für alle FSC-Kontrollsysteme)**

Wareneingangsmaterialien können innerhalb einer Produktgruppe substituiert werden, wenn die Materialien oder Holzarten als gleichwertig angesehen werden (d. h. sie können substituiert werden, ohne die Produkteigenschaften des Endprodukts zu verändern).

Einer (1) oder mehrere der folgenden Punkte gelten als Indikator für eine Änderung der Produkteigenschaften des Endprodukts.

- a) Änderung des Produkttyps (gemäß <FSC-STD-40-004a FSC-Produktklassifizierung>).
- b) Änderung der Produktfunktion.
- c) Änderung des Produktpreises (der Preis darf nicht als alleiniger Indikator herangezogen werden, da mögliche Schwankungen beispielsweise durch die Marktnachfrage, Preisverhandlungen oder die gekauften bzw. verkauften Mengen verursacht werden können; er kann jedoch in Kombination mit anderen Indikatoren verwendet werden, um Schwankungen der Produkteigenschaften des Endprodukts zu charakterisieren).
- d) Erhöhung der Produktqualität.
- e) Änderung des Produkterscheinungsbildes (das Erscheinungsbild wird durch die intrinsischen Materialeigenschaften bestimmt. Druck, Lackierung und andere Veredelungsprozesse sind in diesem Fall nicht relevant).

Abweichungen bei den Abmessungen oder der Form des Materials oder Produkts sind innerhalb derselben Produktgruppe zulässig. Verschiedene Arten von Zellstoff gelten als gleichwertige Wareneingangsmaterialien, mit Ausnahme von Primärholz- und rezyklierten Holzfasern.

## FSC Aussagen für den Warenausgang und zusätzliche Aussagen

2.4 Zur Bestimmung der für eine Produktgruppe geltenden FSC-Aussage für den Warenausgang muss die Organisation gemäß Tabelle 1 sicherzustellen, dass:

- alle Wareneingänge für die Produktgruppe „zulässiger Wareneingang“ sind; und
- die FSC Aussage für den Warenausgang im Rahmen des anwendbaren Kontrollsystems zulässig ist.

Tabelle 1 FSC-Aussagen für den Warenausgang gemäß den jeweiligen FSC-Kontrollsystemen und zulässigen Wareneingängen.

FSC Aussagen für den Warenausgang	Kontrollsysteme			zulässiger Wareneingang
	Transfersystem	Prozentsystem	Mengenbilanzierungssystem	
<b>FSC 100%</b>	✓	k. A.	k. A.	Ausschließlich FSC 100%
<b>FSC CFM</b>	✓	(siehe Regelpunkt 2.7)	(siehe Regelpunkt 2.7)	Entweder (1) oder beide: FSC 100% , FSC CFM. Hinweis: Falls Regelpunkt 2.7 Anwendung findet, können die zulässigen Wareneingänge dieselben sein wie bei FSC Mix x %.
<b>FSC Mix x %</b>	✓	✓	Nicht zutreffend	Einer (1) oder mehrere der folgenden: FSC 100%, FSC CFM, FSC Mix x %, FSC Mix Credit, FSC Recycled x %, FSC Recycled Credit, kontrolliertes Material, FSC Controlled Wood, FSC Pre-consumer Credit, FSC Pre-consumer x %, Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material, Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material.
<b>FSC Mix Credit</b>	✓	Nicht zutreffend	✓	Wie bei „FSC Mix x %“.
<b>FSC Recycled x %</b>	✓	✓	Nicht zutreffend	Eines (1) oder mehrere der folgenden Elemente: FSC Recycled x %, FSC Recycled Credit, FSC Vor-Endverbrauchernutzung x %, FSC Vor-Endverbrauchernutzung rezykliert, Nach-Endverbrauchernutzung rezykliert.
<b>FSC Recycled Credit</b>	✓	Nicht zutreffend	✓	Wie bei „FSC Recycled x %“.
<b>FSC Pre-consumer x%</b>	✓	✓	Nicht zutreffend	Eines (1) oder mehrere der folgenden Elemente: FSC 100 %, FSC CFM, FSC Mix x %, FSC Mix Credit, FSC Recycled x %, FSC Recycled Credit, kontrolliertes Material, FSC Controlled Wood, FSC Pre-Consumer-Gutschrift, FSC Pre-Consumer x %, Vor-Endverbrauchernutzung rezykliert, Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Holz.
<b>FSC Pre-consumer</b>	✓	Nicht zutreffend	✓	Wie bei „FSC Vor-Endverbrauchernutzung x%“.
<b>FSC Controlled Wood</b>	✓	(siehe Regelpunkt 2.7)	(siehe Regelpunkt 2.7 und 11.10)	Eines (1) oder mehrere der folgenden: FSC 100 %, FSC CFM, FSC Mix x %, FSC Mix Credit, kontrolliertes Material, FSC Controlled Wood, FSC Recycled x %, FSC Recycled Credit, FSC Pre-consumer Credit, FSC Pre-consumer x %, Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Papier, Vor-

Hinweis 1: Bei fertigen und gekennzeichneten Produkten sind „FSC Mix“ und „FSC Recycled“ (d. h. ohne x % oder Credit) gemäß Regelpunkt 6.2 ebenfalls zulässige Wareneingänge.

Hinweis 2: FSC-Aussagen dürfen abgekürzt werden, sofern die Abkürzung der FSC-Aussagen in den dokumentierten Verfahren der Organisation klar definiert ist und die ungekürzte FSC-Aussage den Kunden durch ergänzende Dokumente gemäß Regelpunkt 6.4 zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Zur Bestimmung der geltenden „zusätzlichen“ FSC-Aussage für den Warenausgang (falls vorhanden) muss die Organisation gemäß Tabelle 2 sicherstellen, dass:

- a) alle Wareneingänge in der Produktgruppe „zulässige Wareneingänge“ für diese „zusätzliche Aussage“ sind; und
- b) die zusätzlichen Aussagen im Rahmen des anwendbaren Kontrollsystems zulässig sind.

2.6 Die Organisation muss die „zusätzliche Aussage“ in Kombination mit der geltenden FSC-Aussage verwenden. Der erste Teil muss die FSC-Aussage sein, gefolgt von der „zusätzlichen Aussage“, getrennt durch einen Schrägstrich (z. B. FSC 100% / Regulatory oder FSC 100% / ES 1.1).

Hinweis 1: Die Organisation kann die Regulatory+ Aussage nicht erfüllen, ohne das FSC Rechtskonformitäts-Module in ihren Geltungsbereich aufzunehmen. Sie kann jedoch weiterhin Wareneingangsmaterialien mit der Regulatory+ Aussage entgegennehmen und diese auf die Regulatory Aussage herabstufen.

Hinweis 2: Die Kategorien und Auswirkungen von Aussagen auf Ökosystemleistungen (ES) sind in <FSC-PRO-30-006 Verfahren für Ökosystemleistungen: Nachweis der Auswirkungen und Marktinstrumente> festgelegt.

Tabelle 2 „zusätzliche FSC-Aussagen“ für Endprodukte gemäß den jeweiligen FSC-Kontrollsystemen und zulässigen Wareneingängen.

Zusätzliche Aussagen	Transfersystem	Prozentsystem	Mengenbilanzierungssystem	zulässiger Wareneingang
<b>Regulatory+ (oder REG+)</b>	✓	k. A.	Nicht zutreffend	Regulatory+ (REG+)
<b>Regulatory (oder REG)</b>	✓	✓	✓	„Regulatory+ (REG+)“ und/oder „Regulatory (REG)“
<b>Aussagen zu Ökosystemleistungen (ES X.X)</b>	✓	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	FSC 100% / ES X.X

### Aussagen zu Ökosystemleistungen

2.6.1 Bei der Angabe einer Aussage zu den Ökosystemleistungen (ES) muss die Organisation den Forstbewirtschaftungszertifizierungscode der Forstbewirtschaftungseinheit angeben, aus der die Aussage stammt.

Hinweis: FSC 100%-Material darf mehr als eine FSC-Aussage enthalten.

2.6.2 Bei der Mischung von FSC 100 %-Wareneingangsmaterialien gilt: Wenn die Wareneingangsmaterialien mehrere FSC-Aussagen aufweisen, muss die entsprechende FSC-

Aussage für den Warenausgang nur eine sein, die von allen Wareneingangsmaterialien getragen wird.

BEISPIEL: Wenn Wareneingangsmaterial A die FSC-Aussagen „FSC 100%/ ES 1.1, ES 1.2, ES 2.1“ und Wareneingangsmaterial B die FSC-Aussagen „FSC 100%/ ES 1.1, ES 1.2, ES 3.1“ aufweist, lautet die FSC Aussage für den Warenausgang „FSC 100%/ ES 1.1, ES 1.2“ (und nicht „ES 2.1“ oder „ES 3.1“).

- 2.7 Die Organisation darf sich dafür entscheiden, eine FSC Aussage für den Warenausgang gemäß

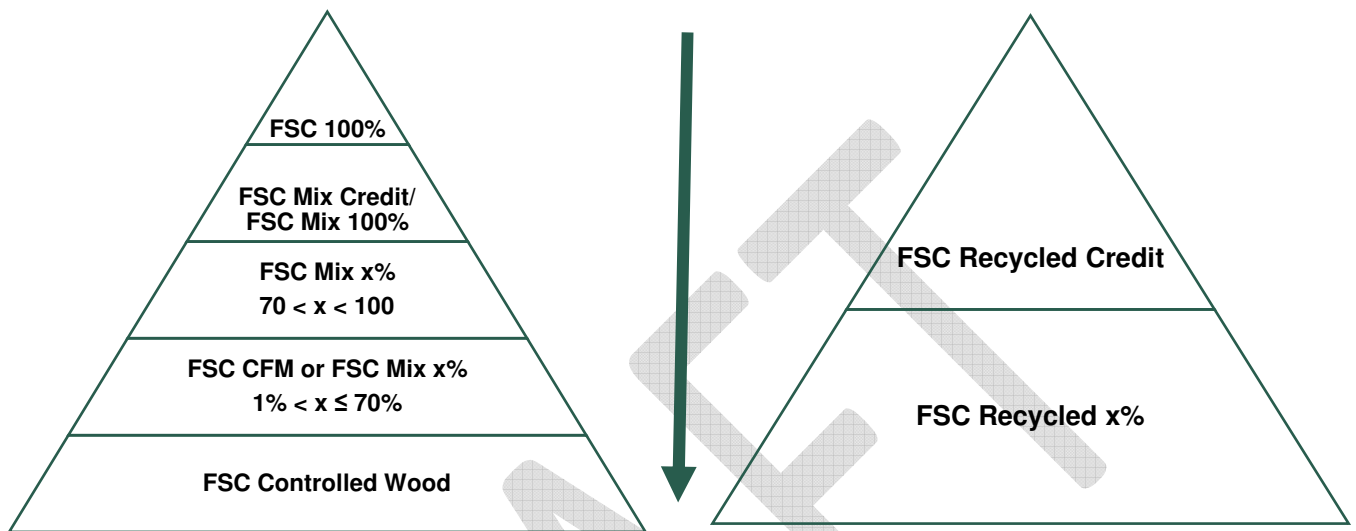


Abbildung 1 herabzustufen.

Abbildung 1. Regeln für die Herabstufung von FSC Aussagen für den Warenausgang.

- 2.8 Die Organisation darf Produkte, die ausschließlich aus rezyklierten Materialien bestehen (FSC Recycled Credit/x %), als FSC Mix (Credit/x %) kennzeichnen.
- 2.9 Die Organisation, die nicht zertifizierte rezyklierte Materialien für die Verwendung in FSC-Produktgruppen bezieht, muss die Anforderungen in den Abschnitt oder n 16 erfüllen.
- 2.10 Die Organisation, die Materialien aus der Primär- oder Sekundärverarbeitung an ihrem eigenen Standort rezykliert, darf das Material in dieselbe oder eine niedrigere Materialkategorie einordnen als den Ausgangsstoff, aus dem es gewonnen wurde.

Hinweis: Materialien, die aus der Sekundärverarbeitung von zulässigen Wareneingängen zurückgewonnen werden, können als Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material eingestuft werden. Dies gilt nicht für Materialien, die im Rahmen eines Herstellungsprozesses aussortiert werden, aber wiederverwendet werden können, indem sie wieder in denselben Herstellungsprozess zurückgeführt werden, in dem sie entstanden sind.

- 2.11 Die Organisation, die nicht zertifiziertes Primärmaterial zur Verwendung in FSC-Produktgruppen als Kontrolliertes Material beschafft, muss die Anforderungen von <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC-Controlled Wood> erfüllen.

### 3 Materialbeschaffung

- 3.1 Die Organisation muss aktuelle Informationen über alle Lieferanten führen, die Materialien für die Produktgruppen liefern, einschließlich Namen, Zertifizierungscode(s) (falls zutreffend) und gelieferte Materialien.

- 3.2 Die Organisation muss regelmäßig den Geltungsbereich der Produktgruppen und die Gültigkeit der FSC-Zertifizierung ihrer aktiven Lieferanten über die FSC-Zertifikatsdatenbank (FSC Search) überprüfen, um etwaige Änderungen festzustellen, die die Echtheit der gelieferten Produkte beeinträchtigen könnten.

Hinweis: Andere mit der FSC-Zertifikatsdatenbank synchronisierte FSC-Plattformen (z. B. Certificate Status Watch, FSC Trace) dürfen die Einhaltung dieser Anforderung durch die Organisation unterstützen, indem sie der Organisation im Falle einer Änderung des Geltungsbereichs ihrer Lieferanten automatische Benachrichtigungen senden.

- 3.3 Die Organisation muss die Verkaufs- oder Lieferunterlagen (oder beides) des Lieferanten überprüfen, um sicherzustellen, dass:
- die Art und Menge des gelieferten Materials mit den gelieferten Unterlagen übereinstimmen;
  - die FSC-Aussage für jeden einzelnen Produktartikel oder für die Gesamtheit der Produkte angegeben ist; und
  - die FSC-Zertifizierung des Lieferanten angegeben ist.
- 3.4 In Fällen, in denen die FSC-Aussage oder der FSC-CoC-Zertifizierungscode (oder beides) nicht über die Verkaufs- oder Lieferunterlagen bereitgestellt werden konnte, prüft die Organisation die entsprechenden ergänzenden Unterlagen, die von ihrem Lieferanten bereitgestellt wurden.
- 3.5 Die Organisation darf Material, das zum Zeitpunkt der Hauptevaluierung durch die Zertifizierungsstelle auf Lager ist, oder Material, das zwischen dem Datum der Hauptevaluierung und dem Datum der Erteilung der FSC-CoC-Zertifizierung der Organisation eingegangen ist, als zulässigen Wareneingang einstufen, sofern die Organisation nachweisen kann, dass das Material die Anforderungen in Kapitel 3 und Kapitel 4 dieses Standards erfüllt.

## 4 Materialhandhabung

- 4.1 Die Organisation muss eine (1) oder mehrere der folgenden Trennungsmethoden anwenden, wenn das Risiko besteht, dass nicht zulässige Wareneingänge in Produktgruppen gelangen.
- Physische Trennung der Materialien.
  - Zeitliche Trennung von Materialien.
  - Kennzeichnung von Materialien.

### Rücknahme

#### Kasten 2.

Die nachstehenden Anforderungen (Regelpunkte 4.2 – 4.3) gelten für die Organisation, die Produkte mit FSC-Kennzeichnung nach dem Verkauf sammelt und wieder in die Lieferkette einführt. Produkte, bei denen der Kunde nicht zulässige Wareneingänge hinzugefügt oder einen anderen Produkttyp gewählt hat, sind nicht für den Weiterverkauf mit FSC-Kennzeichnung zugelassen.

- 4.2 Die Organisation muss die Eignung von Produkten mit FSC-Kennzeichnung für die Wiedereinführung in die Lieferkette nach der Rücknahme überprüfen. Die Organisation muss die Eignung der zurückgenommenen Produkte anhand der folgenden Kriterien bewerten:
- Produktidentifizierung:
    - Das Produkt ist anhand objektiver Nachweise identifizierbar;

- ii. das identifizierte Produkt, einschließlich seiner FSC-Aussage, stimmt mit den vorhandenen Aufzeichnungen überein (z. B. Verkaufsunterlagen, Auftragsbestätigungen, Produktbeschreibung, fotografische Aufzeichnungen); und
- b) Produktzustand: Es sind keine nicht zulässigen Wareneingänge enthalten und es liegt keine Änderung des Produkttyps vor.

Hinweis 1: Objektive Nachweise für die Produktidentifizierung können feste Etiketten, Aufkleber, Barcodes, Mikrochips, QR-Codes, Radiofrequenz-Identifikation (RFID) sowie Seriennummern umfassen.

Hinweis 2: Tätigkeiten wie die Montage, der Einbau von zulässigen Ersatzteilen, die von der Organisation an Kunden geliefert werden, der Austausch von Schrauben, die Reinigung und andere geringfügige Wartungsarbeiten, die keine nicht zulässigen Wareneingänge einbringen oder den Produkttyp verändern, sind zulässig.

- 4.3 Die Organisation darf zurückgenommene zulässige Produkte modifizieren, warten und reparieren. Bei der Modifizierung, Wartung oder Reparatur von Produkten dürfen nur zulässige Wareneingänge verwendet werden.

Hinweis: Solche Aktivitäten können zu Änderungen der Produkttypen führen; in diesem Fall gelten die Anforderungen in Kapitel 2 entsprechend. Die für Umbauten, Wartung und Reparaturen verwendeten Wareneingänge müssen in die jährliche Zusammenfassung aufgenommen werden.

## 5 FSC-Dokumentation für Material und Produkte

- 5.1 Für jede Produktgruppe oder jeden Arbeitsauftrag muss die Organisation die wichtigsten Verarbeitungsschritte identifizieren, die mit einer Änderung der Materialmenge oder des Materialgewichts verbunden sind, und die Umrechnungsfaktoren für jeden Verarbeitungsschritt oder, falls dies nicht durchführbar ist, für die Gesamtheit der Verarbeitungsschritte angeben.

- 5.2 Die Organisation muss über eine einheitliche Methodik zur Berechnung der Umrechnungsfaktoren für jede Produktgruppe verfügen und diese auf dem neuesten Stand halten.

Hinweis: Eine Organisation/Betrieb, die kundenspezifische Produkte herstellt, ist nicht verpflichtet, Umrechnungsfaktoren vor der Herstellung festzulegen. Sie ist jedoch verpflichtet, Produktionsaufzeichnungen zu führen, die die Berechnung der Umrechnungsfaktoren ermöglichen.

- 5.3 Die Organisation muss aktuelle Materialbuchhaltungsunterlagen (z. B. Tabellenkalkulationen, Produktionssteuerungssoftware) über Materialien und Produkte im Geltungsbereich der Zertifizierung führen, einschließlich:

- a) Eingaben: Nummer des Einkaufs-/Lieferanten-Verkaufsdokuments, Datum, Mengen und Materialkategorie einschließlich des Prozentsatzes oder der "Credit"-Aussage (falls zutreffend);
- b) Warenausgänge: Verkaufsdokument-Nummer, Leasingbelegnummer (falls zutreffend), Datum, Produktbeschreibung, Mengen, FSC-Aussage und geltender Betrachtungszeitraum oder Arbeitsauftrag; sowie
- c) FSC-Prozentsatzberechnungen und FSC-Mengenguthabenkonten.

- 5.4 Die Organisation, die nach FSC und anderen Forstzertifizierungssystemen zertifiziert ist und deren Wareneingänge und Warenausgänge gleichzeitig FSC-Aussagen beinhalten, muss nachweisen, dass die Produktmengen nicht unangemessen mehrfach gezählt werden.

5.5 Die Organisation muss Jahreszusammenfassungen in der von ihr üblicherweise verwendeten Maßeinheit (z. B. m<sup>2</sup>, m<sup>3</sup>, Stückzahl) erstellen, die den Zeitraum seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum abdecken und nachweisen, dass die Mengen der mit FSC-Aussagen verkauften oder vermieteten Output-Produkte mit den Mengen der Wareneingänge, etwaigen vorhandenen Beständen, den damit verbundenen FSC-Aussagen für den Warenausgang und den Umrechnungsfaktoren nach Produktgruppen vereinbar sind.

HINWEIS: Organisationen/Betriebe, die maßgefertigte Produkte herstellen (z. B. Tischlereien, Auftragnehmer, Bauunternehmen), dürfen die jährliche Zusammenfassung als Übersicht über die Arbeitsaufträge oder Bauprojekte anstelle einer Aufschlüsselung nach Produktgruppen vorlegen.

5.5.1 Die Organisationen, deren Geltungsbereich Rücknahme oder Leasing umfasst, müssen sicherstellen, dass die Mengen der verkauften oder vermieteten Produkte und der zurückgegebenen Produkte abgeglichen werden, um Ungenauigkeiten in der jährlichen Zusammenfassung zu vermeiden.

## 6 Verkauf

6.1 Die Organisation muss sicherstellen, dass Verkaufsdokumente (in physischer oder digitaler Form), die für Produkte mit FSC-Aussage ausgestellt werden, folgende Informationen enthalten:

- a) Name und Kontaktdaten der Organisation;
- e) Angaben zur Identifizierung des Kunden, einschließlich Name und Adresse (außer bei Verkäufen an Endverbraucher);
- b) Ausstellungsdatum;
- c) Produktname oder -beschreibung;
- f) Menge des Produkts/der Produkte;
- d) Der FSC-Zertifizierungskodex der Organisation, der mit den als FSC-zertifiziert ausgewiesenen Produkten verbunden ist; und
- e) die für jeden einzelnen Artikel oder die Gesamtheit der Produkte geltende FSC-Aussage.

6.2 Die Organisation, die fertige und mit dem FSC-Markenzeichen versehene Produkte verkauft oder vermietet (z. B. Einzelhändler, Möbelverleihfirmen, Verlage), darf die Angabe zum Prozentsatz oder zum Gutschriftanteil in den Verkaufs- oder Mietunterlagen weglassen (z. B. indem sie statt „FSC Mix 70 %“ oder „FSC Mix Credit“ nur die Angabe „FSC Mix“ verwendet).

6.3 Wenn die von der Organisation ausgestellten Verkaufsdokumente nicht der Lieferung des Produkts beiliegen, müssen die zugehörigen Lieferunterlagen dieselben Informationen enthalten, wie in Regelpunkt 6.1 gefordert, sowie einen Verweis auf die Verkaufsdokumente.

6.4 Falls die Organisation nicht in der Lage ist, die FSC-Aussage (oder nur eine Abkürzung) oder den FSC-CoC-Zertifizierungscode in Verkaufs- oder Lieferdokumenten (oder beiden) anzugeben, sind die erforderlichen Informationen dem Kunden durch ergänzende Unterlagen (z. B. Begleitschreiben) zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss die Organisation die Genehmigung ihrer Zertifizierungsstelle einholen, um ergänzende Unterlagen gemäß den folgenden Kriterien zu erstellen:

- a) Es müssen eindeutige Angaben vorhanden sein, die die ergänzenden Unterlagen mit den Verkaufsdokumenten oder Lieferunterlagen verknüpfen;
- b) es besteht keine Gefahr, dass der Kunde in den ergänzenden Unterlagen falsch interpretiert, welche Produkte FSC-zertifiziert sind und welche nicht; und

- c) Wenn Verkaufsdokumente mehrere Produkte mit unterschiedlichen FSC-Aussagen enthalten, muss jedes Produkt mit der entsprechenden FSC-Aussage in den ergänzenden Unterlagen verknüpft werden.
- 6.5 Die Organisation, die maßgefertigte FSC-Produkte liefert (z. B. Tischlereien, Bauunternehmer, Bauunternehmen) und die FSC-zertifizierten Produkte nicht gemäß Regelpunkt 6.1 in den Verkaufsdokumenten aufführt, darf ergänzende Unterlagen zu den für die Maßanfertigung oder andere damit verbundene Dienstleistungen ausgestellten Verkaufsdokumenten ausstellen. Die ergänzenden Unterlagen müssen Folgendes enthalten:
- ausreichende Referenzangaben, um die Dienstleistungsrechnung(en) mit den ergänzenden Unterlagen zu verknüpfen;
  - eine Liste der verwendeten FSC-zertifizierten Komponenten mit den entsprechenden Mengen und FSC-Aussagen; und
  - den FSC-CoC-Zertifizierungscode der Organisation.
- 6.6 Die Organisation, die fertige und mit dem FSC-Markenzeichen versehene Produkte über einen Online-Marktplatz verkauft und keinen Zugriff auf die Kontaktdaten ihrer Kunden hat, darf eine Kombination aus vorhandenen Verkaufs- und Liefersdokumenten sowie internen Verkaufsunterlagen verwenden, um Informationen zu FSC-Aussagen zu erfassen und weiterzugeben. Liegen keine Verkaufs- und Liefersdokumente vor, müssen die internen Verkaufsunterlagen die Anforderungen der Regelpunkte 6.1 und 6.2 erfüllen.
- Hinweis: Für Regelpunkt 6.1 b) können Informationen zur Identifizierung des Online-Marktplatzes anstelle von Informationen zur Identifizierung des Verbrauchers verwendet werden.
- 6.7 Die Organisation muss Produkte verkaufen, die sie selbst zertifiziert hat, oder FSC-zertifizierte Produkte, die sie als zertifizierten Wareneingang bezogen und gemäß Regelpunkt 6.1 entsprechend in einer FSC-Produktgruppe erfasst hat.
- 6.7.1 Die Organisation darf Abschnitt 6.6 als nicht anwendbar betrachten für fertige und FSC-gekennzeichnete Produkte, die an Endverbraucher verkauft werden, die keine FSC-Aussage erheben.
- 6.8 Die Organisation muss Produkte, die aus nicht unterscheidbaren Mischungen aus neutralem und FSC 100%/FSC Recycled-Material bestehen, wie folgt kennzeichnen:
- als FSC 100 % oder FSC Recycled, jedoch nur, wenn die Organisation den Anteil an zertifiziertem und neutralem Material auf dem Produkt angibt; oder  
BEISPIEL: Ein Produkt, das aus einer nicht unterscheidbaren Mischung aus FSC-zertifizierter Viskose und Baumwolle besteht, kann als FSC 100% gekennzeichnet werden, wenn auf dem Produkt Folgendes angegeben ist: „Dieses Produkt besteht aus [X] % FSC-zertifizierter Viskose und [X] % Baumwolle“.
  - als FSC Mix Credit/100 %.
- Hinweis: Regelpunkt 6.8 gilt nicht für anorganische (nicht biobasierte) Materialien (z. B. Glas, Kunststoff, Metall, Klebstoff) und organische Inhaltsstoffe/Materialien, die im Produkt eine andere Funktion haben als der zertifizierte Inhaltsstoff.
- BEISPIEL: Regelpunkt 6.8 gilt nicht für eine Mischung aus FSC-zertifiziertem Recyclingpapier und anorganischem Klebstoff.
- 6.9 Die Organisation muss weiterhin die Verantwortung (z. B. für die Aufbewahrung der Trennung/Kennzeichnung) für Produkte mit FSC-Kennzeichnung tragen, die verkauft, aber noch nicht an den Kunden versandt wurden und sich weiterhin in ihrem physischen Besitz befinden.

## 7 Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

7.1 Die Organisation muss sicherstellen, dass das von ihr beschaffte und in ihren Geltungsbereich fallende Material den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Organisation muss mindestens:

- a) über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass der Import und/oder Export sowie die Vermarktung von FSC-zertifizierten und kontrollierten Holzprodukten durch die Organisation allen geltenden Handels- und Zollgesetzen entsprechen<sup>1</sup> (sofern die Organisation FSC-Produkte exportiert und/oder importiert);
- b) auf Anfrage Informationen über die Baumart (allgemeiner und wissenschaftlicher Name) und das Erntegebiet (oder, falls gesetzlich vorgeschrieben, genauere Angaben zum Standort) zu erheben und an Direktkunden und/oder FSC-zertifizierte Organisationen weiter unten in der Lieferkette weiterzugeben, die diese Informationen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften benötigen;

ANMERKUNG 1: Die Form und Häufigkeit der Bereitstellung dieser Informationen kann zwischen der Organisation und dem Anfragenden vereinbart werden, vorausgesetzt, die Informationen sind korrekt und können jedem als FSC-zertifiziertes oder FSC Controlled Wood gelieferten Material eindeutig zugeordnet werden.

Hinweis 2: Informationen zu den subnationalen Regionen oder Erntekonzessionen sind erforderlich, wenn die Gefahr illegaler Ernte zwischen Erntekonzessionen in einem Land oder einer subnationalen Region variiert. Jede Vereinbarung, die das Recht zur Holzernte in einem definierten Gebiet gewährt, gilt als Erntekonzession.

- c) einen Nachweis über die Einhaltung der einschlägigen Handels- und Zollgesetze erbringen; und
- d) wenn FSC-zertifizierte Produkte, die Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Holz (mit Ausnahme von Recyclingpapier) enthalten, an Unternehmen in Ländern verkauft oder vermietet werden, in denen die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden:
  - i. sicherstellen, dass ausschließlich vor dem Endverbrauch anfallende Holzwerkstoffe aus der Vor-Endverbrauchernutzung rezykliert verwendet werden, die den Anforderungen an die Beschaffung von FSC-Controlled Wood gemäß <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC-Controlled Wood> entsprechen; oder
  - ii. ihre Kunden über das Vorhandensein von vor-Endverbrauchernutzung rezykliertem Holz im Produkt informieren und ihre Sorgfaltspflichtregelung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterstützen.

Hinweis: Die Organisation, die die oben genannte Option d) (i) anwendet, darf die in <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC Controlled Wood> dargelegten Anforderungen für Nebenprodukte anwenden.

7.2 Verfügt die Organisation nicht über die angeforderten Informationen zu Baumart oder Herkunftsland, muss die Anfrage an vorgelagerte Lieferanten weitergeleitet werden, bis die Informationen eingeholt werden können.

<sup>1</sup> Zu den Handels- und Zollgesetzen gehören unter anderem:

- Verbote, Kontingente und sonstige Beschränkungen für die Ausfuhr von Holzprodukten (z. B. Verbote der Ausfuhr von unverarbeitetem Rundholz oder grob gesägtem Schnittholz);
- Anforderungen an Ausfuhrgenehmigungen für Holz und Holzprodukte;
- Behördliche Genehmigungen, die Unternehmen, die Holz und Holzprodukte exportieren, möglicherweise als Anforderung erfüllen müssen; und
- Steuern und Abgaben, die auf den Export von Holzprodukten anfallen.

## 8 Anforderungen an Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (OHAS) sowie FSC-Kernarbeitsnormen

### Anforderungen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (OHAS)

8.1 Die Organisation muss einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bereitzustellen, der der Größe und Komplexität ihres Betriebs angemessen ist. Die Organisation muss mindestens folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) einen oder mehrere Beauftragte für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (OSH) ernennen;
- b) Verfahren zum Arbeitsschutz festlegen und umsetzen;
- c) die Arbeiter:innen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz schulen;
- d) bei Bedarf und ohne Kosten für die Arbeiter:innen persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen, die für die den Arbeiter:innen zugewiesenen Aufgaben geeignet ist; und
- e) den Erwerbstätigen gestatten, frei und regelmäßig ihre eigenen Arbeitsschutzbeauftragten zu ernennen oder zu wählen, um mit der Geschäftsleitung alle Arbeitsschutzangelegenheiten zu erörtern, die die Erwerbstätigen betreffen. Wahlen sollen mindestens alle vier (4) Jahre stattfinden. Die Anzahl der Beauftragten und die Häufigkeit der Wahlen sollen von der Anzahl der betroffenen Erwerbstätigen, den beruflichen Risiken und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften abhängen.

Hinweis: Die Aufgaben der Vertreter dürfen über Arbeitsschutz hinausgehende Arbeitnehmerinteressen umfassen.

8.1.1 Die Organisation darf andere Zertifizierungen (z. B. ISO 45001), die Einhaltung lokaler Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Ähnliches als Nachweis der Konformität vorlegen, sofern diese die Anforderungen in Regelpunkt 8.1 erfüllen.

### FSC-Kernarbeitsnormen<sup>2</sup>

8.2 Die Organisation muss die Konformität mit den FSC-Kernarbeitsnormen (FSC CLR) (Regelpunkte 8.3 bis 8.6.6) nachweisen, wobei die durch die Nationale Gesetzgebung festgelegten Rechte und Pflichten gebührend zu berücksichtigen sind, und:

- a) eine Politik (oder Politiken) zu den FSC-Kernarbeitsnormen (FSC CLR) verabschieden und umsetzen und sicherstellen, dass diese den Erwerbstätigen in einer Sprache (oder Sprachen) zur Verfügung gestellt wird, die sie verstehen; und
- b) eine Selbstbewertung (Anhang 3) ausfüllen und auf dem neuesten Stand halten, in der beschrieben wird, wie die Organisation die FSC-Kernarbeitsnormen erfüllt, die in der FSC-CLR-Risikomatrix als „risikoreich“ eingestuft sind. Diese muss von einer verantwortlichen Person unterzeichnet oder freigegeben werden.

8.2.1 Eine Organisation ohne Arbeitnehmer, die ausschließlich aus Eigentümern oder Arbeitgebern besteht (z. B. Ein-Personen-Unternehmen, familiengeführtes Unternehmen ohne Arbeitnehmer, Unternehmen mit nur einem Geschäftsführer ohne Arbeitnehmer), ist von den Anforderungen in Regelpunkt 8.2 ausgenommen, sofern sie keine Arbeitnehmer beschäftigt und keine Outsourcing-Vereinbarung mit einem nicht zertifizierten Unternehmen mit Arbeitnehmern eingeht.

---

<sup>2</sup> Quelle: FSC-Bericht über allgemeine Kriterien und Indikatoren auf der Grundlage der Prinzipien der ILO-Kernübereinkommen (2017).

- 8.2.2 Die Organisation, die einem gültigen, vom FSC freigegebenen Verifizierungssystem entspricht, ist von Abschnitt 8.2 b) (d. h. der Selbstbewertung) ausgenommen. In diesem Fall muss die Organisation:
- a) der Zertifizierungsstelle die entsprechenden Unterlagen des Verifizierungssystems vorlegen; und
  - b) die Zertifizierungsstelle über jede Änderung hinsichtlich der Gültigkeit der Konformität der Organisation mit dem Verifizierungssystem informieren.
- 8.3 Die Organisation darf keine Kinderarbeit einsetzen.
- 8.3.1 Die Organisation darf nicht Arbeitnehmer unter fünfzehn (15) Jahren oder unter dem in der nationalen Gesetzgebung oder den lokalen Vorschriften festgelegten Mindestalter beschäftigen, je nachdem, welches höher ist, es sei denn, es gelten Ausnahmen gemäß Regelpunkt 8.3.2.
- 8.3.2 Befindet sich die Organisation in einem Land, in dem das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung unter fünfzehn (15) Jahren festgelegt ist, darf die Organisation Arbeiter:innen im Alter zwischen dreizehn und fünfzehn Jahren (13–15) nur für leichte Arbeiten beschäftigen, sofern die Arbeit alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) sie steht nicht im Widerspruch zu den Gesetzen zur Schulpflicht, einschließlich der vorgeschriebenen Schulstunden;
  - b) sie ist nicht schädlich für die Gesundheit oder Entwicklung des Kindes; und
  - c) sie findet ausschließlich während der normalen Tagesarbeitszeit statt.
- 8.3.3 Die Organisation darf nicht Arbeitnehmer unter achtzehn (18) Jahren (d. h. junge Arbeitnehmer) für gefährliche oder schwere Arbeiten beschäftigen, es sei denn, dies geschieht zu Ausbildungszwecken in Übereinstimmung mit der freigegebenen nationalen Gesetzgebung und den Vorschriften.
- 8.3.4 Die Organisation muss die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ im Sinne der Begriffe und Definitionen verbieten.
- 8.4 Die Organisation muss alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit beseitigen.
- 8.4.1 Die Organisation muss Arbeitsverhältnisse schaffen, die freiwillig und auf gegenseitigem Einvernehmen beruhen, ohne dass die Androhung von Sanktionen vorliegt.
- 8.4.2 Die Organisation muss sicherstellen, dass keine Anzeichen für Praktiken vorliegen, die auf Zwangs- oder Pflichtarbeit hindeuten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:
- a) körperliche und sexuelle Gewalt;
  - b) Schuldknechtschaft;
  - c) Einbehaltung von Löhnen, einschließlich der Zahlung von Vermittlungsgebühren und/oder der Hinterlegung einer Kautions zur Aufnahme der Beschäftigung;
  - d) Einschränkung der Mobilität/Bewegungsfreiheit;
  - e) Einbehaltung des Originalpasses oder von Ausweisdokumenten; oder
  - f) Einschüchterung und Drohungen, einschließlich der Androhung einer Anzeige bei den Behörden.
- 8.5 Die Organisation muss sicherstellen, dass es keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf gibt (d. h. die Praktiken sind nicht diskriminierend).
- 8.6 Die Organisation muss die Vereinigungsfreiheit und das wirksame Recht auf Tarifverhandlungen achten.

- 8.6.1 Die Organisation muss sicherstellen, dass Erwerbstätige Arbeitnehmervertretungen ihrer Wahl gründen oder ihnen beitreten können.
- 8.6.2 Die Organisation muss sicherstellen, dass Arbeitnehmervertreter (einschließlich Gewerkschaftsvertreter) physischen Zugang zu den Arbeitnehmern haben, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über den/die Aufenthaltsort(e) der Arbeitnehmer, sofern dieser Zugang den Informationsaustausch mit den Arbeitnehmern ermöglicht.
- Hinweis: Die Ausübung dieses Rechts durch Vertreter erfolgt unter gebührender Achtung der Eigentums- und Managementrechte, darf das effiziente Funktionieren der Organisation nicht beeinträchtigen und muss alle sonstigen geltenden gesetzlichen und/oder behördlichen Anforderungen oder verbindlichen schriftlichen Vereinbarungen berücksichtigen.
- 8.6.3 Die Organisation muss die uneingeschränkte Freiheit der Arbeitnehmervertretungen respektieren, ihre Satzungen und Regeln selbst festzulegen.
- 8.6.4 Die Organisation achtet das Recht der Erwerbstätigen, sich an rechtmäßigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung, dem Beitritt oder der Unterstützung einer Arbeitnehmervertretung zu beteiligen oder davon Abstand zu nehmen, und diskriminiert oder bestraft Erwerbstätige nicht wegen der Ausübung dieser Rechte.
- 8.6.5 Die Organisation muss mit rechtmäßig gegründeten Arbeitnehmervertretungen und/oder ordnungsgemäß gewählten Vertretern in gutem Glauben und unter größter Anstrengung verhandeln, um eine Tarifvereinbarung zu erzielen.
- 8.6.6 Die Organisation muss bestehende Tarifverträge umsetzen.

DRAFT

## Teil 2: FSC-Kontrollsysteme

### 9 Transfersystem

#### Kasten 3. Anwendung des Transfersystems

Das Transfersystem ist ein FSC-Kontrollsystem, das den einfachsten Ansatz zur Bestimmung von FSC-Aussagen für den Warenausgang bietet, indem die FSC-Aussagen der Wareneingangsmaterialien direkt auf die Produkte für den Warenausgang übertragen werden. Durch die Trennung von nicht zulässigen Materialien wird die Verbindung zwischen Wareneingangsmaterial und Produkt für den Warenausgang in allen Phasen der Prozesse der Organisation sichergestellt.

Das Transfersystem kann auf alle Arten von Produktgruppen, FSC-Aussagen und Aktivitäten angewendet werden.

Für die Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Holz gibt es keine gültigen FSC Aussagen für den Warenausgang, da es im Transfersystem nicht als zulässiger Wareneingang gilt.

Nicht-Holz-Forstprodukte (NTFPs), die für Lebensmittel- und medizinische Zwecke verwendet werden, sind ausschließlich auf das Transfersystem beschränkt.

- 9.1 Die Organisation legt für jede Produktgruppe, für die eine einzige FSC-Aussage geltend gemacht wird, Betrachtungszeiträume oder Arbeitsaufträge fest.
- 9.2 Für Betrachtungszeiträume oder Arbeitsaufträge, bei denen die Wareneingänge zu einer einzigen Materialkategorie mit identischer FSC-Aussage gehören, muss die Organisation diesen als die entsprechende FSC-Aussage für die Warenausgänge festlegen.
- 9.3 Für Betrachtungszeiträume oder Arbeitsaufträge mit Wareneingängen verschiedener Materialkategorien oder mit unterschiedlichen zugehörigen prozentualen Aussagen oder "Credit Aussagen" verwendet die Organisation die niedrigste FSC-Aussage pro Wareneingang als FSC-Aussage für die Warenausgänge, wie in Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3. Mögliche Kombinationen von FSC-Aussagen für den Wareneingang und daraus resultierenden FSC Aussagen für den Warenausgang bei Anwendung des Transfersystems

	FSC 100%	FSC CFM	FSC Mix Credit	FSC Mix X%	FSC Recycled Credit	FSC Recycled X%	FSC Pre-consumer Credit	FSC Pre-consumer X%	Pre-cons. reclaimed wood	Pre-cons. reclaimed paper, pre-consumer+	Post-cons. reclaimed wood and paper	FSC Controlled Wood and controlled materials
FSC 100%	FSC 100%		FSC Mix Credit		FSC Mix Credit		FSC Mix Credit		No FSC claims allowed		FSC Mix 100%	FSC Controlled Wood
FSC CFM		FSC CFM		FSC Mix X%						FSC Mix 70%		
FSC Mix Credit		FSC Mix Credit			FSC Mix Credit		FSC Mix Credit			FSC Mix Credit		
FSC Mix X%			FSC Mix X%							FSC Mix X%		
FSC Recycled Credit		FSC Mix Credit	FSC Mix Credit		FSC Recycled Credit		FSC Recycled Credit			FSC Recycled Credit		
FSC Recycled X%			FSC Mix X%			FSC Recycled X%				FSC Recycled X%		
FSC Pre-consumer Credit		FSC Mix Credit	FSC Mix Credit		FSC Recycled Credit		FSC Recycled Credit			FSC Recycled Credit		
FSC Pre-consumer X%										FSC Recycled X%		
Pre-cons. reclaimed wood					No FSC claims allowed							
Pre-cons. reclaimed paper, pre-consumer+		FSC Mix 100%	FSC Mix 70%	FSC Mix Credit	FSC Mix X%	FSC Recycled Credit	FSC Recycled X%	FSC Recycled 100%	FSC Recycled X%		FSC Recycled 100%	
Post-cons. reclaimed wood and paper												
FSC Controlled Wood and controlled materials					FSC Controlled Wood						FSC Controlled Wood	

HINWEIS: Bei Kombinationen von FSC CFM und anderen FSC-Aussagen mit unterschiedlichen Beitragsanteilen (z. B. FSC 100 %, FSC Mix Credit, post-consumer reclaimed) lautet die Angabe für das Endprodukt „FSC Mix x %“, wobei „x“ der Aussage des niederwertigsten Anteils entspricht.

BEISPIEL 1: Die Kombination von FSC Mix 80 % und FSC CFM im Rahmen des Transfersystems ergibt die FSC Aussage für den Warenausgang: FSC Mix 70 %.

BEISPIEL 2: Die Kombination von FSC Mix 60 % und FSC CFM im Rahmen des Transfersystems ergibt die FSC Aussage für den Warenausgang: FSC Mix 60 %.

## 10 Prozentsystem

### Kasten 4. Anwendung des Prozentsystems

Das Prozentsystem ist ein FSC-Kontrollsystem, das es ermöglicht, alle Warenausgänge mit einer Prozentaussage zu verkaufen, die dem Anteil der anrechenbaren Wareneingänge über einen bestimmten Betrachtungszeitraum entspricht.

Das Prozentsystem kann auf die Produktgruppen FSC Mix, FSC Recycled oder FSC Pre-Endverbraucherernutzung auf der Ebene des Standorts bei Einzelzertifizierung oder des teilnehmenden Standorts bei Multi-Site-Zertifizierung (und gegebenenfalls der unselbstständigen Unter-Standorte) angewendet werden.

Das Prozentsystem kann nicht auf die folgenden Aktivitäten angewendet werden:

- a) Verkauf von Produkten mit den FSC 100%- und FSC CFM-Aussagen für den Warenausgang;
- b) Handel und Vertrieb von Fertigprodukten (z. B. Papierhändler);
- c) Handel ohne physischen Besitz;
- d) Handel und Verarbeitung von NTFPs, mit Ausnahme von Bambus und aus Bäumen gewonnenen NTFPs (z. B. Kork, Harz, Rinde, Kautschuk/Latex).

- 10.1 Die Organisation muss für jede Produktgruppe, für die eine einzige FSC-Prozentaussage gemacht wird, Betrachtungszeiträume oder Arbeitsaufträge festlegen.
- 10.2 Die Organisation muss die in den Verkaufsdokumenten des Lieferanten angegebene Prozentaussage oder "Credit"-Aussage heranziehen, um die Menge der anrechenbaren Wareneingänge zu bestimmen.  
  
Hinweis: Der Beitrag jeder FSC-Materialkategorie richtet sich nach Tabelle 7 in der Definition des anrechenbaren Wareneingangs.
- 10.3 Die Organisation darf das Prozentsystem auf der Ebene mehrerer Standorte innerhalb derselben Produktgruppe anwenden. Bei einem standortübergreifenden Prozentsystem berechnet die Organisation den Prozentsatz als durchschnittlichen FSC-Prozentsatz (FSC%) der von allen Standorten erhaltenen Wareneingänge und muss die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Alle Standorte und Unterstandorte müssen in den Geltungsbereich einer Einzel- oder Multi-Site-Zertifizierung mit gemeinsamer Eigentümerstruktur fallen;
  - b) Alle Standorte müssen ein harmonisiertes Datenmanagementsystem verwenden, das eine einheitliche Erfassung und Berechnung der Wareneingänge und der Warenausgänge gewährleistet;
  - c) jeder Standort, der an einer standortübergreifenden Prozentsatzberechnung teilnimmt, darf nicht in einer Lieferkette oder Region tätig sein, die vom FSC als „hochriskant“ eingestuft wurde (mit Ausnahme der Risiken im Zusammenhang mit den FSC-Kernarbeitsnormen); und
  - d) Jeder Standort, der an einer standortübergreifenden Prozentsatzberechnung teilnimmt, muss einen standortspezifischen FSC-Anteil von mindestens 50 % aufweisen.
- 10.4 Die Organisation muss den FSC-Prozentsatz für jede Produktgruppe auf der Grundlage:

- a) Die Wareneingänge des gleichen Betrachtungszeitraums oder Auftrags (Einzelprozentsatz); oder
  - b) den Inputs einer bestimmten Anzahl vorangegangener Betrachtungszeiträume (gleitender Durchschnittsprozentsatz).
- 10.5 Die Organisation muss sicherzustellen, dass der Zeitraum, über den der Input-Prozentsatz berechnet wird, 12 Monate nicht überschreitet, es sei denn, die Art der Geschäftstätigkeit rechtfertigt etwas anderes und dies wurde von der Zertifizierungsstelle der Organisation freigegeben.
- 10.6 Die Organisation, die die Ein-Prozentsatz-Methode anwendet, darf den berechneten FSC-Prozentsatz auf die FSC-Aussage der Endprodukte anwenden, die entweder während desselben Betrachtungszeitraums/Auftrags oder im folgenden Betrachtungszeitraum hergestellt wurden.
- 10.7 Die Organisation, die die Methode des gleitenden Durchschnitts anwendet, muss den berechneten FSC-Prozentsatz aus der festgelegten Anzahl vorangegangener Betrachtungszeiträume auf die FSC-Aussage der im folgenden Betrachtungszeitraum hergestellten Endprodukte anwenden.
- 10.8 Die Organisation, die den FSC-Prozentsatz im folgenden Betrachtungszeitraum gemäß den Regelpunkten 10.7 und 10.8 anwendet, muss sicherstellen, dass Schwankungen im Wareneingangsmaterial nicht dazu genutzt werden, die Menge der mit FSC-Aussagen verkauften Endprodukte zu erhöhen.
- 10.9 Die Organisation kann die Gesamtproduktion eines Betrachtungszeitraums oder eines Auftrags mit einem FSC Mix- oder FSC Recycled-Prozentsatz verkaufen, die dem berechneten FSC-Prozentsatz entspricht oder darunter liegt.

## 11 Mengenbilanzierungssystem

### Kasten 5. Anwendung des Mengenbilanzierungssystems

Das Mengenbilanzierungssystem ist ein FSC-Kontrollsystem, das es ermöglicht, einen Teil der Warenausgänge mit einer "Credit"-Aussage zu verkaufen, die der Menge der anrechenbaren Wareneingänge und den anwendbaren Umrechnungsfaktoren der Produktgruppe entspricht.

Das Mengenbilanzierungssystem kann für die Produktgruppen FSC Mix, FSC Recycled oder FSC Vor-Endverbrauchernutzung auf der Ebene eines einzelnen oder mehrerer physischer Standorte angewendet werden.

Das Mengenbilanzierungssystem kann nicht auf die folgenden Aktivitäten angewendet werden.

- a) Verkauf von Produkten mit der FSC 100%- und FSC CFM-Aussage für den Warenausgang;
- b) Handel und Vertrieb von Fertigprodukten (z. B. Papierhändler);
- c) Handel ohne physischen Besitz;
- d) Druckverfahren;
- e) Handel und Verarbeitung von Nicht-Holz-Forstprodukten (NTFPs), mit Ausnahme von Bambus und aus Bäumen gewonnenen NTFPs (z. B. Kork, Harz, Rinde, Kautschuk/Latex).

### Einrichtung des Mengenguthabenkontos

- 11.1 Die Organisation richtet für jede Produktgruppe ein FSC-Mengenguthabenkonto ein und führt dieses, auf dem Zugänge und Abgänge von FSC-Kennzeichnungsrechten erfasst werden.
- 11.2 Die Organisation muss Mengenguthabenkonten entweder für Wareneingangsmaterialien oder für Endprodukte führen.
- Hinweis: Ein einziges Mengenguthabenkonto für Wareneingangsmaterialien darf für mehrere Produktgruppen eingerichtet werden, wenn die Wareneingangsmaterialien für alle Produktgruppen ähnlich sind.
- 11.3 Die Organisation darf das Mengenbilanzierungssystem auf der Ebene mehrerer Standorte innerhalb derselben Produktgruppe im Geltungsbereich der FSC-Zertifizierung anwenden. Für ein zentralisiertes Mengenguthabenkonto muss die Organisation die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Alle Standorte und unselbstständigen Unter-Standorte müssen im Geltungsbereich einer Einzel- oder Multi-Site-Zertifizierung mit einer gemeinsamen Eigentümerstruktur ( ) liegen;
  - Alle Standorte und unselbstständigen Unter-Standorte müssen ein harmonisiertes Datenmanagementsystem verwenden, das eine einheitliche Erfassung und Berechnung von Wareneingängen und Warenausgängen gewährleistet;
  - Jeder Standort und unselbstständige Unter-Standort, der an einem zentralisierten Mengenguthabenkonto teilnimmt, darf nicht in einer Lieferkette oder Region tätig sein, die vom FSC als „hochriskant“ eingestuft wurde (mit Ausnahme der Risiken im Zusammenhang mit den FSC-Kernarbeitsnormen); und
  - Jeder Standort und unselbstständige Unter-Standort, der an einem standortübergreifenden Mengenguthaben teilnimmt, muss mindestens 10 % der von seinem eigenen Standort in einem rollierenden 12-Monats-Zeitraum verwendeten Wareneingänge bereitstellen.

### Verwaltung des Mengenguthabenkontos

- 11.4 Die Organisation verwendet die in den Unterlagen des Lieferanten angegebenen Prozentaussagen oder "Credit"-Aussagen, um die Menge der anrechenbaren Wareneingänge zu bestimmen.
- HINWEIS: Der Beitrag jeder FSC-Materialkategorie richtet sich nach Tabelle 7 in der Definition des anrechenbaren Wareneingangs.
- 11.5 Die Organisation darf auf dem Mengenguthabenkonto nicht mehr FSC-Kennzeichnungsrechte ansammeln, als in den vorangegangenen 24 Monaten insgesamt gutgeschrieben wurden. Alle FSC-Kennzeichnungsrechte, die diesen Betrag übersteigen, werden zu Beginn des folgenden Monats (im 25. Monat nach ihrer Gutschrift) vom Mengenguthabenkonto abgezogen.
- Hinweis: Gutschriften, die innerhalb dieses Zeitraums nicht für FSC Aussagen für den Warenausgang verwendet werden, verfallen.
- 11.6 Die Organisation muss die Mengen der Output-Gutschriften ermitteln, indem sie die Wareneingänge mit den für jede Komponente der Produktgruppe festgelegten Umrechnungsfaktoren multipliziert.
- 11.7 Die Organisation muss sicherzustellen, dass bei Anwendung des Mengenbilanzierungssystems auf zusammengesetzte Holzprodukte und bei Kombination verschiedener Qualitätsinputs hochwertige Komponenten, die als Kontrolliertes Material oder FSC Controlled Wood bezogen werden, 30 % der Zusammensetzung der Produktgruppe (nach Volumen oder Gewicht) nicht überschreiten.
- Hinweis: Im Zusammenhang mit Regelpunkt 11.7 sind die folgenden Beispiele für Qualität anzuführen:

- a) Alle Produkte, die aus Holzspänen und Holzpartikeln hergestellt sind, gelten als von gleicher Qualität;
- b) Massivholzkomponenten gelten als qualitativ hochwertiger als Komponenten aus Holzspänen und -partikeln;
- c) Massivholz aus Hartholz gilt als qualitativ hochwertiger als Massivholz aus Weichholz.

### **Verkauf von Produkten mit "Credit Aussagen"**

- 11.8 Die Organisation muss den entsprechenden Gutschriftsbetrag beim Verkauf von Produkten von ihrem FSC-Mengenguthabenkonto abziehen.
- 11.9 Die Organisation darf Produkte mit FSC-Kennzeichnungsrechten nur verkaufen, wenn auf dem entsprechenden Mengenguthabenkonto Gutschriften verfügbar sind.

DRAFT

## Teil 3: Ergänzende Anforderungen

### 12 FSC-Produktkennzeichnung

- 12.1 Die Organisation/Der Betrieb darf das FSC-Markenzeichen auf FSC-zertifizierten Produkten gemäß den Anforderungen in <FSC-STD-50-001 Standard für die Nutzung der FSC-Marken durch Zertifikatsinhaber> anbringen. Die Art des FSC-Markenzeichens muss stets der in den Verkaufsdokumenten gemachten FSC-Aussage entsprechen, wie in Tabelle 4 festgelegt.

Tabelle 4. FSC-Aussagen und entsprechende FSC-Markenzeichen

FSC-Aussage	FSC-Markenzeichen
FSC 100%	FSC 100%
FSC Mix-Anteil von mindestens 70 %	FSC Mix
FSC Mix Credit	FSC Mix
FSC CFM	FSC Mix
FSC Recycled – Anteil von mindestens 70 % an post-consumer reclaimed oder pre-consumer+ oder FSCPre-Consumer $\geq$ 70 %	FSC Recycled
FSC Recycled paper – es gilt kein Mindestanteil	FSC Recycled
FSC Recycled Credit	FSC Recycled

- 12.2 Werden FSC-zertifizierte Produkte/Komponenten von nicht zertifizierten Organisationen zur Herstellung eines anderen Produkts verwendet, dürfen FSC-Marken nur auf dem Produktteil selbst verwendet werden.

### 13 Auslagerung (Outsourcing)

#### Allgemeine Anforderungen

- 13.1 Die Organisation darf Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich ihrer Zertifizierung fallen (d. h. Holzeinschlag, Ernte, Verarbeitung, Lagerung, Kennzeichnung), an FSC-zertifizierte oder nicht zertifizierte Auftragnehmer auslagern.

Hinweis 1: Die Tätigkeiten der Auslagerung der Organisation unterliegen zu Auditzwecken einer Risikobewertung und Stichprobenauswahl durch die Zertifizierungsstelle.

Hinweis 2: Einkauf, Rechnungsstellung, die Entwicklung des DDS und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Managementsystem gelten nicht als Aktivitäten der Auslagerung (Outsourcing) und müssen von der Zertifizierungsstelle auditiert werden.

- 13.2 Die Organisation darf Lagerstandorte oder logistische Tätigkeiten (z. B. Spedition) von Outsourcing-Vereinbarungen ausnehmen, sofern es sich um Fertigprodukte und FSC-gekennzeichnete Produkte oder um Produkte handelt, die so gekennzeichnet sind, dass der Auftragnehmer die Produkte nicht verändern oder austauschen kann (z. B. Brandzeichen, aufgedruckte Materialien).

13.3 Die Organisation muss während der Auslagerung das rechtliche Eigentum an allen Materialien behalten.

Hinweis: Die Organisation ist nicht verpflichtet, nach der Auslagerung wieder physischen Besitz der Produkte zu erlangen (d. h. Produkte dürfen direkt vom Auftragnehmer an den Kunden der Organisation oder an Auftragnehmer zur weiteren Auslagerung versandt werden).

13.4 Die Organisation muss ihre Zertifizierungsstelle vor der Auslagerung von Tätigkeiten an einen neuen Auftragnehmer über die ausgelagerte Tätigkeit, den Namen und die Kontaktdaten des Auftragnehmers informieren, es sei denn, der Auftragnehmer ist FSC-zertifiziert und hat solche Tätigkeiten und Produktgruppen in seinem Geltungsbereich.

13.5 Die Organisation darf keine Tätigkeiten im Geltungsbereich ihrer FSC-Zertifizierung nicht auslagern an:

- a) Organisationen, die in der FSC-Zertifikatsdatenbank als „ausgesetzt und gesperrt“ oder „beendet und gesperrt“ aufgeführt sind; oder
- b) auf der FSC-Website gemäß der <FSC-POL-01-004 Policy for Association> aufgeführten dissoziierten Organisationen.

### **Organisationen, die Tätigkeiten an nicht zertifizierte Auftragnehmer auslagern**

13.6 Die Organisation muss mit jedem nicht zertifizierten Auftragnehmer eine Outsourcing-Vereinbarung abschließen, in der festgelegt wird, dass der Auftragnehmer:

- a) alle geltenden Zertifizierungsanforderungen und die Verfahren der Organisation in Bezug auf die Auslagerung einzuhalten;
- b) die FSC-Marken nicht außerhalb des Geltungsbereichs der Outsourcing-Vereinbarung verwendet (z. B. auf den Produkten oder der Website des Auftragnehmers);
- c) keine Tätigkeiten weiter auslagern, es sei denn:
  - i. an eine FSC-zertifizierte Organisation erfolgt und die Organisation darüber informiert wird; oder
  - ii. die Organisation eine Dreiparteienvereinbarung (mit denselben Bestimmungen wie die Outsourcing-Vereinbarung) oder einen gleichwertigen Mechanismus zwischen der Organisation, dem Hauptauftragnehmer und dem Unter-Auftragnehmer schließt;
- d) das Recht der Zertifizierungsstelle der Organisation anzuerkennen, den Auftragnehmer zu auditieren, sowie das Recht von ASI, bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrags ein Audit durchzuführen; und
- e) die FSC-Kernarbeitsnormen gemäß den Regelpunkten 8.2 – 8.6.6 einzuhalten.

13.7 Die Organisation muss sicherstellen, dass ihre nicht zertifizierten Auftragnehmer über dokumentierte Verfahren verfügen, die Folgendes abdecken:

- a) Das zertifizierte und kontrollierte Material, für das der Auftragnehmer verantwortlich ist, darf während der Auslagerung nicht mit anderem Material vermischt oder verunreinigt werden;
- b) der Auftragnehmer muss Aufzeichnungen über alle Materialien führen, die unter die Outsourcing-Vereinbarung fallen, einschließlich der Wareneingänge, Warenausgänge und Lieferdokumente sowohl des Auftragnehmers als auch der Organisation; und
- c) falls der Auftragnehmer das FSC-Markenzeichen im Namen der Organisation auf dem Produkt anbringt, darf der Auftragnehmer nur die berechtigten Produkte kennzeichnen, die unter die Outsourcing-Vereinbarung fallen.

- 13.8 „ Die Organisation muss beschreiben, wie ihr nicht zertifizierter Auftragnehmer mit einer Outsourcing-Vereinbarung die Anforderungen aller FSC-Kernarbeitsnormen erfüllt, die in der FSC-CLR-Risikomatrix als „hochriskant“ eingestuft sind, und:
- a) seinen Auftragnehmer in die Selbstbewertung der FSC-Kernarbeitsnormen der Organisation einbeziehen; oder
  - b) in der Selbstbewertung der Organisation auf die eigene FSC-Kernarbeitsnormen-Selbstbewertung des Auftragnehmers verweisen.
- 13.8.1 Die Organisation darf jeden nicht zertifizierten Auftragnehmer mit einer Outsourcing-Vereinbarung von den Anforderungen in Abschnitt 13.8 befreien, wenn die Anforderungen in Regelpunkt 8.2.1 oder Regelpunkt 8.2.2 auf den Auftragnehmer zutreffen.
- 13.9 Die Organisation darf der Zertifizierungsstelle Unterlagen und Aufzeichnungen eines Audits durch eine zweite Partei (bsw. Auftraggeber-Audit) oder eines Audits durch unabhängige Prüforganisationen (3rd party) zur Verfügung stellen. Die Zertifizierungsstelle kann diese nutzen, um die Risikoklassifizierung der Outsourcing-Vereinbarung zu bestimmen, jedoch nur, wenn das Audit alle folgenden Kriterien erfüllt:
- a) Das Audit belegt die Konformität mit jeder „risikoreichen“ FSC-Kernarbeitsnorm (siehe Regelpunkte 8.3 – 8.6.6);
  - b) das Audit wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt;
  - c) die Audit-Ergebnisse und die Dokumentation werden der Zertifizierungsstelle zur Überprüfung zur Verfügung gestellt; und
  - d) Das Audit umfasst Interviews mit Arbeitnehmern, bei denen die Vertraulichkeit der Arbeitnehmer gewahrt bleibt.

Hinweis 1: Die Vorlage dieser Nachweise kann von der Zertifizierungsstelle zur Freigabe einer Einstufung als „geringes Risiko“ herangezogen werden, wenn die FSC-Kernarbeitsnormen das Land oder Gebiet, in dem der Auftragnehmer ansässig ist, für eine (1) oder mehrere FSC-Kernarbeitsnormen als „hohes Risiko“ einstufen. Es besteht keine zwingende Vorschrift für die Durchführung eines Audits durch unabhängige Prüforganisationen (3rd party).

Hinweis 2: Informative Anleitung zur Durchführung von Zweitparteien-Audits (bsw. Auftraggeber-Audits) finden Sie in <ISO 19011:2018 Leitfaden für die Begutachtung von Managementsystemen>.

## 14 FSC-zertifizierte Organisationen, die als Outsourcing-Dienstleister agieren

### Anwendbarkeit

Die Anforderungen in diesem Kapitel gelten für Organisationen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit FSC-zertifizierten Produktgruppen erbringen. Die Organisation darf eine FSC-CoC-Zertifizierung zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen für andere Parteien oder zur Tätigkeit als beauftragter Dienstleister erwerben, sofern alle geltenden Anforderungen für die FSC-CoC-Zertifizierung erfüllt sind, einschließlich der in den Regelpunkten 14.1 und 14.2 genannten Anforderungen.

Beispiele für Dienstleistungen dürfen unter anderem Folgendes umfassen:

Druck, Verpackung und Etikettierung, maßgeschneiderte Zuschnitt- und Holzverarbeitungsdienstleistungen, Sägewerksbetriebe, Holz Trocknung, Schälung oder Schälung von Rundholz zu Furnierblättern, Oberflächenbeschichtung und Imprägnierung, Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen.

- 14.1 Die Organisation darf als FSC-zertifizierter Auftragnehmer tätig sein, der Dienstleistungen für andere Auftraggeber erbringt. In diesem Fall muss die Organisation die Erbringung dieser Dienstleistungen in den Geltungsbereich ihrer Zertifizierung einbeziehen und sicherstellen, dass alle geltenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind.
- 14.2 Die Organisation darf FSC-zertifizierte Dienstleistungen für eine nicht zertifizierte Organisation erbringen. In solchen Fällen muss die Organisation:
- a) sicherstellen, dass das Material direkt von einem FSC-zertifizierten Lieferanten an die Organisation transportiert wird; und
  - b) die in Regelpunkt 3.3 dargelegten Anforderungen umsetzen; und  
Hinweis: Preisangaben können unkenntlich gemacht werden.
  - c) sicherstellen, dass das Endprodukt fertiggestellt und mit dem FSC-Markenzeichen versehen ist.

## 15 Leasing von FSC-zertifizierten Produkten

### Geltungsbereich

Die Anforderungen in diesem Kapitel gelten für die Organisation, die FSC-zertifizierte Produkte an Kunden zur vorübergehenden Nutzung vermieten, wobei sie das rechtliche Eigentum an den Produkten behält. Eine Untervermietung ist möglich, sofern der Kunde FSC-zertifiziert ist.

FSC Controlled Wood ist vom Geltungsbereich des Leasings ausgeschlossen.

- 15.1 Die Organisation muss sicherzustellen, dass das vermietete Produkt anhand objektiver Nachweise identifizierbar ist und dies während seiner gesamten Nutzungsdauer bleibt.
- HINWEIS: Zu den objektiven Nachweisen für die Produktidentifizierung können feste Etiketten, Aufkleber, Barcodes, Mikrochips, QR-Codes, Radiofrequenz-Identifikation (RFID) und Seriennummern gehören.
- 15.2 Die Organisation muss die Eignung des zurückgegebenen Leasingprodukts für eine erneute Vermietung anhand der folgenden Kriterien bewerten:
- a) Produktidentifizierung:
    - i. Das Produkt ist anhand objektiver Nachweise identifizierbar;

ii. das identifizierte Produkt, einschließlich seiner FSC-Aussage, stimmt mit den vorhandenen Unterlagen überein (z. B. Leasingrechnung, Auftragsbestätigung, Produktbeschreibung, fotografische Aufzeichnungen); und

b) Produktzustand: Es sind keine nicht zulässigen Wareneingänge enthalten und es liegt keine Änderung des Produkttyps vor.

Hinweis: Produkte, die nicht zulässige Materialien enthalten oder für die keine objektiven Nachweise zur Identifizierung vorliegen, sind nicht für eine erneute Vermietung mit FSC-Aussagen geeignet.

15.3 Die Organisation darf geleaste Produkte modifizieren, warten und reparieren. Bei der Modifizierung, Wartung oder Reparatur des geleasten Produkts dürfen nur zulässige Wareneingänge verwendet werden.

Hinweis: Solche Aktivitäten dürfen zu Änderungen der Produkttypen führen; in diesem Fall gelten die Anforderungen in Kapitel 2 entsprechend. Die für die Modifikation, Wartung und Reparatur von Produkten verwendeten Wareneingänge müssen in der jährlichen Zusammenfassung aufgeführt werden.

15.4 Die Organisation muss sicherstellen, dass Leasingdokumente (in physischer oder digitaler Form), die für Produkte mit FSC-Aussagen ausgestellt werden, folgende Informationen enthalten:

- a) Name und Kontaktdaten der Organisation;
- b) Angaben zur Identifizierung des Kunden, einschließlich Name und Anschrift;
- c) Ausstellungsdatum;
- d) Produktname oder -beschreibung (einschließlich Mittel zur Produktidentifizierung);
- e) Menge der vermieteten Produkte;
- f) FSC-CoC-Zertifizierungscode der Organisation; und
- g) die FSC-Aussage für jedes geleaste Produkt (oder die Gesamtheit der Produkte).

15.5 Die Organisation hat mit ihren Kunden einen Leasingvertrag abzuschließen, in dem festgelegt wird, dass der Kunde:

- a) keine nicht zulässigen Wareneingangsmaterialien verwenden oder den Produkttyp ändern darf;
- b) keine Umkennzeichnung vornehmen, keine permanenten FSC-Markenzeichen oder andere Kennzeichnungen entfernen;
- c) die Produkte nicht an Dritte weitervermieten (mit Ausnahme von FSC-zertifizierten Organisationen); und
- d) die FSC-Marken nicht ohne eine gültige FSC-Lizenz zu verwenden.

Hinweis: Tätigkeiten wie die Montage, der Einbau von zulässigen Ersatzteilen, die von der Organisation an Kunden geliefert werden, der Austausch von Schrauben, die Reinigung und andere kleinere Wartungsarbeiten, die keine nicht zulässigen Wareneingänge einbringen oder den Produkttyp ändern, sind zulässig.

## 16 Materialbeschaffung für rezyklierte Materialien

### Anwendbarkeit

Dieses Kapitel gilt für die Organisation, die beabsichtigt, nicht zertifizierte rezyklierte Materialien zu beschaffen oder diese bereits beschafft hat, um sie in FSC-Produktgruppen gemäß diesem Standard oder in einem FSC-zertifizierten Projekt gemäß <FSC-STD-40-006 FSC-Standard für die Produktkette bei der Projektzertifizierung> zu verwenden.

Im Rahmen dieses Standards umfassen rezyklierte Materialien Holz und nicht aus Holz gewonnene forstbasierte rezyklierte Materialien, wie beispielsweise Holz, Papier, Bambus, Kork, Naturkautschuk und forstbasierte Fasern (Textilien).

Die folgenden Materialien gelten nicht als zulässige rezyklierte Materialinputs:

- a) Materialien, die im Rahmen eines Herstellungsprozesses anfallen, aber wiederverwendet werden können, indem sie in denselben Herstellungsprozess zurückgeführt werden, in dem sie entstanden sind;
- b) Nebenprodukte;
- c) Forstwirtschaftliche Reststoffe;
- d) Aus Forstwirtschaftlichen Quellen stammendes Bergungsholz;
- e) Holz aus nicht forstwirtschaftlichen Quellen;
- f) Materialien für Lebensmittel- oder medizinische Zwecke.

### **Einkauf von rezyklierten Materialien**

16.1 Die Organisation muss sicherstellen, dass wiederverwertete Materialien, die ohne FSC-Zertifizierung eingekauft werden, den FSC-Definitionen für Vor-Endverbrauchernutzung (einschließlich Vor-Endverbrauchernutzung+) oder Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material entsprechen.

### **Validierung und Überwachung von Lieferanten**

16.2 Die Organisation muss ihre Lieferanten von rezyklierten Materialien validieren und überwachen, um sicherzustellen, dass die gelieferten Materialien den FSC-Definitionen entsprechen. Die Organisation muss:

- a) Aufzeichnungen führen und die erforderlichen Maßnahmen, Unterlagen und objektiven Nachweise festlegen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die von jedem Lieferanten bezogenen Materialien zulässig sind. Dies muss mindestens umfassen:
  - i. den Namen und die Anschrift des Lieferanten;
  - ii. die Tätigkeit des Lieferanten (z. B. Sammler am Rückgewinnungsort, Händler, Verarbeiter);
  - iii. die Materialkategorie(n) der zu liefernden rezyklierten Materialien;
  - iv. den erforderlichen Kontrollgrad gemäß den nachstehenden Punkten 16.3 – 16.12;
- b) die Überwachung der Konformität der Lieferanten; und
- c) Ergreifen von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen (z. B. Aufforderung zur Korrektur von Einkaufsunterlagen, vorübergehende oder dauerhafte Sperrung des Lieferanten bei Nichtkonformität).

### **Materialprüfung und -kategorisierung**

16.3 Die Organisation muss alle rezyklierten Materialien bei Erhalt überprüfen und sie als Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material oder Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material kategorisieren.

- 16.4 Die Organisation muss für jede Lieferung objektive Nachweise aufbewahren, die bestätigen, dass die Materialien den FSC-Definitionen entsprechen.

Hinweis: Zu den Nachweisen dürfen behördlich zugelassene Klassifizierungs- und Sortiersysteme für rezykliertes Papier, Materialproben, Fotos, Qualitäts- und Inhaltsanalyserapport, Rechnungen, Lieferscheine und Versanddokumente gehören.

- 16.5 Die Organisation muss bei Erhalt von Materialien, die eine Mischung aus Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertem Material und Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertem Material enthalten, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) die gesamte Materialmenge als Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material einstufen; oder
  - b) die Mengen an Vor-Endverbrauchernutzungs- und Nach-Endverbrauchernutzungs-Material in der erhaltenen Mischung analysieren und bestätigen. In diesem Fall muss die Organisation:
    - i. ihre Lieferanten auffordern, die Mengen an Material der Nach-Endverbrauchernutzung und der Vor-Endverbrauchernutzung in jeder gelieferten Materialmischung schriftlich anzugeben; und
    - ii. den Lieferanten in ihr Lieferanten-Auditprogramm aufnehmen.

### Lieferanten-Auditprogramm

- 16.6 Die Organisation muss ein Lieferanten-Auditprogramm einführen, wenn:
- a) die Einstufung von wiederverwerteten Materialien als Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material oder Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material bei Erhalt nicht durch objektive Nachweise belegt werden kann; oder
  - b) Regelpunkt 16.5 b) anwendbar ist.
- 16.7 Die Organisation muss mindestens einmal jährlich ein Vor-Ort-Audit bei den im Lieferanten-Auditprogramm enthaltenen Lieferanten (einschließlich Lieferanten im Ausland) durchführen, basierend auf der folgenden Stichprobenauswahl:

$$y = 0,8\sqrt{x},$$

wobei:

y = die Mindestanzahl der zu auditierenden Lieferanten, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

x = die Gesamtzahl der Lieferanten, die im Lieferantenauditprogramm der Organisation enthalten sind.

- 16.8 Die Organisation darf Lieferanten aus der Auditstichprobe (x) ausschließen, die in den letzten 12 Monaten von ihrer Zertifizierungsstelle oder einer anderen akkreditierten FSC-Zertifizierungsstelle auditiert wurden.
- 16.9 Die Organisation muss sicherstellen, dass die ausgewählte Gesamtstichprobe repräsentativ ist in Bezug auf:
- a) geografische Verteilung;
  - b) Aktivitäten und Produkten; und
  - c) Umfang der Geschäftstätigkeit und Menge der rezyklierten Materialien, die geliefert wurden.

Hinweis 1: Händler oder Vertriebsniederlassungen, die keine physische Verfügungsgewalt über die rezyklierten Materialien erlangen oder diese nicht verändern oder umverpacken, dürfen durch Fernaudits überprüft werden.

Hinweis 2: Die Organisation darf eine akkreditierte Zertifizierungsstelle oder eine andere qualifizierte externe Stelle mit der Durchführung der Lieferantenaudits beauftragen. Die Zertifizierungsstelle, die die Konformität der Organisation mit diesem Standard bewertet, ist für eine solche Tätigkeit nicht zugelassen.

16.10 Die Organisation muss sicherzustellen, dass bei einem für die Prüfung ausgewählten Lieferanten, der zuvor von anderen Parteien gehandelte rezyklierte Material verkauft, die gesamte Lieferkette bis zu dem Punkt zurückverfolgt wird, an dem deren Einstufung als Vor-Endverbrauchernutzung- oder Nach-Endverbrauchernutzung-rezykliertes Material durch objektive Nachweise belegt werden kann.

16.11 Die Organisation muss die Dokumentation des Lieferanten überprüfen und weitere objektive Nachweise hinsichtlich der Kategorisierung, der Menge und der Konformität des gelieferten Materials mit den FSC-Definitionen einholen.

Hinweis: Eine Erklärung des Lieferanten gilt, selbst wenn sie Teil der vertraglichen Vereinbarung ist, nicht als ausreichender Nachweis für die Herkunft und die Materialkategorie. Sie kann jedoch als ergänzender Nachweis verwendet werden, um zu belegen, dass das Material den FSC-Definitionen entspricht.

### **Informative Anleitung 1**

Die Organisation kann Folgendes überprüfen:

- a) die Anweisungen oder Verfahren des Lieferanten zur Kontrolle und Kategorisierung der rezyklierten Materialien;
- b) gegebenenfalls Schulungen oder Anweisungen, die dem Personal des Lieferanten in Bezug auf die Kategorisierung und Kontrolle von rezyklierten Materialien erteilt wurden; und
- c) Materialdokumentation oder Aufzeichnungen, aus denen Herkunft, Lieferdatum, Mengen und der Anteil an forstbasierten Bestandteilen hervorgehen.

16.12 Die Organisation muss die Lieferanten-Audits dokumentieren, einschließlich einer Aufzeichnung des Audittermins, der Auditergebnisse in Bezug auf die Anforderungen in Regelpunkt 16.11, der Namen und Qualifikationen der Auditoren sowie von Beispielen für alle gesammelten Nachweise zur Überprüfung der Materialkategorisierung.

## Teil 4: Organisationsmodelle (Einzelstandort, Multi-Site, Gruppe)

### 17 Zulassungskriterien für Organisationsmodelle der CoC-Zertifizierung

- 17.1 Alle Standorte, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) den Teilen 1–3 und den Anhängen 1–3 dieses Standards; sowie
  - b) bei der Multi-Site- und Gruppenzertifizierung für mehrere Standorte die Kapitel 1. .1, 1. .8 sowie Anhang 4 dieses Standards.

#### Zulassungskriterien für Einzelzertifizierungen

- 17.2 Die Organisation ist zur Einzel-CoC-Zertifizierung mit einem (1) Standort (der als Zertifikatsinhaber fungiert) und optionalen unselbstständigen Unter-Standorten im Geltungsbereich berechtigt. Der Zertifikatsinhaber ist für den Einkauf, die Angabe von FSC-Aussagen in Verkaufsdokumenten und die Nutzung der FSC-Marken verantwortlich.

#### Zulassungskriterien für die Zertifizierung von Multi-Sites

- 17.3 Die Organisation (in ihrer Funktion als Zentrale) darf eine Multi-Site-CoC-Zertifizierung einrichten, sofern ihr Geltungsbereich zwei (2) oder mehr Standorte oder juristische Personen (im Folgenden als „teilnehmende Standorte“ bezeichnet) umfasst, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) alle teilnehmenden Standorte und die Organisation, die Inhaberin der Zertifizierung ist, sind durch gemeinsame Eigentumsverhältnisse verbunden; oder
  - b) alle teilnehmenden Standorte:
    - i. stehen in einer rechtlichen und/oder vertraglichen Beziehung zur Zentrale;
    - ii. verfügen über gemeinsame Betriebsverfahren, die über diejenigen hinausgehen, die sich ausschließlich auf die Zertifizierung beziehen (z. B. gleiche Produktionsmethoden, gleiche Produktspezifikationen, integrierte Managementsoftware); und
    - iii. unterliegen einem von der Organisation eingerichteten, zentral verwalteten und kontrollierten Managementsystem, einschließlich:
      - einer zentralisierten Einkaufs- oder Vertriebsfunktion für Produkte aus dem Forst; oder
      - Betrieb unter demselben Markennamen (z. B. Franchise, Einzelhändler).
- 17.4 Die Zentrale muss über die erforderlichen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Durchsetzungsrechte verfügen, um die Aktivitäten der teilnehmenden Standorte zu überwachen und darauf zu reagieren.
- 17.5 Die folgenden Organisationen sind nicht zur CoC-Zertifizierung für Multi-Site berechtigt:
- a) Organisationen, die keine Befugnis über die Aufnahme oder den Ausschluss von teilnehmenden Standorten aus dem Geltungsbereich der Zertifizierung haben.
  - b) Verbände.
  - c) gemeinnützige Organisationen, die gewinnorientierte Mitglieder haben.

#### Zulassungskriterien für die Zulassung zur Gruppenzertifizierung

- 17.6 Die Organisation (die als Zentrale fungiert) darf eine CoC-Gruppenzertifizierung einrichten, die zwei (2) oder mehr unabhängige juristische Personen (als „teilnehmende Standorte“ bezeichnet) umfasst, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Jeder teilnehmende Standort muss verfügen über:
    - i. eine Mitarbeiterzahl von bis zu 49 Vollzeitäquivalenten (VZÄ); oder
    - ii. einen maximalen Gesamtjahresumsatz<sup>3</sup> von 10.000.000 USD.
  - b) Alle Standorte müssen sich im selben Land wie die Zentrale befinden; und
  - c) Alle Standorte werden nach einem gemeinsamen CoC-Managementsystem betrieben, das einer kontinuierlichen Überwachung durch die Zentrale unterliegt.

Hinweis 1: Der jährliche Gesamtumsatz bezieht sich auf den jährlichen Umsatz (Bruttojahresumsatz) aus allen Waren und Dienstleistungen eines teilnehmenden Standorts, der aus dem Verkauf von Waren stammt, abzüglich Handelsrabatten, Mehrwertsteuer und anderer umsatzbezogener Steuern. Der Bezugszeitraum ist das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr. Der jährliche Gesamtumsatz wird auf der Grundlage der gewerblichen Tätigkeiten von Unternehmen berechnet, wobei gemeinnützige Organisationen (z. B. Organisationen, die geschützte Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Gefängniswerkstätten für Strafgefangene anbieten) nicht berücksichtigt werden.

Hinweis 2: Der in Regelpunkt 17.6 a) ii. festgelegte Umsatzschwellenwert wird alle fünf (5) Jahre entsprechend der Inflationsanpassung angepasst, die auf die <FSC-POL-20-005 Jährliche Verwaltungsgebühr (AAF)> angewendet wird, um die Konsistenz zu wahren und den wirtschaftlichen Veränderungen im Laufe der Zeit Rechnung zu tragen.

## 18 Multi-Site- und Gruppen-CoC-Zertifizierung

### 18.1 Verwaltungsanforderungen

- 18.1.1 Die Zentrale ist für die Verwaltung der Multi-Site- oder Gruppenzertifizierung verantwortlich und muss entweder die Organisation sein, die die Zertifizierung besitzt, oder in deren Namen handeln.
- 18.1.2 T Die Zentrale muss die Leistungsfähigkeit ihres CoC-Managementsystems nachweisen, einschließlich:
- a) die Managementstruktur und die Verfahren, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Standorte die CoC-Anforderungen erfüllen; und
  - b) die technischen und personellen Kapazitäten zur kontinuierlichen Verwaltung der Anzahl der teilnehmenden Standorte.
- 18.1.3 Die Zentrale muss eine „Einverständniserklärung“ oder einen Vertrag mit teilnehmenden Standorten unterzeichnen, die nicht durch gemeinsame Eigentumsverhältnisse verbunden sind. Dieses Dokument muss Folgendes enthalten:
- a) die Anerkennung und Zustimmung zu den allgemeinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für die Teilnahme an der CoC-Zertifizierung für Multi-Site oder Gruppen, wie in diesem Standard, dem Zertifizierungsvertrag und den dokumentierten Verfahren der Zentrale festgelegt;
  - b) die Zustimmung zur Einhaltung aller geltenden FSC-CoC-Zertifizierungsanforderungen sowie der dokumentierten vertraglichen Verpflichtungen, Abweichungen (NC) und Verfahren der Zentrale;

<sup>3</sup> Für die Vereinigten Staaten von Amerika bezieht sich dies auf den Umsatz mit Forstprodukten (FPT).

- c) die Bevollmächtigung der Zentrale, die FSC-CoC-Zertifizierung im Namen des teilnehmenden Standorts zu beantragen und zu verwalten; und
  - d) Anerkennung der gegenseitigen Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung, wobei auf Ebene der teilnehmenden Standorte oder der Zentrale festgestellte Abweichungen (NC) zu Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, zur Aussetzung der Zertifizierung und/oder zum Entzug der Zertifizierung führen dürfen.
- 18.1.4 Wenn die Organisation eine CoC-Zertifizierung für weniger als 100 % ihrer angeschlossenen Standorte besitzt oder wenn eine Zentrale über mehr als eine (1) CoC-Zertifizierung verfügt, muss die Zentrale Verfahren festlegen, um sicherzustellen, dass nur die unter der jeweiligen CoC-Zertifizierung erfassten teilnehmenden Standorte berechtigt sind, FSC-Aussagen zu machen und die FSC-Marken zu verwenden.
- 18.1.5 Alle teilnehmenden Standorte müssen dem Auditprogramm der Zentralen (gemäß Regelpunkt 18.4) unterliegen, es sei denn, die Zertifizierungsstelle auditiert bei jeder Evaluierung alle teilnehmenden Standorte (100 %-Stichprobenauswahl).
- 18.1.6 Die Zentrale muss einen teilnehmenden Standort unter den folgenden Bedingungen entfernen:
- a) innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Abschlussbesprechung des Audits, wenn der teilnehmende Standort fünf (5) oder mehr schwerwiegende Abweichungen (NC) aufweist, die von der Zentrale oder der Zertifizierungsstelle festgestellt wurden; oder
  - b) innerhalb von drei (3) Monaten, wenn der teilnehmende Standort seit zwölf (12) Monaten den Status „im Übergang“ innehat und die Zulassungskriterien gemäß Regelpunkt 18.6.5 immer noch nicht erfüllt.
- 18.1.7 Bei Feststellung oder Meldung einer Falschaussage (gemäß Regelpunkt 1.4 und Anhang 2) muss die Zentrale die Zertifizierungsstelle innerhalb von sieben (7) Tagen benachrichtigen und Aufzeichnungen über diese Benachrichtigung führen.

## Informative Anleitung 2

Die Zertifizierungsstelle evaluiert sowohl die Zentrale als auch eine Stichprobe der teilnehmenden Standorte. Die Stichprobenmethodik ist nach den Standorten stratifiziert und berücksichtigt sowohl teilnehmende Standorte mit hohem als auch mit geringem Risiko.

Die Zentrale ist von der Durchführung eines jährlichen Auditprogramms befreit, wenn die Zertifizierungsstelle jährliche Audits aller teilnehmenden Standorte durchführt (d. h. 100 %ige Stichprobenauswahl) – Kapitel 18.4 findet keine Anwendung. Ein Audit der Zentrale durch die Zertifizierungsstelle wird jedoch stets durchgeführt.

Bei einer Evaluierung können Abweichungen (NC), die auf der Ebene eines teilnehmenden Standorts festgestellt werden, zu Abweichungen (NC) in der Zentrale führen, wenn festgestellt wird, dass die Abweichungen (NC) auf die Leistung der Zentrale zurückzuführen sind (z. B. wenn identische Abweichungen (NC) an mehrere teilnehmende Standorte gerichtet werden, kann dies auf eine unzureichende Schulung oder Unterstützung durch die Zentrale zurückzuführen sein). Fünf (5) oder mehr schwerwiegende Abweichungen (NC), die der Zertifizierungsstelle gegenüber der Zentrale festgestellt werden, führen zur Aussetzung der gesamten Zertifizierung. Fünf (5) oder mehr schwerwiegende Abweichungen (NC), die der Zertifizierungsstelle gegenüber einem teilnehmenden Standort festgestellt werden, führen zur Aussetzung dieses bestimmten teilnehmenden Standorts, jedoch nicht zwangsläufig zur Aussetzung der gesamten Zertifizierung.

## 18.2 Managementsystem der Zentrale

- 18.2.1 Bei einer Gruppensertifizierung darf eine Zentrale, die die erstmalige Aufnahme in das FSC-System beantragt, zum Zeitpunkt der Zertifizierung bis zu einhundert (100) teilnehmende Standorte in die Gruppe aufnehmen.
- 18.2.2 Die Zentrale muss einen Zertifizierungsverantwortlichen mit rechtlicher oder leitender Befugnis sowie der erforderlichen technischen Unterstützung benennen, um die in diesem Standard festgelegten Verantwortlichkeiten umzusetzen und die Anzahl der teilnehmenden Standorte zu verwalten.
- 18.2.3 Die Zentrale muss dokumentierte Verfahren entwickeln, umsetzen und aufrechterhalten, die die geltenden Anforderungen dieses Standards abdecken, einschließlich Verfahren für die Aufnahme und den Ausschluss von teilnehmenden Standorten.
- 18.2.4 Die Zentrale muss sicherstellen, dass ein Schulungsprogramm für teilnehmende Standorte eingerichtet, umgesetzt und aufrechterhalten wird, das es diesen ermöglicht, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen.
- 18.2.5 Die Zentrale muss Aufzeichnungen über alle teilnehmenden Standorte im Geltungsbereich der Zertifizierung führen, einschließlich folgender Angaben zu jedem teilnehmenden Standort:
- a) Produktgruppenliste;
  - b) Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift);
  - c) benannter CoC-Beauftragter;
  - d) Datum des Beitritts zur CoC-Zertifizierung für Multi-Site-Standorte oder Gruppen;
  - e) Datum des Austritts aus dem Geltungsbereich der Zertifizierung;
  - f) vergebener Unterzertifizierungscode;
  - g) Angabe, ob der teilnehmende Standort eines der folgenden Kriterien erfüllt:
    - i. Anwendung einer Sorgfaltspflichtregelung gemäß <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC Controlled Wood>;
    - ii. Durchführung eines Lieferantenauditprogramms für recycelte Materialien gemäß Kapitel 16;
    - iii. Aufträge an einen nicht zertifizierten Auftragnehmer vergeben, dessen Outsourcing-Vereinbarung gemäß der Einstufung der Zertifizierungsstelle als „risikoreich“ eingestuft wurde; oder
    - iv. Als Marktteilnehmer in einer Lieferkette oder Region tätig sind, die vom FSC als „risikoreich“ eingestuft wurde;
  - h) Angabe, ob der teilnehmende Standort eine Erklärung unterzeichnet hat, wonach seit seiner letzten Auditierung (intern oder extern) kein Material mit einem FSC-Markenzeichen versehen, als Kontrolliertes Material bezogen oder mit einer FSC-Aussage verkauft wurde, sofern zutreffend;
  - i) gegebenenfalls die im Geltungsbereich der Zertifizierung aufgeführten Auftragnehmer; und
  - j) gegebenenfalls unselbstständige Unter-Standorte.
- 18.2.6 Die Zentrale muss Aufzeichnungen über die Verwaltung der Zentrale führen, einschließlich:
- a) gegebenenfalls (gemäß Anforderung in Regelpunkt 18.1.3) die unterzeichnete „Einverständniserklärung“ oder den Vertrag jedes teilnehmenden Standorts;

- b) Aufzeichnungen über alle Audits der Zentrale, einschließlich festgestellter Abweichungen (NC) und der zu deren Behebung ergriffenen Maßnahmen sowie der jährlichen Überprüfung des Auditprogramms durch die Zentrale (gemäß den Regelpunkten 18.4.9 – 18.4.11);
- c) Schulungen, die von der Zentrale oder in deren Auftrag durchgeführt wurden, sowie die Teilnahme daran; und
- d) Aufzeichnungen über die Auditoren der Zentrale und deren Qualifikationen.

### 18.3 Qualifikationen der Zentrale

18.3.1 Die Zentrale muss über die Berufserfahrung, das Wissen, die Kompetenz sowie die technische Unterstützung oder die Ressourcen verfügen, um die Zertifizierung entsprechend des Geltungsbereichs, der Größe, der Intensität und der Gefahr zu verwalten.

18.3.2 Die Kriterien für die Auditoren der Zentrale müssen umfassen:

- a) Berufserfahrung und nachgewiesene Fähigkeit für die Evaluierung der Konformität mit allen Aspekten dieses Standards entsprechend dem Umfang und der Komplexität des teilnehmenden Standorts;
- b) fließende Beherrschung der am teilnehmenden Standort verwendeten Sprache oder Begleitung durch einen benannten unabhängigen Dolmetscher, der kein Mitarbeiter oder Berater des zu evaluierenden teilnehmenden Standorts ist; und
- c) Objektivität und Unparteilichkeit: Auditoren dürfen keine Aktivitäten auditieren, für deren Überwachung oder Durchführung sie verantwortlich sind (z. B. direkte Vorgesetzte von Mitarbeitern) oder bei denen ein Interessenkonflikt besteht.

Hinweis: Von der Zentrale angebotene Schulungsmaßnahmen stellen keinen Interessenkonflikt dar. Ein Geschäftsführer kann Audits durchführen, bei denen er nicht der direkte Vorgesetzte ist, auch wenn er letztendlich für die Aktivitäten der Organisation verantwortlich ist.

18.3.3 Die Zentrale muss sicherstellen, dass die Auditoren der Zentrale so geschult sind, dass sie die teilnehmenden Standorte gemäß der neuesten Fassung der geltenden Zertifizierungsanforderungen und allen relevanten Verfahren der Zentrale auditieren können.

18.3.4 Bei Gruppen- und Multi-Site-Zertifizierungen mit mehr als zwanzig (20) teilnehmenden Standorten, bei denen die teilnehmenden Standorte nicht durch gemeinsame Eigentumsverhältnisse verbunden sind, müssen die Auditoren der Zentrale:

- a) im Besitz eines formellen Zertifikats als leitender Auditor nach ISO 9001, ISO 14001 oder ISO 45001 sein, das durch einen anerkannten, vom „4“ akkreditierten Schulungskurs erworben wurde;
- b) im Besitz eines Zertifikats für die Ausbildung zum leitenden Auditor sein, das von einem FSC-akkreditierten Ausbildungsanbieter ausgestellt wurde; oder
- c) zum Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangsfrist dieses Standards als Auditor der Zentrale tätig sein.

### 18.4 Auditprogramm der Zentrale

18.4.1 Die Zentrale muss vor der Aufnahme jedes Antragstellers als teilnehmender Standort im Geltungsbereich der Zertifizierung ein Erstaudit durchführen, um die Konformität mit allen

---

<sup>4</sup> Bezieht sich auf Kurszertifikate, die von Auditorenregistrierungssystemen wie IRCA und Exemplar Global anerkannt werden.

geltenden Zertifizierungsanforderungen und etwaigen zusätzlichen Anforderungen der Zentrale sicherzustellen.

- 18.4.2 Die Zentrale muss bei jedem teilnehmenden Standort, einschließlich unselbstständiger Unter-Standorte, sowie bei einer Stichprobenauswahl seiner Auftragnehmer gemäß Anhang 4 dieses Standards ein (1) jährliches Audit durchführen, um die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen und etwaigen von der Zentrale festgelegten zusätzlichen Anforderungen zu evaluieren.

Hinweis: Die Risikoklassifizierung des Auftragnehmers wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt.

- 18.4.3 Die Zentrale darf auf das jährliche Audit für den teilnehmenden Standort verzichten, der eine Erklärung unterzeichnet, wonach seit seinem letzten Audit (intern oder extern) kein Material mit dem FSC-Markenzeichen versehen, als Kontrolliertes Material bezogen oder mit einer FSC-Aussage verkauft wurde, es sei denn, der teilnehmende Standort ist in einer Lieferkette oder Region tätig, die vom FSC als „hochriskant“ eingestuft wurde.

- 18.4.4 Die Zentrale muss bei der Überprüfung eines Standorts, dem zuvor eine Befreiung von der jährlichen Prüfung gewährt wurde, die Aufzeichnungen ab dem Datum der letzten internen oder externen Auditierung des Standorts überprüfen, um den angegebenen Zeitraum der Inaktivität zu verifizieren.

- 18.4.5 Die Zentrale darf für jeden teilnehmenden Standort nicht auf mehr als zwei (2) aufeinanderfolgende jährliche Audits verzichten.

- 18.4.6 Die Zentrale muss die geeigneten Auditmethoden festlegen, um alle geltenden Anforderungen zu evaluieren, einschließlich der Berücksichtigung spezifischer und nicht spezifischer Risiken im jeweiligen Wirtschaftssektor und in der jeweiligen geografischen Region. Fernaudits und Hybrid-Audits dürfen unter den in Anhang 4 festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

Hinweis: Bei hybriden Audits darf die Zentrale entscheiden, welche Aspekte aus der Ferne evaluiert werden können und welche an den Standorten evaluiert werden müssen.

- 18.4.7 Für die Evaluierung zur Aufnahme neuer teilnehmender Standorte darf die Zentrale die Fernaudit-Methode anwenden. In diesem Fall muss die Zentrale jedoch innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Aufnahme neuer teilnehmender Standorte eine Vor-Ort-Prüfung durchführen, mit Ausnahme von:

- a) Händler ohne physischen Besitz; oder
- b) Händler mit physischem Besitz, bei denen Lager- oder Logistikaktivitäten ausgelagert sind (z. B. Hafenerlagerung oder Spedition), sofern kein Risiko/Gefahr der Vermischung besteht.

- 18.4.8 Die Zentrale muss mindestens alle fünf (5) Jahre ein (1) Audit vor Ort durchführen, mit Ausnahme von:

- a) Händler ohne physischen Besitz; oder
- b) Händler mit physischem Besitz, bei denen Lager- oder Logistikaktivitäten ausgelagert sind (z. B. Hafenerlagerung oder Spedition), sofern keine Gefahr der Vermischung besteht.

- 18.4.9 Die Zentrale muss die formelle Befugnis haben, den teilnehmenden Standorten Abweichungen (NC) zuzustellen und die Umsetzung gemäß den in Anhang 4 festgelegten Anforderungen durchzusetzen.

- 18.4.10 Die Zentrale muss das Audit jedes teilnehmenden Standorts in einem Bericht dokumentieren, der mindestens folgende Informationen enthält:

- a) Name und Anschrift des teilnehmenden Standorts Auditdaten, Auditstandorte und Art der Evaluierung;
- b) Checkliste mit den für den teilnehmenden Standort geltenden Zertifizierungsanforderungen, die eine systematische Darstellung der Feststellungen enthält und die Konformität oder Nichtkonformität mit jeder Anforderung aufzeigt;
- c) Status der von der Zertifizierungsstelle und/oder der Zentrale festgestellten Abweichungen (NC), einschließlich der während des vorherigen und des aktuellen Audits festgestellten Abweichungen (NC); und
- d) Zusammenfassung der Audit-Schlussfolgerungen, einschließlich der Entscheidung darüber, ob der Standort für die Aufnahme in den Geltungsbereich der Zertifizierung oder den Verbleib darin in Frage kommt.

18.4.11 Die Zentrale muss eine jährliche Überprüfung ihres Auditprogramms und ihrer Audit-Verfahren durchführen. Die Ergebnisse aller Audits müssen in die Überprüfung einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die festgestellten Probleme angegangen und behoben werden.

## **18.5 Bereitstellung von Informationen und Unterlagen für die teilnehmenden Standorte**

18.5.1 Die Zentrale stellt jedem teilnehmenden Standort Unterlagen zur Verfügung, in denen die relevanten Teilnahmebedingungen und Zertifizierungsbedingungen festgelegt sind. Die Unterlagen müssen Folgendes enthalten:

- a) die geltenden FSC-CoC-Anforderungen;
- b) die dokumentierten Verfahren der Zentrale;
- c) eine Erläuterung der Anforderungen der Zertifizierungsstelle, der ASI und des FSC hinsichtlich der Erhebung und Veröffentlichung von Informationen; sowie
- d) eine Erläuterung der Umsetzung der Anforderungen im Hinblick auf die Teilnahme an der Zertifizierung, einschließlich:
  - i. die Umsetzung des geltenden FSC-Kontrollsystems;
  - ii. die Anforderung, von der Zertifizierungsstelle oder der Zentrale festgestellte Abweichungen (NC) innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben;
  - iii. Anforderungen in Bezug auf die Vermarktung oder den Verkauf von Produkten, die unter den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen; und
  - iv. die Verwendung von FSC-Marken unter dem zugewiesenen Zertifizierungs-Subcode.

18.5.2 Die Zentrale hat den teilnehmenden Standorten eine Mitteilung zu übermitteln, wenn diese die Zertifizierung verlassen oder die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllen. Die Mitteilung muss Folgendes enthalten:

- a) eine klare Aussage zum Status der Zertifizierung des teilnehmenden Standorts (d. h. im Übergang, ausgesetzt oder entzogen);
- b) das Datum, ab dem der Zertifizierungsstatus behördlich geändert wird;
- c) die Begründung für die Änderung des Zertifizierungsstatus, die unter anderem die Einzelheiten etwaiger Verstöße gegen die Zertifizierungsvereinbarung oder den Nachweis von Abweichungen von den Zertifizierungsanforderungen (falls zutreffend) enthalten muss; und
- d) die Anforderung, keine FSC-Aussagen mehr zu machen und/oder alle Verwendungen der FSC-Marken einzustellen, falls der Status des teilnehmenden Standorts ausgesetzt oder entzogen wurde.

## 18.6 Änderung der im Geltungsbereich der Zertifizierung beteiligten Standorte

18.6.1 Die Zentrale darf neue teilnehmende Standorte in den Geltungsbereich der Zertifizierung aufnehmen, sofern:

- a) solche Hinzufügungen jederzeit innerhalb der von der Zertifizierungsstelle festgelegten jährlichen Wachstumsgrenze erfolgen; oder
- b) die Anzahl der teilnehmenden Standorte die freigegebene Wachstumsgrenze überschreiten wird, die Aufnahme neuer teilnehmender Standorte erfolgt, nachdem die Zertifizierungsstelle ein Audit der Zentrale und eine Stichprobe der neuen teilnehmenden Standorte durchgeführt hat.

18.6.2 Die Zentrale muss den Status in der FSC-Zertifikatsdatenbank überprüfen, bevor sie einen neuen teilnehmenden Standort zur Gruppen- oder Multi-Site-Zertifizierung hinzufügt, und muss ablehnen:

- a) jeden Antragsteller für einen teilnehmenden Standort, der als „ausgesetzt“, „ausgesetzt und gesperrt“ oder „beendet und gesperrt“ aufgeführt ist; oder
- b) jeden Antragsteller für einen teilnehmenden Standort, der derzeit über eine gültige FSC-CoC-Zertifizierung verfügt – entweder als einzelner Zertifikatsinhaber oder als Teil einer anderen Gruppen- oder Multi-Site-Zertifizierung – und diese Zertifizierung vor der Aufnahme nicht formell beendet hat.

Hinweis: Die Beendigung einer bestehenden FSC-CoC-Zertifizierung und die Aufnahme eines teilnehmenden Standorts in eine neue Gruppenzertifizierung oder Multi-Site-Zertifizierung dürfen am selben Tag erfolgen.

18.6.3 Eine Multi-Site-CoC-Zertifizierung für mehrere Standorte und Gruppen ohne Auditprogramm für die Zentrale (siehe Regelpunkt 18.1.5 oben) darf neue teilnehmende Standorte erst dann in den Geltungsbereich der Zertifizierung aufnehmen, nachdem die Zertifizierungsstelle ihre Zertifizierungsentscheidung getroffen hat.

18.6.4 Die Zentrale muss ihrer Zertifizierungsstelle den internen Auditbericht jedes Antragstellers für einen teilnehmenden Standort zusammen mit einem Antrag auf Aufnahme des/der neuen teilnehmenden Standorte(s) in die FSC-Zertifikatsdatenbank übermitteln.

Hinweis: Ein neuer Teilnehmender Standort, der im Rahmen der Wachstumsgrenze hinzugefügt wurde, darf nach seiner Veröffentlichung in der FSC-Zertifikatsdatenbank als zertifiziert betrachtet werden.

### Informative Anleitung 3

Die Zertifizierungsstelle bewertet die Fähigkeit der Zentrale, die Anzahl der an der Zertifizierung teilnehmenden Standorte zu verwalten, und legt auf der Grundlage der Anzahl der teilnehmenden Standorte zum Zeitpunkt jeder Evaluierung eine jährliche Wachstumsgrenze von bis zu 100 % fest. Die Zentrale darf ihre Fähigkeit zur Verwaltung einer höheren Anzahl von teilnehmenden Standorten begründen.

Im Rahmen des Audits zur Aufnahme neuer teilnehmender Standorte legt die Zertifizierungsstelle eine neue Wachstumsgrenze für den Zeitraum zwischen dem Datum des Audits zur Erweiterung des Geltungsbereichs und der nächsten Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle fest.

Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, die Auditberichte der Zentrale zu überprüfen und zu freigeben.

- 18.6.5 Einem teilnehmenden Standort einer Gruppensertifizierung wird ein „Übergangsstatus“ gewährt, wenn er aufgrund einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl oder einer Fluktuation die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt (siehe Abschnitt 17.6).
- 18.6.6 Die Zentrale muss teilnehmende Standorte mit „Übergangsstatus“ zwölf (12) Monate nach der Gewährung dieses Status durch die Zentrale erneut auf ihre Zulassung zur Gruppensertifizierung prüfen.
- 18.6.7 Wenn ein teilnehmender Standort aus der Zertifizierung ausscheidet oder suspendiert wird, muss die Zentrale die Zertifizierungsstelle innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich darüber informieren.

## **18.7 Anforderungen an den teilnehmenden Standort**

- 18.7.1 Jeder teilnehmende Standort muss verantwortlich sein für:
- a) die Einhaltung aller geltenden FSC-CoC-Zertifizierungsanforderungen;
  - b) die Einhaltung aller geltenden Teilnahmeanforderungen, wie sie von der Zentrale festgelegt wurden;
  - c) die effektive Beantwortung aller Anfragen der Zentrale und/oder der Zertifizierungsstelle;
  - d) die Zentrale über alle Änderungen in Bezug auf Eigentumsverhältnisse, Personal, Verfahren oder Prozesse zu informieren, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungs- oder Teilnahmeanforderungen auswirken könnten;
  - e) die Zentrale und die Zertifizierungsstelle bei der Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieses Standards in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen; und
  - f) sicherzustellen, dass alle von der Zentrale oder der Zertifizierungsstelle festgestellten Abweichungen (NC) innerhalb der festgelegten Fristen behoben werden.
- 18.7.2 Für den Verkauf von FSC-zertifizierten Produkten dürfen teilnehmende Standorte ihren ausgestellten Unterzertifizierungscode auf Verkaufsdokumenten verwenden.

# Anhang 1: Übermittlung von Informationen zur Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr (AAF)

Dieser Anhang enthält die Anforderungen an die Organisation, der Zertifizierungsstelle auf Anfrage die für die Berechnung der AAF erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird in diesem Anhang für Ausnahmefälle erläutert, wie die AAF zu berechnen ist, wenn die Organisation den Umsatz mit Forstprodukten (FPT) und/oder den Umsatz nicht angibt.

1. Die Organisation muss auf Anfrage der Zertifizierungsstelle für jeden Standort (und gegebenenfalls dessen teilnehmende Standorte) nachprüfbar Angaben zu FPT und/oder Umsatz zur Berechnung des AAF vorzulegen.

Hinweis: Einige Möglichkeiten zur Bereitstellung dieser Informationen sind in Kasten 6 aufgeführt.

2. Verfügt die Organisation nicht über einen FPT, da sie keine zertifizierten oder nicht zertifizierten forstbasierten Materialien oder Produkte verkauft (z. B. kostenlose Verteilung von Werbekataloge aus FSC-zertifiziertem Material; FSC-zertifizierte Verpackungen für von ihr verkaufte Produkte), muss die Organisation Angaben zu den jährlichen Gesamtbeschaffungskosten für FSC-zertifiziertes Material und Produkte sowie für FSC Controlled Wood machen.

3. Falls es sich bei der Organisation um ein bestehendes Unternehmen handelt, das von einer anderen juristischen Person erworben wurde, oder um ein neu gegründetes Unternehmen, das noch kein vollständiges Geschäftsjahr abgeschlossen hat und daher den erforderlichen FPT nicht vorlegen kann, müssen die Informationen zum FPT im Rahmen des folgenden Audits vorgelegt werden.

Hinweis: Im vorgenannten Fall würde die Zertifizierungsstelle gemäß der AAF-Politik den fiktiven Wert von 100.000 USD für den FPT als Grundlage für die AAF-Berechnung verwenden, bis dieser fiktive Wert bei dem folgenden jährlichen Audit durch den tatsächlichen FPT-Wert ersetzt wird.

4. Für Projekte, die nach diesem Standard zertifiziert sind, muss die Organisation Angaben zum FPT machen. Dies umfasst alle Projekte, unabhängig davon, ob ein Projektantrag gestellt wird oder nicht.

Hinweis: Das „Projekt“ wird als gleichwertig mit einem „Produkt“ betrachtet, das Holz, Fasern oder nicht-holzbasierter Forstkomponenten enthält. Daher bezieht sich der FPT auf den Umsatz des Projekts (z. B. eines Hauses), einschließlich zertifizierter und nicht zertifizierter Forstprodukte (NTFP) sowie des Umsatzes aus allen Nicht-Forstprodukten (z. B. Beton, Stahl).

5. Die Organisation ist nicht verpflichtet, Informationen über FPT und/oder den Umsatz an die Zertifizierungsstelle weiterzugeben, wenn eine solche Weitergabe durch Folgendes untersagt ist:

- a) gesetzliche(n) Beschränkung(en); oder
- b) organisatorische Politik.

6. Gilt Regelpunkt 5 dieses Anhangs, dann muss die Organisation der Zertifizierungsstelle die folgenden anwendbaren Zahlen zur Berechnung der AAF offenzulegen:

- a) Wenn die Organisation der Zertifizierungsstelle zuvor Informationen zu FPT und/oder Umsatz offengelegt hat, basiert der anwendbare Wert auf dem Mittelwert der beiden AAF-Klassen, die über der zuletzt angegebenen Zahl liegen, oder auf einer Obergrenze von 10.000.000.000 USD, je nachdem, welcher Wert niedriger ist; oder
- b) Falls die Organisation der Zertifizierungsstelle zuvor keine Informationen zu FPT und/oder Umsatz offengelegt hat, basiert der anwendbare Wert auf:

- i. einer Obergrenze von 5.000.000 USD für jeden teilnehmenden Standort der Gruppensertifizierung; oder
- ii. einer Obergrenze von 10.000.000.000 USD für alle anderen Arten der CoC-Zertifizierung.

Hinweis: In den vorgenannten Fällen darf die AAF auf der jeweils geltenden Grundlage in Rechnung gestellt werden, bis die erforderlichen Informationen vorgelegt wurden.

### **Kasten 6. Beispiele für Nachweise und Belege**

Um der Zertifizierungsstelle Informationen zu FPT und/oder Umsatz gemäß den Regelunkten 1 bis 6 dieses Anhangs zur Verfügung zu stellen, darf die Organisation aus den unten aufgeführten Optionen wählen.

#### **Option 1**

Eine unterzeichnete Erklärung einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Namen des Wirtschaftsprüfers oder Auditors sowie den Namen der Organisation enthält.

#### **Option 2**

Von einem renommierten Unternehmen für Risikomanagement und Bewertung veröffentlichte Finanzdaten:

- a) im Falle von Organisationen mit einem zu 100 % forstbasierten Geschäft, bei dem der von einem renommierten Risikomanagement- und Ratingunternehmen gemeldete Umsatz den FPT darstellt;
- b) im Falle von Organisationen/Betrieben, deren Geschäftstätigkeit nicht zu 100 % auf der Forstwirtschaft basiert, entsprechen die von einem renommierten Risikomanagement- und Ratingunternehmen gemeldeten Umsätze den Umsätzen anstelle des FPT.

Hinweis: Wenn von einem renommierten Risikomanagement- und Ratingunternehmen eine Spanne für den FPT ermittelt werden kann, ist der obere Wert zu verwenden.

#### **Option 3**

Eine formelle Selbsterklärung, die die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Angabe, dass die Informationen nach bestem Wissen der Organisation korrekt sind; und
- b) schriftlich (nicht mündlich) erfolgen; und
- c) von einer befugten Person (z. B. einem gesetzlichen Vertreter oder einem benannten Wirtschaftsprüfer) persönlich oder elektronisch (es gilt die Schwelle für Fortgeschrittene elektronische Signaturen gemäß Artikel 3 Absatz 11 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) unterzeichnet sein.

Hinweis 1: Eine Zentrale für ein CoC Multi-Site oder eine Gruppe ist nicht verpflichtet, schriftliche Selbsterklärungen ihrer einzelnen Standorte/Gruppenmitglieder einzuholen.

Hinweis 2: Option 3 wird für sich allein nicht als ausreichend angesehen. Eine Selbsterklärung darf nur als Begleitdokumentation verwendet werden und wird von der Zertifizierungsstelle auf ihre Angemessenheit, Plausibilität und, soweit möglich, Richtigkeit geprüft.

Weitere Unterlagen, die die Zertifizierungsstelle zur Beurteilung der Angemessenheit, Plausibilität und Richtigkeit der gemeldeten FPT und/oder Umsätze anfordern darf, umfassen unter anderem:

- a) Umsatzsteuererklärungen;

- b) Einkommensteuerunterlagen und -erklärungen;
- c) Buchhaltungsunterlagen;
- d) Jahresabschlüsse;
- e) Erklärung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- f) Betriebsbuchhaltung mit Angabe der Finanzhauptbuchkontierung.

DRAFT

## Anhang 2: Umgang mit nicht-konformen Produkten

Dieser Anhang befasst sich mit Situationen, in denen unrichtige oder falsche Aussagen gemacht wurden und diese Produkte als Wareneingänge in Produkten und Projekten verwendet wurden, die als FSC-zertifiziert oder als FSC Controlled Wood deklariert, gekennzeichnet und/oder beworben wurden, und legt die Maßnahmen fest, die die für diese Falschaussagen verantwortliche Organisation ergreifen muss, um entsprechende Situationen zu regeln.

1. Die Organisation, die das nicht-konforme Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht (verkauft) hat, muss:
  - a) nach Feststellung unverzüglich die weitere Freigabe und den Vertrieb nicht-konformer Produkte sowie damit verbundene Werbeaussagen einstellen;
  - b) ihre Zertifizierungsstelle (sofern diese nicht bereits an der Feststellung des Problems beteiligt ist) sowie alle betroffenen Direktkunden innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Feststellung der Lieferung von Nicht-konformen Produkten schriftlich benachrichtigen und Aufzeichnungen über diese Benachrichtigung führen;
  - c) eine Ursachenanalyse durchführen, um die Gründe für das Auftreten der nicht-konformen Produkte zu ermitteln, und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern, sowie die Ergebnisse der Ursachenanalyse an die Zertifizierungsstelle zur Einstufung der Falschaussage vorlegen; Die Ursachenanalyse muss folgende Informationen enthalten:
    - i. Art und Menge der nicht konformen Produkte;
    - ii. eine systematische Analyse der Ursachen und der mitwirkenden Faktoren;
    - iii. Maßnahmen, die zur Minderung/Kontrolle des Problems ergriffen wurden;
    - iv. Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens;
    - v. alle weiteren relevanten Informationen, die von der Zertifizierungsstelle als notwendig erachtet werden; und
  - d) bei Feststellung der Lieferung von Produkten mit Falschaussagen:
    - i. Rückruf und (falls zutreffend) Entfernung der Kennzeichnung oder anderweitige Verhinderung, dass die nicht-konformen Produkte mit Falschaussagen den vorgesehenen Endkunden erreichen; oder
    - ii. innerhalb von sechs (6) Monaten aus bestehenden Lagerbeständen und Mengenkonten eine Menge an FSC-konformem Wareneingangsmaterial für die entsprechende Produktgruppe zu beschaffen oder zuzuweisen, die erforderlich gewesen wäre, damit die freigegebene Produktmenge eine korrekte FSC-Aussage tragen könnte. Die Organisation darf dieses Material nicht zur Herstellung neuer, konformer Produkte verwenden, sondern muss stattdessen die mit diesem Material verbundenen relevanten FSC-Kennzeichnungsrechte oder prozentualen Werte als ungültig betrachten (d. h. Produkte, die aus diesem Material hergestellt wurden, dürfen nicht mit einer FSC-Aussage verkauft werden).

Hinweis 1: Nicht-konforme Produkte können entweder von der Zertifizierungsstelle oder von FSC/ASI (z. B. als Reaktion auf eine Beschwerde, bei einer Transaktionsüberprüfung) festgestellt oder von der Organisation selbst gemeldet werden.

Hinweis 2: Falls die Organisation nicht in der Lage ist, eine gleichwertige Menge an FSC-Wareneingangsmaterial zu beschaffen (aufgrund mangelnder Verfügbarkeit, Kapazität usw.),

darf die Zertifizierungsstelle die Frist auf bis zu 12 Monate verlängern, vorausgesetzt, die Falschaussage wird als nicht vorsätzlich eingestuft und die Organisation kann die Verzögerung begründen und nachweisen, dass sie glaubwürdige und überprüfbare Maßnahmen ergriffen hat, um die gleichwertige Menge an FSC-Wareneingangsmaterial zu beschaffen.

2. Falls die Organisation keine der in Regelpunkt 1. d) genannten Optionen umsetzen kann (aufgrund mangelnder Verfügbarkeit, Kapazität usw.), muss sie eine Entschädigungsgebühr an den FSC gemäß <FSC-PRO-10-003 Berechnung von Geldstrafen/Entschädigungsgebühren und Bearbeitung von Nachweisen für gesperrte Organisationen> entrichten.
3. Nach drei (3) „nicht vorsätzlichen“ Falschaussagen innerhalb von fünf (5) Jahren muss die Organisation zusätzlichen unangekündigten Evaluierungen für den Zeitraum zustimmen, der gemäß <FSC-PRO-10-003 Berechnung von Geldstrafen/Entschädigungsgebühren und Bearbeitung von Nachweisen für gesperrte Organisationen> berechnet wird.

Hinweis 1: Falls die Organisation die zusätzliche unangekündigte Evaluierung nicht akzeptiert, wird der FSC die Organisation für den Zeitraum, der gemäß <FSC-PRO-10-003 Berechnung von Geldstrafen/Entschädigungsgebühren und Bearbeitung von Nachweisen für gesperrte Organisationen> berechnet wird, vom FSC-Zertifizierungssystem ausschließen.

Hinweis 2: Die erste selbst gemeldete Falschaussage im Zertifizierungszyklus wird gemäß der informativen Anleitung 4 nicht für die Risikoeinstufung als „hohes Risiko“ berücksichtigt. Diese Information wird jedoch weiterhin in der FSC-Zertifikatsdatenbank erfasst.

Hinweis 3: Mehrere Vorfälle von Falschaussagen können denselben Grund haben. Daher werden sie als eine (1) Falschaussage registriert.

4. Die Organisation, die die Produkte nicht hergestellt hat, aber:
  - a) die nicht konformen Produkte erhalten hat: muss nach Feststellung die Regelpunkte 1. a) und 1. b) dieses Anhangs umsetzen und mit ihrem Lieferanten kommunizieren und kooperieren, um die nicht konformen Produkte zurückzurufen oder neu zu kennzeichnen;
  - b) die nicht-konformen Produkte erhalten und verkauft hat: muss die Regelpunkte 1. a), 1. b) und 1. d) dieses Anhangs umsetzen.

Hinweis: Falls die Organisation nicht in der Lage ist, ihre Kunden innerhalb von sieben (7) Tagen zu informieren (aufgrund der Komplexität der Identifizierung der betroffenen Kunden usw.), darf die Zertifizierungsstelle die Frist auf bis zu 30 Tage verlängern.

#### **Informative Anleitung 4: Klassifizierung falscher Aussagen**

Nach Überprüfung der Ursachenanalyse stuft die Zertifizierungsstelle die Falschaussage entweder als:

- a) unbeabsichtigte Falschaussage; oder
- b) Vorsätzliche Falschaussage.

Hinweis: Eine Einstufung als „Vorsätzliche Falschaussage“ muss vom FSC bestätigt werden.

#### **Unbeabsichtigte Falschaussage**

Nach zwei (2) „unbeabsichtigten Falschaussagen“ innerhalb von fünf (5) Jahren (im Falle einer Zertifizierungsgruppe oder mehrerer Multi-Site-Standorte durch denselben teilnehmenden Standort) wird die Organisation als „risikoreich“ eingestuft, und es gelten die in Anhang 4 der <FSC-STD-20-

001 V5-0 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen> festgelegten zusätzlichen Maßnahmen.

Nach drei (3) „unbeabsichtigten Falschaussagen“ innerhalb von fünf (5) Jahren wird die Organisation einer zusätzlichen unangekündigten Evaluierung unterzogen. Diese Audits finden innerhalb eines Zeitraums von drei (3) bis neun (9) Monaten nach dem regulären Audit statt, und zwar für die in <FSC-PRO-10-003 Berechnung von Geldstrafen/Entschädigungsgebühren und Bearbeitung von Nachweisen für gesperrte Organisationen> festgelegte Dauer.

### **Vorsätzliche Falschaussage**

Bei vorsätzlichen Falschaussagen legt die Zertifizierungsstelle dem FSC ihre Empfehlung zusammen mit der Ursachenanalyse und allen weiteren Belegen vor. Nach einer Überprüfung und Bewertung des Falls trifft der FSC die endgültige Entscheidung über die Einstufung.

Nach Bestätigung vorsätzlicher Falschaussagen wird der FSC:

- a) die der Organisation gemäß der FSC-Markennutzungsvereinbarung eingeräumten Rechte aussetzen oder die FSC-Markennutzungsvereinbarung kündigen, je nachdem, was am besten geeignet ist, um die Integrität, das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit des FSC-Zertifizierungssystems sowie die Interessen der Kunden, anderer teilnehmender Zertifikatsinhaber und auch von FSC International zu schützen;
- b) die Organisation für den Zeitraum, der gemäß <FSC-PRO-10-003 Berechnung von Geldstrafen/Entschädigungsgebühren und Bearbeitung von Nachweisen für gesperrte Organisationen> berechnet wird, vom FSC-Zertifizierungssystem ausschließen;
- c) die zuständige Zertifizierungsstelle über die Ergebnisse der Untersuchung und den gesperrten Status der Organisation zu informieren.

## Anhang 3: FSC-Kernarbeitsnormen, Selbstbewertung

### Informative Anleitung 5: FSC-Selbstbewertung

Die Tabelle zur Selbstbewertung, einschließlich der Erklärung, ist von der Organisation auszufüllen und vor der Evaluierung der Zertifizierungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.

Dies umfasst die Aktivitäten im Geltungsbereich der Organisation, einschließlich etwaiger ausgelagerter Aktivitäten, die von einem nicht zertifizierten Auftragnehmer im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung durchgeführt werden, sofern zutreffend.

Sollten von der Organisation Aktualisierungen an der Selbstbewertung vorgenommen werden, einschließlich Aktualisierungen bezüglich ihrer nicht zertifizierten Auftragnehmer, sind diese in der Selbstbewertung deutlich zu vermerken, einschließlich des Nachweises der Genehmigung/Unterschrift und des Datums der letzten Aktualisierung(en).

Informationen, wie z. B. als Nachweis vorgelegte Dokumente und/oder Angaben zu Auftragnehmern, dürfen separat referenziert und bereitgestellt werden.

Sofern nicht anders angegeben, sind alle Elemente verpflichtend.

Nützliche Informationen zur nationalen Arbeitsgesetzgebung, die für die FSC-Kernarbeitsnormen relevant ist, finden Sie auf der Website der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO):

<https://natlex.ilo.org>. Darüber hinaus steht möglicherweise eine von FSC-Netzwerkpartnern erstellte Vorlage für die Selbstbewertung zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter „Vorlagen zur Selbstbewertung der FSC-Kernarbeitsnormen“:

<https://connect.fsc.org/certification/produktketten-zertifizierung>.

Erklärung	
Ich, im Namen von [Name der Organisation einfügen], versichere hiermit, dass die folgenden Angaben in jedem Kapitel dieser Selbstbewertung nach meinem besten Wissen wahr und richtig sind, und ich nehme zur Kenntnis, dass eine wesentlich falsche Angabe zur Aussetzung, Beendigung oder Nicht-Erteilung der Zertifizierung führen kann.	
<b>Name der verantwortlichen Person</b> (Vorname, Nachname)	
<b>Funktion der verantwortlichen Person</b>	
<b>Unterschrift/Freigabebestätigung</b> (Tinte oder digital)	
<b>Datum</b>	

(z. B. TT/MM/JJJJ)

DRAFT

Ort(e)	Antworten	Details
<b>Standort(e) der Organisation</b> (Land/Länder)		
<b>Einsatz nicht zertifizierter Dienstleister für die Auslagerung (Outsourcing)</b>	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Namen unter „Details“ angeben)  <input type="checkbox"/> Nein	
<b>Standort des/der nicht zertifizierten Auftragnehmer(s) bei Auslagerung (Outsourcing)</b>	<input type="checkbox"/> Befindet sich im selben Land wie die Organisation  <input type="checkbox"/> Befindet sich in einem anderen Land/anderen Ländern als die Organisation (bitte geben Sie das Land/die Länder unter „Details“ an)	

## Kinderarbeit

### Anforderungen (Regelpunkte 8.3 – 8.3.3)

- 8.3 Die Organisation darf keine Kinderarbeit einsetzen.
- 8.3.1 Die Organisation darf keine Arbeiter:innen beschäftigen, die jünger als fünfzehn (15) Jahre sind oder das nach der nationalen Gesetzgebung oder den lokalen Vorschriften festgelegte Mindestalter unterschreiten, je nachdem, welches höher ist, es sei denn, es gelten die Ausnahmen gemäß Regelpunkt 8.3.2.
- 8.3.2 Befindet sich die Organisation in einem Land, in dem das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unter fünfzehn (15) Jahren festgelegt ist, darf die Organisation Arbeiter:innen im Alter zwischen dreizehn und fünfzehn Jahren (13–15) nur für leichte Arbeiten beschäftigen, sofern die Arbeit alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- sie steht nicht im Widerspruch zu den Gesetzen zur Schulpflicht, einschließlich der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden;
  - sie ist nicht schädlich für die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes; und
  - sie findet ausschließlich während der normalen Tagesarbeitszeit statt.
- 8.3.3 Die Organisation darf nicht Arbeitnehmer unter achtzehn (18) Jahren (d. h. junge Arbeitnehmer) für gefährliche oder schwere Arbeiten beschäftigen, es sei denn, dies geschieht zu Ausbildungszwecken im Einklang mit der freigegebenen nationalen Gesetzgebung und den Vorschriften.

Fragen	Antworten
a) Erfüllt Ihre Organisation die Regelpunkte 8.3 bis 8.3.3?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte begründen)
b) Legen Sie relevante Dokumente/Aufzeichnungen vor, die die Konformität Ihrer Organisation belegen.	
c) Geben Sie gegebenenfalls Informationen zu rechtlichen Verpflichtungen an, die Ihre Organisation daran hindern, die Regelpunkte 8.3 bis 8.3.3 einzuhalten.	

## Zwangsarbeit

### Anforderungen (Regelpunkt 8.4 – 8.4.2)

8.4 Die Organisation muss alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit beseitigen.

8.4.1 Die Organisation muss Arbeitsverhältnisse schaffen, die freiwillig und auf gegenseitigem Einverständnis beruhen, ohne dass die Androhung von Sanktionen vorliegt.

8.4.2 Die Organisation muss sicherzustellen, dass keine Anzeichen für Praktiken vorliegen, die auf Zwangs- oder Pflichtarbeit hindeuten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:

- a) körperliche und sexuelle Gewalt;
- b) Schuldknechtschaft;
- c) Einbehaltung von Löhnen, einschließlich der Zahlung von Vermittlungsgebühren und/oder der Hinterlegung einer Kautions zur Aufnahme der Beschäftigung;
- d) Einschränkung der Bewegungsfreiheit;
- e) Einbehaltung des Originalpasses oder der Ausweisdokumente;
- f) Einschüchterung und Drohungen, einschließlich der Androhung einer Anzeige bei den Behörden.

Fragen	Antworten
a) Erfüllt Ihre Organisation die Regelpunkte 8.4 bis 8.4.2?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte begründen)
b) Legen Sie relevante Dokumente/Aufzeichnungen vor, die die Konformität Ihrer Organisation belegen.	
c) Falls zutreffend, geben Sie bitte an, welche rechtlichen Verpflichtungen Ihre Organisation daran	

hindern, die Regelpunkte 8.4 bis 8.4.2 einzuhalten.	
<b>Diskriminierung</b>	
<b>Anforderungen (Regelpunkt 8.5)</b>	
8.5 Die Organisation muss sicherstellen, dass es keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf gibt (d. h. die Praktiken sind nicht diskriminierend).	
<b>Fragen</b>	<b>Antworten</b>
a) Erfüllt Ihre Organisation die Anforderungen von Regelpunkt 8.5?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte begründen)
b) Legen Sie relevante Dokumente/Aufzeichnungen vor, die die Konformität Ihrer Organisation belegen.	

c) Geben Sie gegebenenfalls Informationen zu rechtlichen Verpflichtungen an, die Ihre Organisation daran hindern, die Anforderungen von Regelpunkt 8.5 zu erfüllen.

DRAFT

## Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

### Anforderungen (Regelpunkt 8.6 – 8.6.6)

8.6 Die Organisation muss die Vereinigungsfreiheit und das wirksame Recht auf Tarifverhandlungen achten.

8.6.1 Die Organisation muss sicherstellen, dass die Erwerbstätigen Arbeitnehmervertretungen ihrer Wahl gründen oder ihnen beitreten können.

8.6.2 Die Organisation muss sicherstellen, dass Arbeitnehmervertreter (einschließlich Gewerkschaftsvertreter) physischen Zugang zu den Erwerbstätigen haben, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über den/die Aufenthaltsort(e) der Erwerbstätigen, sofern dieser Zugang den Informationsaustausch mit den Erwerbstätigen ermöglicht.

Hinweis: Die Ausübung dieses Rechts durch Vertreter erfolgt unter gebührender Beachtung der Eigentums- und Managementrechte, darf das effiziente Funktionieren der Organisation nicht beeinträchtigen und muss alle sonstigen geltenden gesetzlichen und/oder behördlichen Anforderungen oder verbindlichen schriftlichen Vereinbarungen berücksichtigen.

8.6.3 Die Organisation muss die uneingeschränkte Freiheit der Arbeitnehmervertretungen, ihre Satzungen und Regeln selbst festzulegen, achten.

8.6.4 Die Organisation achtet das Recht der Erwerbstätigen, sich an rechtmäßigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung, dem Beitritt oder der Unterstützung einer Arbeitnehmervertretung zu beteiligen oder davon Abstand zu nehmen, und darf Erwerbstätige nicht diskriminieren oder bestrafen, wenn sie diese Rechte ausüben.

8.6.5 Die Organisation muss mit rechtmäßig gegründeten Arbeitnehmervertretungen und/oder ordnungsgemäß gewählten Vertretern in gutem Glauben und unter Aufwendung größter Anstrengungen verhandeln, um einen Tarifvertrag zu erzielen.

8.6.6 Die Organisation muss bestehende Tarifverträge umsetzen.

Fragen	Antworten
a) Hält Ihre Organisation die Regelpunkte 8.6 bis 8.6.6 ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte begründen)
b) Legen Sie relevante Dokumente/Aufzeichnungen vor, die die Konformität Ihrer Organisation belegen.	
c) Geben Sie gegebenenfalls an, welche rechtlichen Verpflichtungen Ihre Organisation daran hindern, die Regelpunkte 8.6 bis 8.6.6 einzuhalten.	

# Anhang 4: Anforderungen an die interne Evaluierung der teilnehmenden Standorte

## 1 Anforderungen für die Erfassung von Abweichungen (NC) durch die Zentrale

- 1.1 Stößt die Zentrale auf Anzeichen für ein potenzielles Konformitätsproblem, muss sie die Angelegenheit untersuchen, um Nachweise für die Konformität oder deren Fehlen zu erbringen.
- 1.2 Die Zentrale muss eine Nichtkonformität als geringfügig einstufen, wenn:
- a) es sich um ein vorübergehendes Versäumnis handelt; oder
  - b) es sich um einen ungewöhnlichen/nicht systematischen Vorfall handelt; oder
  - c) die Auswirkungen der Nichtkonformität in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht begrenzt sind; und
  - d) sie nicht zu einem grundlegenden Versagen bei der Erreichung des Ziels der betreffenden Anforderung führt.
- 1.3 Die Zentrale stuft eine Nichtkonformität als schwerwiegend ein, wenn sie – entweder allein oder in Kombination mit weiteren Abweichungen (NC) – dazu führt oder wahrscheinlich dazu führen wird, dass das Ziel der betreffenden Anforderung am teilnehmenden Standort im Geltungsbereich der Evaluierung grundlegend verfehlt wird. Ein solches grundlegendes Versagen muss durch eine Nichtkonformität angezeigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
- a) über einen langen Zeitraum andauert;
  - b) sie wiederholt oder systematisch auftritt;
  - c) einen großen Teil der Produktion oder einen großen Anteil der Arbeiter:innen betrifft; oder
  - d) die Integrität des FSC-Systems beeinträchtigt.
- 1.4 Der Auditor der Zentrale muss bei der Evaluierung, ob eine Nichtkonformität zu einem grundlegenden Versagen bei der Erreichung des Ziels der betreffenden Anforderung führt oder führen könnte, die Auswirkungen dieser Nichtkonformität zu berücksichtigen, wobei zu prüfen ist, inwieweit sie die Integrität der relevanten Lieferketten für FSC-zertifizierte Produkte und die Glaubwürdigkeit des FSC-Systems beeinträchtigt.
- 1.5 Der Auditor der Zentrale muss die Auditergebnisse, einschließlich vorläufiger geringfügiger und/oder schwerwiegender Abweichungen (NC) sowie Bemerkungen, während der Abschlussbesprechung des Audits vorlegen.
- 1.6 Der Auditor der Zentrale muss eine Nichtkonformität dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens Folgendes enthalten muss:
- a) eine Beschreibung der Nichtkonformität;
  - b) die objektiven Nachweise, auf denen die Nichtkonformität beruht;
  - c) die Einstufung der Nichtkonformität (geringfügig oder schwerwiegend);
  - d) den Zeitplan für die Umsetzung der Korrekturmaßnahme; und
  - e) den Zeitplan für die Umsetzung der Korrekturmaßnahme.

- 1.7 Die Zentrale muss für Abweichungen (NC), die dem teilnehmenden Standort mitgeteilt wurden, folgende maximale Fristen anwenden:
- a) Schwerwiegende Nichtkonformität: Der teilnehmende Standort muss die Korrektur und die Korrekturmaßnahme innerhalb der von der Zentrale gemäß Regelpunkt 1.8 dieses Anhangs festgelegten Fristen umsetzen. Die Zentrale betrachtet die Nichtkonformität als abgeschlossen, sobald sowohl die Korrektur als auch die Korrekturmaßnahme umgesetzt wurden.
- HINWEIS: Eine schwerwiegende Nichtkonformität darf sofortige Maßnahmen seitens des teilnehmenden Standorts erfordern, z. B. bei Verstößen gegen gesetzliche Verpflichtungen, nichtkonformen Produkten oder Risiken für die Integrität des Systems.
- b) Geringfügige Abweichung: Der teilnehmende Standort muss die Korrekturmaßnahmen innerhalb der von der Zentrale gemäß Regelpunkt 1.8 dieses Anhangs festgelegten Frist durchführen. Die Zentrale betrachtet die Abweichung als behoben, sobald die Korrekturmaßnahmen durchgeführt wurden. Der teilnehmende Standort darf Korrekturmaßnahmen über einen Zeitraum von 12 Monaten durchführen.
- 1.8 Die Zentrale muss über die Aufnahme, Beibehaltung, Wiederaufnahme oder Aussetzung der Zertifizierung des teilnehmenden Standorts gemäß dem folgenden maximalen Zeitrahmen entscheiden:
- a) innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Abschlussbesprechung des Audits;  
Hinweis: Dieser Zeitrahmen gilt auch für eine Nichtkonformität, die zwischen den Evaluierungen festgestellt wurde, beispielsweise aufgrund einer Falschaussage oder einer Untersuchung. In einem solchen Fall darf die Abschlussbesprechung des Audits durch die Feststellung der Nichtkonformität ersetzt werden.
  - b) im Falle des Auftretens von fünf (5) oder mehr schwerwiegenden Abweichungen (NC) innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Abschlussbesprechung des Audits. Der Auditor muss den teilnehmenden Standort in der Abschlussbesprechung des Audits über seine Empfehlung zur Aussetzung des teilnehmenden Standorts informieren.
- 1.9 Der Auditor der Zentrale muss prüfen, ob Abweichungen (NC) innerhalb der festgelegten Fristen angemessen behoben wurden. Geringfügige Abweichungen (NC), die nicht innerhalb der festgelegten Fristen behoben werden, sind zu schwerwiegenden Abweichungen (NC) hochzustufen. Teilnehmende Standorte, die schwerwiegende Abweichungen (NC) nicht innerhalb der festgelegten Fristen beheben, sind unverzüglich aus dem Geltungsbereich der Zertifizierung auszuschließen, bis sie in der Lage sind, die Nichtkonformität zu beheben.
- 1.10 Die Zentrale muss den abschließenden Bewertungsbericht gemäß dem in Regelpunkt 1.8 dieses Anhangs festgelegten Zeitplan übermitteln.
- 1.11 Die Zentrale darf Teilnehmende Standorte, bei denen während des Erstaudits Abweichungen (NC) festgestellt wurden, nicht in den Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung für Multi-Site- oder Gruppenzertifizierungen aufnehmen, bis alle Abweichungen (NC) behoben sind.
- 1.12 Der Auditor der Zentrale darf auch die frühen Stadien eines Problems identifizieren, das zwar keine Nichtkonformität darstellt, nach Ansicht des Auditors jedoch zu einer zukünftigen Nichtkonformität führen könnte, wenn es vom teilnehmenden Standort nicht behoben wird. Die Zentrale muss solche Beobachtungen im Bericht zur Evaluierung als „Anmerkungen“ zum Nutzen des teilnehmenden Standorts festhalten.

## 6 Fernaudit und Hybrid-Audit

- 2.1 Bei einem Fernaudit oder Hybrid-Audit muss die Zentrale sicherstellen, dass sowohl die Zentrale als auch der teilnehmende Standort über Folgendes verfügen:
- einen sicheren und vertraulichen Zugang für den Austausch und die Überprüfung von Dokumenten sowie für Interviews mit Erwerbstätigen; und
  - Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

### Fernaudit

- 2.2 Die Zentrale darf eine Evaluierung der teilnehmenden Standorte, die die in Tabelle 6 genannten Kriterien erfüllen, mittels einer Fernmethode durchführen, sofern:
- Es gibt keine begründeten Beschwerden, ungelösten Streitfälle oder öffentlichen Fälle (z. B. NGO-Berichte, Medienartikel, ASI-Vorfälle, Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten) im Geltungsbereich der Zertifizierung hinsichtlich der Aktivitäten der teilnehmenden Standorte;
  - der teilnehmende Standort in den letzten drei (3) Jahren keine schwerwiegenden Abweichungen (NC) aufweist, die einen Vor-Ort-Besuch zur Evaluierung der umgesetzten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen erforderlich gemacht hätten; und
  - der teilnehmende Standort in den letzten fünf (5) Jahren nicht in einem Register für Falschaussagen aufgeführt war.

Hinweis: Die Zentrale darf nicht Fernaudits oder Hybrid-Audits durchführen, selbst wenn alle Kriterien in diesem Anhang erfüllt sind. Die Zentrale darf nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, Vor-Ort-Audits durchzuführen, wo und wann dies erforderlich ist, um das Vertrauen in eine Zertifizierung sicherzustellen.

### Hybride Audits

- 2.3 Die Zentrale kann eine Evaluierung eines teilnehmenden Standorts unter Verwendung einer hybriden Auditmethode durchführen. Sofern die Bedingungen in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs erfüllt sind, können Aspekte der CoC-Evaluierung, die aus der Ferne bewertet werden können, entsprechend durchgeführt werden.
- 2.4 Bei der Durchführung eines hybriden Audits muss die Zentrale dem Audit vor Ort ausreichend Zeit einräumen, um sicherzustellen, dass die Ziele des Audits erreicht werden.

HINWEIS: Bei einem hybriden Audit können zu den Tätigkeiten, die eine Prüfung vor Ort erfordern, beispielsweise Interviews mit Mitarbeitern, Besichtigungen von Standorten für kontrolliertes Holz, die Handhabung und Trennung von Materialien, Lieferantenaudits für rezyklierte Materialien oder sonstige Tätigkeiten gehören, die von der Zentrale nicht aus der Ferne evaluiert werden können.

*Tabelle 6 Kriterien für eine Methode des Fernaudits.*

Art des teilnehmenden Standorts	Für Fernaudit geeignet
Händler	<ol style="list-style-type: none"><li>Ohne direkten physischen Besitz (z. B. Verkaufsbüro)</li><li>Mit physischem Besitz von fertigen und FSC-zertifizierten Produkten</li></ol>

- 
- c) Mit physischem Besitz von Fertigprodukten mit FSC-Markenzeichen oder solchen, die palettiert oder anderweitig als sichere Einheit aufbewahrt werden
- 

#### **Verarbeiter**

- a) Der physische Besitz und die Verarbeitung der Produkte erfolgen durch FSC-zertifizierte Auftragnehmer
  - b) Standorte/unselbstständige Unter-Standorte, die ausschließlich FSC-zertifiziertes Material oder anrechenbares Material (oder beides) handhaben; eine physische Trennung ist nicht erforderlich
  - c) Standorte/unselbstständige Unter-Standorte ohne direkten physischen Besitz (z. B. Vertriebsbüro)
  - d) Standorte/unselbstständige Unter-Standorte mit physischem Besitz von Fertigprodukten und Produkten mit FSC-Markenzeichen
  - e) Standorte/unselbstständige Unter-Standorte mit physischem Besitz von Fertigprodukten mit FSC-Markenzeichen oder von Produkten, die palettiert oder anderweitig als sichere Einheit aufbewahrt werden
- 

#### **Projekte**

- a) Einmalige Lieferung von Materialien an die Projekte und alle Projektmitglieder, die FSC-zertifizierte Produkte liefern
  - b) Standorte ohne direkten physischen Besitz (z. B. Verkaufsbüro)
  - c) Standorte mit physischem Besitz von Fertigprodukten und Produkten mit FSC-Markenzeichen
  - d) Standorte mit physischem Besitz von Halbfertigprodukten mit FSC-Markenzeichen oder von Produkten, die palettiert oder anderweitig als sichere Einheit aufbewahrt werden
- 

### **3 Evaluierung der FSC-Kernarbeitsnormen**

3.1 Die Zentrale muss die FSC-Kernarbeitsnormen für einen Auftragnehmer mit einer Outsourcing-Vereinbarung, die als „risikoreich“ eingestuft ist, anhand des folgenden Ansatzes evaluieren.

3.2 Die Zentrale muss bei der Evaluierung der FSC-Kernarbeitsnormen die FSC-Kernarbeitsnormen-Risikomatrix anwenden, sofern keine Ausnahme gemäß den Regelpunkten 8.2.1 und 8.2.2 vorliegt.

Hinweis: Die Definition der „FSC-Kernarbeitsnormen-Risikomatrix“ finden Sie in den Begriffen und Definitionen.

3.3 Die Zentrale muss die Selbstbewertung des teilnehmenden Standorts auf Vollständigkeit und Angemessenheit der bereitgestellten Informationen überprüfen und stellen, dass diese alle FSC-Kernarbeitsnormen abdecken, die in der FSC CLR-Risikomatrix als „risikoreich“ eingestuft sind.

Hinweis: Für einen teilnehmenden Standort in einem Land oder Gebiet, in dem alle FSC-Kernarbeitsnormen als „risikoarm“ eingestuft sind, besteht keine Anforderung an die Vorlage einer Selbstbewertung, es sei denn, er hat Auftragnehmer mit Outsourcing-Vereinbarungen, die in einem Land oder Gebiet ansässig sind, in dem mindestens ein (1) FSC-Kernarbeitsnormen als „risikoreich“ eingestuft sind.

- 3.4 Die Zentrale muss für jeden FSC-Kernarbeitsnormen-CLR auf der Grundlage seiner endgültigen Risikoeinstufung die folgende Evaluierung anwenden:
- Für alle „risikoarmen“ FSC-Kernarbeitsnormen: Die Zentrale darf keine weitere Evaluierung für FSC-Kernarbeitsnormen mit einer endgültigen Einstufung als „risikoarm“ durchführen, es sei denn, es bestehen begründete Bedenken.
  - Für alle FSC-Kernarbeitsnormen mit der Einstufung „hohes Risiko“: Die Zentrale führt für FSC-Kernarbeitsnormen, deren Risikoeinstufung mit „hohes Risiko“ abgeschlossen wurde, eine weitere Evaluierung gemäß den Regelpunkten 3.9 bis 3.9.1 durch und darf bei der Evaluierung nicht die Fernbewertungsmethode anwenden.

BEISPIEL: Falls nur eine (1) FSC-Kernarbeitsnorm als „hohes Risiko“ eingestuft wird und die übrigen als „geringes Risiko“, gilt die weitere Evaluierung durch die Zentrale nur für die als „hohes Risiko“ eingestufte FSC-Kernarbeitsnorm.

- 3.5 Die Zentrale muss die Konformität des teilnehmenden Standorts mit den FSC-Kernarbeitsnormen durch eine Dokumentations-Prüfung und Interviews mit Arbeitern:innen und anderem relevanten Personal evaluieren, sofern die abschließende Risikoeinstufung für die FSC-Kernarbeitsnormen für den teilnehmenden Standort „hohes Risiko“ lautet, wobei die Anzahl der geprüften Personalunterlagen der Anzahl der für die Interviews ausgewählten Personen entsprechen muss.
- 3.5.1 Die Zentrale soll die folgende Formel in Verbindung mit der festgestellten FSC-Kernarbeitsnormen-Risikoeinstufung „hohes Risiko“ anwenden, um die Mindestanzahl der für ein Audit zu befragenden Personen zu ermitteln:

$$y = 0,8 \sqrt{x}$$

x = Anzahl der Erwerbstätigen

y = Stichprobenauswahl (auf die nächste ganze Zahl aufgerundet)

Hinweis: Die Anzahl der zu befragenden Personen darf geringer sein als die sich aus der Formel in Regelpunkt 3.5.1 ergebende Zahl, wenn die Stichprobe der Zentrale Arbeitnehmervertreter umfasst.

- 3.5.2 Die Zentrale darf sich für Einzel- oder Gruppen-Interviews oder eine Kombination aus beidem entscheiden, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet werden kann.

## 4 Stichprobenauswahl bei risikoreichen Auftragnehmern

- 4.1 Die Zentrale wählt eine Stichprobe von Auftragnehmern mit hohem Risiko für die Evaluierung aus, wobei die ausgewählte Stichprobe eine ausgewogene Abdeckung der beiden Risikoszenarien (Risiko der Vermischung und FSC-Kernarbeitsnormen) gewährleisten muss.
- 4.2 Die Zentrale muss eine Stichprobe von Auftragnehmern mit hohem Risiko für die Evaluierung gemäß der nachstehenden Formel auswählen. Bei der Auswahl berücksichtigt die Zentrale zufällig ausgewählte Auftragnehmer mit hohem Risiko und stellt sicher, dass die ausgewählte Gesamtstichprobe ausgewogen ist und ein möglichst breites Spektrum in Bezug auf
- die beiden Szenarien für Risiken;
  - Art der Auslagerungstätigkeit;
  - Größe der Auftragnehmer (die Größe darf anhand der Anzahl/des Volumens der ausgelagerten Produkte und, sofern verfügbar, anhand der Anzahl der Mitarbeiter und des Produktionsvolumens bestimmt werden); und
  - sonstige Kriterien, die von der Zentrale als relevant erachtet werden (z. B. geografische Verteilung).

$$y = \sqrt{x}$$

x = Anzahl der Auftragnehmer mit hohem Risiko auf der Grundlage der beiden Risikoszenarien (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl)

y = Anzahl der Stichprobenauswahl

HINWEIS 1: Die Zentrale darf einen Auftragnehmer mit geringem Risiko in die Evaluierung einbeziehen, wenn Anzeichen vorliegen, die auf eine Gefahr der Nichtkonformität hindeuten.

Hinweis 2: Auftragnehmer, die seit der letzten Evaluierung durch die Zentrale oder die Zertifizierungsstelle keine Auslagerungs-Dienstleistungen für den teilnehmenden Standort erbracht haben, müssen nicht von der Zentrale evaluiert werden und müssen daher nicht zur Anzahl der Auftragnehmer (x) in der obigen Formel hinzugerechnet werden.

- 4.3 Die Zentrale muss in den Stichprobenpool risikoreiche Auftragnehmer (die anhand beider Risikoszenarien identifiziert wurden) aufnehmen, die für einen begrenzten Zeitraum Dienstleistungen erbracht haben und deren Verträge vor dem Audit ausgelaufen sind.
- 4.4 Im Falle einer weiteren Auslagerung muss die Auswahl der risikoreichen Unter-Auftragnehmer mit der Auswahl der risikoreichen Auftragnehmer abgestimmt werden, die für die Evaluierung der Konformität mit den FSC-CoC-Anforderungen in die Stichprobenauswahl aufgenommen wurden.

DRAFT

## D. Begriffe und Definitionen

Für die Zwecke dieses Dokuments gelten die in [<FSC-STD-01-002 FSC-Begriffsverzeichnis>](#) enthaltenen Begriffe und Definitionen sowie die folgenden:

**Betroffener Stakeholder:** Jede Person, Personengruppe oder Einrichtung, die den Auswirkungen der Aktivitäten der Organisation ausgesetzt ist oder wahrscheinlich ausgesetzt sein wird. Beispiele hierfür sind unter anderem Erwerbstätige, Personen, Personengruppen oder Einrichtungen, die sich an den Betriebsstätten und Standorten der Organisation befinden oder dort tätig sind.

**Jährliche Verwaltungsgebühr (AAF):** Die AAF ist die Gebühr, die FSC Global Development (FSC GD) von akkreditierten Zertifizierungsstellen (CBs) erhebt und die auf der Grundlage des jeweiligen Portfolios der Zertifikatsinhaber (CHs) berechnet wird. Der Zweck dieser Gebühr besteht darin, die von FSC GD erbrachten Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung der FSC-Zertifizierung zu unterstützen. (Quelle: FSC-POL-20-005 V3-4)

**Zusammengesetzte Produkte:** Produkt, das aus zwei oder mehr forstbasierten Komponenten (z. B. Massivholz und Spanplatten) besteht, die zu einem anderen Produkt (z. B. Möbel, Musikinstrumente, Sperrholz, Laminatprodukte sowie Verpackungen oder Druckerzeugnisse mit verschiedenen Papierkomponenten) zusammengefügt werden.

**Zentrale:** Die benannte zentrale Funktion (z. B. Büro, Abteilung, Person) einer CoC mit Multi-Site oder einer Gruppen-Zertifizierung, die die Gesamtverantwortung für die Aufrechterhaltung des Zertifizierungsvertrags mit der Zertifizierungsstelle trägt, um sicherzustellen, dass das CoC-System eingehalten wird und alle teilnehmenden Standorte den geltenden CoC-Zertifizierungsanforderungen entsprechen.

**Auditprogramm der Zentrale:** Ein systematischer Prozess, der von der Zentrale durchgeführt wird, um die teilnehmenden Standorte auf die Konformität mit den geltenden Anforderungen der Produktketten-Zertifizierung zu evaluieren.

**Zertifizierungsstelle:** Eine Stelle, die Konformitätsbewertungsleistungen erbringt und Gegenstand einer Akkreditierung sein kann (in Anlehnung an ISO/IEC 17011:2004 (E)).

**Produktkette (CoC):** Die FSC-Produktkette ist der Weg, den Produkte vom Forst oder im Falle von rezyklierten Materialien ab dem Zeitpunkt der Rezyklierung des Materials, bis zu der Station zurücklegen, an dem das Produkt mit einer FSC-Aussage verkauft und, sofern zutreffend, mit dem FSC-Markenzeichen versehen wird. Die Produktkette umfasst jede Station der Materialbeschaffung, Verarbeitung, des Handels und des Vertriebs, bei der der Übergang zur nächsten Station der Lieferkette mit einem Wechsel des Produkteigentums einhergeht.

**Zertifizierungscode:** Ein von der Zertifizierungsstelle ausgestellter Code, der jedem Zertifikatsinhaber eindeutig zugewiesen wird. Für die Produktketten-Zertifizierung lautet die Struktur des Zertifizierungscode XXX-COC-#####-\*\*\*

Hinweis: XXX sind die mit der ASI vereinbarten Initialen der Zertifizierungsstelle, ##### ist eine eindeutige sechsstellige Zahl oder eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben, und \*\*\* ist ein Unterzertifizierungscode, der nur an die Mitglieder einer Gruppen- oder Multi-Site-Zertifizierung vergeben wird und aus Zahlen, Großbuchstaben oder einer Kombination aus Zahlen und Großbuchstaben bestehen darf.

**Kind:** jede Person unter 18 Jahren (ILO-Übereinkommen 182, Artikel 2).

**Spanholz- und Holzfaserprodukte:** Ein Produkt, bei dem alle Wareneingangsmaterialien gehackt oder zerkleinert sind (z. B. Zellstoff, Papier, Druckmaterialien, Karton, Spanplatten, Faserplatten).

**Anrechenbarer Wareneingang:** Inputmaterial, das bei der Bestimmung der FSC-Mix- oder FSC-Recycled-Aussage für Produkte berücksichtigt wird, die nach dem Prozentsystem oder dem

Mengenbilanzierungssystem kontrolliert werden. Zulässige Wareneingänge sind die folgenden: **FSC-zertifizierte Materialien, Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material, Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Papier** (Hinweis: Diese letzte Kategorie schließt Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Holz einschließlich Bambus, Kork, Naturkautschuk und forstbasierte Fasern aus).

Tabelle 7: Beitragssatz für jede Materialkategorie

Materialkategorie	Beitragsanteil
FSC 100%	Vollbetrag
FSC Mix/ Recycled/ Pre-consumer Credit	Vollbetrag
FSC Mix/ Recycled/ Pre-consumer x%	Gleicher Betrag wie X %
FSC CFM	70 %
Pre-consumer reclaimed paper	Gesamte Menge
Pre-consumer reclaimed+	Gesamtmenge
Post-consumer reclaimed material	Gesamtmenge
FSC Controlled Wood/ kontrolliertes Material// Pre-consumer reclaimed wood	Null

**Betrachtungszeitraum:** Ein Zeitraum, der von der Organisation für jede Produktgruppe zum Zweck der Abgabe einer bestimmten FSC-Aussage festgelegt wurde. Die Mindestdauer des Betrachtungszeitraums entspricht der Zeit, die zur Fertigstellung einer Chargenproduktion benötigt wird, einschließlich Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Kennzeichnung und Verkauf des Endprodukts.

**CoC-Managementsystem:** Die Organisationsstruktur, Politiken, Verfahren, Prozesse und Ressourcen, die erforderlich sind, um die Anforderungen dieses Standards erfolgreich zu erfüllen.

**Tarifverhandlungen:** Ein freiwilliger Verhandlungsprozess zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmervertretungen mit dem Ziel, die Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge zu regeln (ILO-Übereinkommen 98, Artikel 4).

**Gemeinsames Eigentum:** Eine Eigentumsstruktur, bei der alle Standorte, die unter den Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung fallen, im Besitz derselben Organisation sind. Unter Eigentum versteht man einen Anteil von mehr als 50 % an den Standorten.

**Beschwerde:** Eine schriftlich vorgebrachte Unzufriedenheit einer Person oder Organisation in Bezug auf die Konformität der Organisation mit den Anforderungen. Die Beschwerde muss für den Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung der Organisation relevant sein und den Namen sowie die Kontaktdaten des Beschwerdeführers, eine klare Beschreibung des Problems sowie Belege zur Untermauerung jedes Elements oder Aspekts der Beschwerde enthalten.

**Komponente:** Ein einzelner und unterscheidbarer Teil eines zusammengesetzten Produkts.

**Auftraggeber:** Eine Person, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die einen Auftragnehmer für Tätigkeiten im Geltungsbereich einer FSC-Zertifizierung einsetzt.

**Auftragnehmer:** Eine Person, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die von einer Organisation für Tätigkeiten im Geltungsbereich einer FSC-Zertifizierung beauftragt wurde.

**Kontrolliertes Material:** Wareneingangsmaterial, das ohne FSC-Aussage geliefert wurde und dessen Konformität mit den Anforderungen des Standards <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC-Controlled Wood> bewertet wurde.

**Umrechnungsfaktor:** Das Verhältnis, das verwendet wird, um die Menge der Warenausgänge zu bestimmen, die aus der Menge der im Herstellungs- oder Produktionsprozess verwendeten Wareneingänge gewonnen werden kann, unter Berücksichtigung von Verlusten und Ausschuss. Der Umrechnungsfaktor wird berechnet, indem die Menge der Warenausgänge durch die Menge der Wareneingänge geteilt wird, und wird entweder auf das gesamte Produkt oder auf jede einzelne Komponente eines Produkts angewendet. [angepasst aus <ISEAL Produktkette Models and Definitions v2 (2025)>]

**Nebenprodukte:** Warenausgang, der während des Prozesses der Erstverarbeitung eines anderen (Haupt-)Produkts aus denselben Wareneingängen entsteht (z. B. Sägemehl und Späne, die bei der Holzverarbeitung anfallen). (Quelle: <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC Controlled Wood>)

**Korrektur:** Sofortige Maßnahme zur Beseitigung oder Korrektur einer Nichtkonformität.

Hinweis: Ziel der Korrektur ist es, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um entweder die Nichtkonformität zu beheben oder die Tätigkeit einzustellen, die zu der Nichtkonformität geführt hat. (Quelle: <FSC-STD-20-001 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen>)

**Korrekturmaßnahme:** Maßnahme zur Beseitigung der Ursache einer Nichtkonformität und zur Verhinderung eines erneuten Auftretens. (Quelle: <FSC-STD-20-001 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen>)

**Mengenguthabenkonto:** Ein von der Organisation, die ein Mengenzuflussbilanzierungssystem betreibt, geführtes Verzeichnis, in dem Ein- und Ausbuchungen von Mengenzuflüssen aufgeführt sind, um die Menge der Produkte zu kontrollieren, die mit den Aussagen „FSC Mix Credit“, „FSC Recycled Credit“ oder „FSC Pre-consumer Credit“ verkauft werden dürfen.

**Mengenzuflussbilanzierungssystem:** FSC-Kontrollsystem, das es ermöglicht, einen Teil der Produktion einer Produktgruppe mit einer "Credit"-Aussage zu verkaufen, die der Menge der anrechenbaren Wareneingänge und den anwendbaren Umrechnungsfaktoren entspricht.

**Lieferdokument:** Ein Dokument, das einer Warenlieferung beiliegt und in physischer oder elektronischer Form die Beschreibung, die Güteklasse und die Menge der gelieferten Waren auflistet. Beispiele für Lieferdokumente sind Lieferscheine, Versanddokumente, Transportdokumente oder Packlisten.

**Diskriminierung:** umfasst

- a) jede Unterscheidung, Ausgrenzung oder Bevorzugung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, nationaler Herkunft, sozialer Herkunft oder sexueller Orientierung, die zur Folge hat, dass die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- b) jede sonstige Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die eine Aufhebung oder Beeinträchtigung der Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf zur Folge hat, wie sie von dem betreffenden Mitglied nach Konsultation mit repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, sofern solche bestehen, sowie mit anderen geeigneten Stellen festgelegt werden kann.

**Aussage zu Ökosystemleistungen:** Die Aussage einer nachgewiesenen Auswirkung auf Ökosystemleistungen, die zum Zwecke der Werbung oder des Marktzugangs für Ökosystemleistungen genutzt werden kann und auch entlang der Lieferkette auf Verkaufs- und/oder Lieferdokumenten der betreffenden Produkte weitergegeben werden darf (FSC-PRO-30-006).

**Gültigkeitsdatum:** Das Datum, an dem das veröffentlichte FSC-Normative Dokument zur Anwendung kommt.

**Zulässige Wareneingangsmaterialien:** Primär- und rezyklierte Wareneingangsmaterialien, die je nach Materialkategorie für die Aufnahme in eine bestimmte FSC-Produktgruppe in Frage kommen.

**Beschäftigung und Beruf:** umfasst den Zugang zu beruflicher Bildung, den Zugang zu Beschäftigung und zu bestimmten Berufen sowie die Beschäftigungsbedingungen und schließt die Rekrutierungs- und Einstellungsverfahren ein (in Anlehnung an das ILO-Übereinkommen 111, Artikel 1.3).

**Endnutzer (Endverbraucher):** Eine Person oder Organisation, die ein Produkt kauft und nutzt, im Gegensatz zu einer Person oder Organisation, die es herstellt, damit handelt und/oder es verkauft.

**Falschaussage:** Eine FSC-Aussage in Verkaufsdokumenten (in physischer oder digitaler Form) oder die Nutzung der FSC-Marken bei nicht-konformen Produkten (Punkte a) und b) der Definition für nicht-konforme Produkte) oder für Projekte, die nicht als FSC-zertifiziert oder als FSC Controlled Wood ausgewiesen werden dürfen. Falschaussagen werden wie folgt klassifiziert:

**Unbeabsichtigte Falschaussage:** Eine Falschaussage, die von der Organisation unbeabsichtigt aufgrund mangelnder Sorgfalt oder unter außergewöhnlichen oder unkontrollierbaren Umständen gemacht wurde.

**Vorsätzliche Falschaussage:** Eine Falschaussage, die von der Organisation vorsätzlich/absichtlich in Kenntnis und im Bewusstsein der Folgen gemacht wurde. Es sind klare und überzeugende Beweise erforderlich, um einen Falschaussagenvorfall als vorsätzlich einzustufen.

**Falschaussagenvorfall:** Ein einzelner Fall einer Falschaussage, der auf eine Grundursache zurückgeführt werden kann. Mehrere Vorfälle von Falschaussagen können denselben Grund haben.

**Faseranalyse:** Eine Reihe von Technologien zur Holzidentifizierung, die zur Bestimmung der Familie, Gattung, Art und Herkunft von Massivholz und faserbasierten Produkten eingesetzt werden.

**Fertigprodukte:** Produkte, die vor ihrer beabsichtigten Endnutzung oder dem Verkauf an den Endverbraucher keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden.

Hinweis: Je nach der vom Kunden beabsichtigten Verwendung dürfen manche Produkte als Fertigprodukte eingestuft werden oder auch nicht. Beispielsweise gelten Schnittholz oder Papier nicht als Fertigprodukte, wenn sie an einen Hersteller verkauft werden, der diese Materialien weiter zu anderen Produkten verarbeitet.

**Zwangs- oder Pflichtarbeit:** Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (in Anlehnung an das ILO-Übereinkommen Nr. 29, Artikel 2.1).

#### **Umsatz mit Forstprodukten:**

- a) Der Umsatz mit allen zertifizierten und nicht zertifizierten Forstprodukten; und
- b) Der Umsatz mit allen Produkten, die Holz oder Fasern enthalten, sowie mit allen Produkten, die Nicht-Holz-Forst-Produkte (NTFP) enthalten, einschließlich rezyklierter Materialien auf Forstbasis, unabhängig vom prozentualen Anteil.

Hinweis 1: Forstprodukte beziehen sich auf Holzprodukte, Zellstoff- und Papierprodukte sowie Nicht-Holz-Forst-Produkte (NTFP) gemäß <FSC-STD-40-004a FSC-Produktklassifizierung>.

Hinweis 2: Der Umsatz mit Forstprodukten bezieht sich nicht auf zu 100 % nicht forstwirtschaftliche Produkte, die Unternehmen möglicherweise herstellen.

Hinweis 3: Der Umsatz mit Forstprodukten bezieht sich nicht auf damit verbundene Dienstleistungen, die die Organisation möglicherweise für eine andere Organisation erbringt. Die damit verbundenen Dienstleistungen, die die Organisation im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung erhält und die zur Wertsteigerung des Produkts beitragen, sind bereits in der Zahl des Umsatzes mit Forstprodukten enthalten und müssen nicht zusätzlich zum Wert einbezogen werden.

(Quelle: <FSC-POL-20-005 Jährliche Verwaltungsgebühr (AAF)>)

**Forstzertifizierungssystem:** Ein System, das auf der Entwicklung von Standards für die Forstbewirtschaftung oder die CoC-Zertifizierung von Forstprodukten basiert.

**Forstbasiert:** Organische Materialien und Produkte, die in einem Forst produziert werden, einschließlich Holz und Nicht-Holz-Forst-Produkte (NTFP).

**Forstbasiertes Bergungsholz:** Holz, das aus Forst stammt, abgeholzt, aber anschließend verloren gegangen oder aufgegeben wurde, das aufgrund des Baus von Dämmen oder Stauseen gefällt wurde oder das aufgrund von Naturkatastrophen (z. B. Sturm- oder Schneebruchholz, in Flüssen oder Seen versunkene Stämme, nicht abgeholte Stämme auf Holzlagern, an Land gespülte Stämme, unter Wasser liegendes Holz) auf natürliche Weise gefallen ist

Für die Zwecke der FSC-CoC-Kontrolle und -Kennzeichnung gilt Bergungsholz aus Wäldern als Primärmaterial und muss als Kontrolliertes Material bewertet oder als FSC Controlled Wood verkauft werden.

**Forstrestholz:** Primärrestholz oder übrig gebliebenes forstwirtschaftliches Material wie Äste, kleine oder verrottete Holzstücke und Stämme alter Bäume.

**FSC 100%:** FSC-Kennzeichnung für Produkte, deren Rohstoffe ausschließlich aus FSC-zertifizierten Naturwäldern oder Plantagen stammen.

**FSC-annerkantes Verifizierungssystem:** Ein Verifizierungssystem durch eine unabhängige Stelle, das als teilweise oder vollständig gleichwertig mit den Anforderungen der FSC-Kernarbeitsnormen anerkannt ist.

**FSC-zertifiziertes Material:** Wareneingangsmaterial, das von einem FSC-zertifizierten Lieferanten mit den Aussagen „FSC 100%“, „FSC Mix“, „FSC CFM“, FSC Pre-consumer und FSC Recycled geliefert wird.

**FSC-zertifiziertes Produkt:** Ein Produkt, das alle geltenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt und mit FSC-Aussage auf Rechnungen verkauft sowie mit den FSC-Marken beworben werden darf. FSC Controlled Wood gilt nicht als FSC-zertifiziertes Produkt.

**FSC-Auszeichnung:** FSC-zertifiziertes Material und FSC Controlled Wood, das mit einer FSC-Aussage auf den Verkaufsdokumenten verkauft wird.

**FSC-Aussage:** Eine Aussage auf Verkaufs- und Lieferdokumenten für FSC-zertifizierte oder FSC Controlled Wood-Endprodukte. Die FSC-Aussagen lauten: FSC 100%, FSC CFM, FSC Mix x%, FSC Recycled x%, FSC Pre-consumer x%, FSC Mix Credit, FSC Recycled Credit, FSC Pre-consumer Credit, and FSC Controlled Wood.

**FSC-Kernarbeitsnormen-Risiko Matrix:** Diese Matrix bietet eine Risikoklassifizierung für jede der FSC-Kernarbeitsnormen (CLR), d. h. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Vereinigungsfreiheit. Für jedes Land oder Gebiet wird die FSC-Kernarbeitsnorm in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

- a) „Geringes Risiko“;
- b) „Hohes Risiko“.

Eine Risikoklassifizierung basiert auf bestehenden FSC-Risikobewertungen, die gemäß <FSC-PRO-60-002a FSC National Risk Assessment Framework> (Indikator 2.2) oder <FSC-PRO-60-006b FSC Risk Assessment Framework> (Indikatoren 27–32, 38–39) für Länder mit einer anwendbaren Bewertung entwickelt wurden. Das Ergebnis der Risikobewertung als „gering“ oder „vernachlässigbar“ führt zu einer Einstufung als „geringes Risiko“, während „spezifiziert“ oder „nicht vernachlässigbar“ zu einer Einstufung als „hohes Risiko“ führt. Für Länder ohne Risikobewertungen werden öffentlich zugängliche internationale Datensätze und/oder Berichte herangezogen, um die Einstufung für jede FSC-Kernarbeitsnorm

**Hinweis zur Konsultation:** Für die Zwecke dieser Konsultation wird die FSC-Kernarbeitsnormen-Risikomatrix in den ergänzenden Unterlagen auf der [FSC-Konsultationsplattform](#) und im [CoC-Hub](#) zur Verfügung gestellt.

vorzunehmen.

**FSC-Kontrollsystem:** Systeme zur Kontrolle der Produktmengen innerhalb einer Produktgruppe, die mit den entsprechenden FSC-Aussagen verkauft werden dürfen. Die FSC-Kontrollsysteme sind: **Transfer, Prozent und Mengenbilanzierung.**

**FSC Kontrollierte Forstbewirtschaftung (CFM):** FSC-Aussage für Produkte/Materialien, die auf Wareneingängen aus CFM-zertifizierten Forstbewirtschaftungseinheiten basieren. FSC CFM hat einen Anteil von 70 % an der Aussage und kann als Rohstoff oder Fertigprodukt mit dem entsprechenden Label „FSC Mix“ verkauft werden.

**FSC Controlled Wood:** Material oder Produkt mit der Aussage „FSC Controlled Wood“.

**FSC-Kernarbeitsnormen:** Allgemeine Kriterien und Indikatoren der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die im FSC-Bericht „<sup>5</sup>“ hervorgehoben werden und grundlegende Prinzipien und Rechte am

<sup>5</sup> FSC-Bericht über allgemeine Kriterien und Indikatoren auf der Grundlage der Prinzipien der ILO-Kernübereinkommen, 2017.

Arbeitsplatz abdecken: Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen; die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit; die wirksame Abschaffung von Kinderarbeit; sowie die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

**FSC-Kennzeichnungsrecht:** Produktmenge (Volumen oder Gewicht), die über ein Mengenguthabenkonto mit einer FSC Mix Credit, FSC Pre-Consumer Credit oder FSC Recycled Credit-Aussage verkauft werden kann.

**FSC Mix:** FSC-Aussage für Produkte, die auf Wareneingängen aus einer oder mehreren der folgenden Materialkategorien basieren: FSC 100 %, FSC CFM, FSC Mix, FSC Recycled, Kontrolliertes Material, FSC Pre-consumer, FSC Controlled Wood, Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material und/oder Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material.

**FSC Pre-consumer:** FSC-Aussage für zulässige rezyklierte Materialien (außer Papier), die aus der Verarbeitung in der Sekundär- oder nachgelagerten Industrie gewonnen wurden und aus einer oder mehreren Wareneingangsmaterialien aus FSC-zertifizierten und kontrollierten Materialkategorien bestehen. Diese Kategorie umfasst forstbasierte Materialien (d. h. Holz, Kork, Bambus, Fasern, Naturkautschuk), mit Ausnahme derjenigen, die für Lebensmittel- und medizinische Zwecke verwendet werden.

Materialien, die ausschließlich aus Vorprodukten von FSC Controlled Wood, kontrollierten Materialien und nicht zertifiziertem rezykliertem Material gewonnen werden, sind nicht zulässig, mit einer FSC-Aussage verkauft zu werden.

**FSC Recycled:** FSC-Aussage für Recyclingprodukte, die ausschließlich aus rezyklierten Quellen stammen.

**FSC-Transaktion:** Kauf oder Verkauf von Produkten mit FSC-Aussagen auf Verkaufsdokumenten.

**Vollständig verifizierte Lieferkette:** Lieferkette, in der jeder Zertifikatsinhaber das FSC FSC-Rechtskonformitäts-Module angewendet hat und eine Produktgruppe zum Zweck der Kontrolle der „Regulatory“-Aussage für den Warenausgang einrichtet.

**Verhandlungsbereitschaft in gutem Glauben:** Die Organisation (Arbeitgeber) und die Arbeitnehmervertretungen unternehmen alle Anstrengungen, um eine Einigung zu erzielen, führen ernsthafte und konstruktive Verhandlungen, vermeiden ungerechtfertigte Verzögerungen bei den Verhandlungen, halten getroffene Vereinbarungen ein und räumen ausreichend Zeit für die Erörterung und Beilegung von Streitfällen ein (Gerning B, Odero A, Guido H (2000), Collective Bargaining: ILO Standards and the Principles of the Supervisory Bodies. Internationale Arbeitsorganisation, Genf).

**Gruppenzertifizierung:** Die Zertifizierung unabhängiger kleiner und mittlerer Unternehmen, die gemäß den Zulassungskriterien in [Kapitel 17](#) dieses Standards im Rahmen einer Zertifizierungsgruppe von einer Zentrale verwalteten kollektiv zertifiziert werden.

**Hybrid-Audit:** Eine Kombination aus Vor-Ort- und Fernaudit zur Erfüllung der Ziele der Evaluierung.

**Inkorrekte Aussage:** Eine FSC-Aussage auf Verkaufsdokumenten (in physischer oder elektronischer Form) zu Produkten und Projekten, die als FSC-zertifiziert oder als FSC Controlled Wood ausgewiesen werden dürfen, jedoch mit einer fehlerhaften Aussage (z. B. einer „höheren“) verkauft wurden.

**Wareneingang:** Rohstoffe, Halbfertigprodukte oder Fertigprodukte, die von der Organisation beschafft oder erzeugt und entweder physisch in den Produktionsprozess eingebracht oder im Geltungsbereich einer FSC-Zertifizierung gehandelt werden.

**Interessierte Interessengruppe:** Jede Person, Personengruppe oder Einrichtung, die Interesse an den Aktivitäten der Organisation gezeigt hat oder von der bekannt ist, dass sie ein Interesse daran hat.

**Leasingunterlagen:** Ein rechtliches Handelsinstrument, das die Vermietung eines Produkts bescheinigt (z. B. Rechnung, Abrechnungsbeleg, Leasingvertrag) und als Zahlungsaufforderung sowie als Nachweis

für den Besitz und die Nutzung eines Produkts dient. Sie kann in physischer oder digitaler Form vorliegen (z. B. E-Rechnungen, elektronische Rechnungen, elektronische Leasing-/Mietrechnungen) und identifiziert beide Parteien (die Organisation und den Kunden), die geleasteten Produkte, die Mengen, Preise, das Ausstellungsdatum sowie die damit verbundenen FSC-Aussagen. Die Ausstellung einer Leasingrechnung stellt keine Übertragung des rechtlichen Eigentums dar.

**Leasing:** Die vorübergehende Bereitstellung von FSC-zertifizierten Produkten durch eine Organisation/Betrieb (Leasinggeber) an einen Kunden (Leasingnehmer) im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung, wobei das rechtliche Eigentum nicht übertragen wird und die Produkte am Ende der Vertragslaufzeit an die Organisation zurückgegeben werden.

**Lizenzvereinbarung für das FSC-Zertifizierungssystem (TLA):** Eine Vereinbarung, die die Organisation mit FSC Global Development abschließen muss, um für die FSC-Zertifizierung in Frage zu kommen. Auch bekannt als FSC-Markennutzungsvereinbarung (TLA).

**Leichte Arbeit:** Die Nationale Gesetzgebung oder Vorschriften dürfen die Beschäftigung oder Arbeit von Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichter Arbeit gestatten, die a) ihrer Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schadet und b) ihre Anwesenheit in der Schule, ihre Teilnahme an von den Prüfbehörden freigegebenen Berufsorientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit, den erhaltenen Unterricht zu nutzen, nicht beeinträchtigt (ILO-Übereinkommen 138, Artikel 7).

**Materialkategorie:** Klasse von Neu- oder rezykliertem Material, das in FSC-Produktgruppen verwendet werden kann. Die Materialkategorien sind folgende: **FSC 100%, FSC CFM, FSC Mix, FSC Pre-consumer, FSC Recycled, FSC Controlled Wood, Kontrolliertes Material, Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material und Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material** (einschließlich **Vor-Endverbrauchernutzung+**).

**Materialrückgewinnungsanlage (MRF):** Spezialisierte Anlage, die rezyklierfähige Materialien sammelt, sortiert und für den Verkauf und/oder die Wiederverwendung in der Produktherstellung aufbereitet, wodurch diese aus den für Deponierung oder Verbrennung bestimmten Abfallströmen herausgeführt werden.

**Multi-Site-Zertifizierung:** Die Zertifizierung von Unternehmen, die durch gemeinsame Eigentumsverhältnisse oder rechtliche/vertragliche Vereinbarungen verbunden sind und unter einer zentralen Verwaltung und internen Kontrollfunktion geführt werden. Die Zulassungskriterien für dieses Zertifizierungsmodell sind in Kapitel 17 dieses Standards aufgeführt.

**Nationale Gesetzgebung:** Die Gesamtheit der primären und sekundären Gesetze (Gesetze, Verordnungen, Statuten, Erlasse), die für ein nationales Hoheitsgebiet gelten, sowie sekundäre Vorschriften und tertiäre Verwaltungsverfahren (Regeln/Anforderungen), deren Rechtsgrundlage sich direkt und ausdrücklich aus diesen primären und sekundären Gesetzen ableitet.

**Neutrales Material:** Material, das nicht aus einem Forst stammt (d. h. nicht forstbasiertes Material). Zu den neutralen Materialien zählen keine Nicht-Holz-Forst-Produkte (NTFP), kein nicht forstbasiertes Holz und kein forstbasiertes Bergungsholz. Neutrales Material, das in FSC-Produktgruppen verwendet wird, ist von den CoC-Anforderungen ausgenommen. Sobald ein nicht forstbasiertes Material in den Geltungsbereich einer FSC-Zertifizierung aufgenommen wurde, legt der FSC fest, wann es nicht mehr als Neutrales Material eingestuft werden kann und teilt dies mit.

Beispiele: pflanzliche Fasern, die nicht aus Holz stammen, oder verholzte Materialien (z. B. Flachs, der bei der Herstellung einer als Holzwerkstoffplatte eingestuftten Platte oder eines Verbundprodukts verwendet wird) sowie synthetische oder anorganische Materialien (z. B. Glas, Metall, Kunststoffe, Füllstoffe, Aufheller).

**Nicht-konformes Produkt:** Ein Produkt oder Material, das:

- a) den geltenden FSC-Zertifizierungsanforderungen nicht entspricht und daher nicht als FSC-zertifiziert oder als FSC Controlled Wood ausgewiesen, gekennzeichnet und/oder beworben werden darf; oder

- b) als FSC-zertifiziert oder als FSC Controlled Wood verkauft oder ohne gültigen Zertifizierungsstatus mit FSC-Marken gekennzeichnet wird; oder
- c) mit inkorrekten Aussagen verkauft wird.

Hinweis: Das Entfernen von „Credit“ oder „x %“ aus FSC Mix/Recycled gilt nicht als nicht-konformes Produkt.

**Nicht forstbasiertes Holz:** Holz, das aus Bereichen außerhalb des Forst stammt, in denen keine Bäume für die kommerzielle Holzproduktion gepflanzt oder bewirtschaftet wurden, und das aus dem Abfallstrom umgeleitet und an einem definierten Ort mit dokumentierter Herkunft zurückgewonnen wird. Diese Kategorie schließt Bäume aus, welche aus der Agroforstwirtschaft, der Landwirtschaft sowie aus Quellen aus, bei denen Eigentumsverhältnisse oder Rechtmäßigkeit nicht eindeutig nachgewiesen werden können.

Für CoC-Kontrollen muss Holz aus Nicht-Waldbeständen als kontrolliertes Material gemäß <FSC-STD-40-005 Anforderungen an die Beschaffung von FSC-Controlled Wood> beschafft werden.

**Behördliches Klassifizierungs- und Sortiersystem für rezykliertes Papier:** Behördliche Klassifizierungs- und Sortiersysteme für rezykliertes Papier werden von (über-)nationalen Organisationen (z. B. staatlichen Stellen, Branchenverbänden) entwickelt und basieren auf definierten, überprüfbaren und transparenten Kriterien, die einen Referenzrahmen für Streitbeilegungsmechanismen bieten. Diese Kriterien zielen in der Regel auf die Kategorisierung von rezykliertem Papiermaterial nach bestimmten Qualitätsaspekten ab, doch ihre Anwendung in spezifischen Lieferketten soll die Charakterisierung der relevanten Rückgewinnungs-Stationen ermöglichen. Behördliche Klassifizierungs- und Sortiersysteme sind auf dem Markt so anerkannt und verbreitet, dass die Klassifizierungen und die entsprechenden Aussagen grundlegende Elemente in Handelsdokumenten sind und falsche Aussagen zu rechtlichen Schritten gegen denjenigen führen dürfen, der die Aussage gemacht hat.

**Auf dem Produkt:** Der Begriff bezieht sich auf jedes FSC-Zertifizierungsbezogene Produktkennzeichen oder jede Kennzeichnung, die an einem Produkt oder dessen Verpackung angebracht oder aufgebracht ist. Beispiele für Produktkennzeichen oder Kennzeichnungen auf dem Produkt sind Produktanhänger, Schablonen, Heißprägezeichen, Informationen auf Einzelhandelsverpackungen für kleine lose Produkte (z. B. Bleistifte), Schutzverpackungen und Kunststofffolien.

**Vor-Ort-Audit:** Ein Audit, das am physischen Standort bzw. an den physischen Standorten der Organisation und gegebenenfalls ihrer Auftragnehmer, Lieferanten oder Projektmitglieder durchgeführt wird, wo Prozesse, Personen und Nachweise von der Zertifizierungsstelle direkt vor Ort bewertet werden können, um die Konformität mit den geltenden Anforderungen zu überprüfen.

**(Die) Organisation:** Die Person oder Einrichtung, die eine Zertifizierung besitzt oder beantragt und daher dafür verantwortlich ist, die Konformität mit den geltenden Anforderungen nachzuweisen, auf denen die FSC-Zertifizierung basiert. (Quelle: <FSC-STD-01-001 FSC-Prinzipien und -Kriterien für die Waldbewirtschaftung>)

**Output:** Rohstoffe, Halbfertigprodukte oder Fertigprodukte, die von einer FSC-zertifizierten Organisation mit einer FSC-Aussage hergestellt und/oder geliefert werden.

**Auslagerung (Outsourcing):** Die Praxis, einen internen Geschäftsprozess (d. h. Aktivitäten oder Aufgaben, die eine bestimmte Dienstleistung oder ein bestimmtes Produkt hervorbringen) an eine andere, separate juristische Person zu vergeben. Auslagerungs-Aktivitäten finden in der Regel außerhalb der Einrichtungen der Organisation statt. Die Organisation kann jedoch Outsourcing-Vereinbarungen mit anderen nicht zertifizierten Auftragnehmern schließen, die innerhalb ihrer Einrichtungen tätig sind, sofern die Organisation keine Kontrolle oder Aufsicht über die vom Auftragnehmer ausgeführten Aktivitäten hat.

**Outsourcing-Vereinbarung:** Eine dokumentierte Vereinbarung zwischen der Organisation und einem nicht zertifizierten Auftragnehmer, die den Auftragnehmer verpflichtet, Dienstleistungen im

Zusammenhang mit Aktivitäten zu erbringen, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung der Organisation fallen.

**Teilnehmender Standort:** Ein Standort, der in den Geltungsbereich einer Multi-Site- oder Gruppensertifizierung fällt. Ein teilnehmender Standort kann unselbstständige Unter-Standorte haben. Auftragnehmer, die Auslagerung-Aktivitäten im Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung durchführen, gelten nicht als teilnehmende Standorte.

**Prozentsystem:** Ein FSC-Kontrollsystem, das es ermöglicht, Produkte mit FSC-Kennzeichnungen zu verkaufen, die dem Anteil der anrechenbaren Wareneingänge in einem Auftrag oder über einen bestimmten Betrachtungszeitraum entsprechen.

**Physischer Besitz:** Physische Handhabung von FSC-zertifizierten Materialien und Produkten durch die Organisation entweder direkt oder durch Auslagerung (z. B. Holzeinschlag, Ernte, Verarbeitung, Lagerung, Kennzeichnung). Der Transport gilt im Rahmen dieses Standards nicht als physischer Besitz.

**Rückgewinnungsort:** Der Standort, der Prozess oder die Anlage, an dem bzw. der Material aus dem Abfallstrom aus industriellen, privaten oder kommunalen Quellen entnommen und recycelt wird, wodurch dieser Standort den Ausgangspunkt innerhalb der Lieferkette für recyceltes Material bildet (z. B. industrielle Schrottplätze, Sortieranlagen, kommunale Abfallsammelstellen, Makler für recyceltes Material).

**Nach-Endverbrauchernutzung recyceltes Material:** Material, das aus einem Verbraucher- oder Handelsprodukt recycelt wird, das von Einzelpersonen, Haushalten oder von gewerblichen, industriellen und institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als Endverbraucher des Produkts für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

**Vor-Endverbrauchernutzung recyceltes Material:** Material, das aus einem sekundären Herstellungsprozess oder der nachgelagerten Industrie zurückgewonnen wird, wobei das Material nicht absichtlich hergestellt wurde, für den Endverbrauch ungeeignet ist und nicht in demselben Herstellungsprozess wiederverwendet werden kann, in dem es entstanden ist.

**Pre-Consumer+:** Behördlich klassifiziertes Material der Vor-Endverbrauchernutzung (d. h. Holz, Bambus, Kork, forstbasierte Fasern, Naturkautschuk), das mit behördlichen Abfallstempeln oder gültigen rechtlichen Unterlagen versehen ist, die von Prüfbehörden ausgestellt oder anerkannt wurden und diesen Abfallstatus bestätigen. Diese Kategorie schließt Pre-Consumer-Papier aus.

**Erstverarbeitung:** Jede Verarbeitung, bei der primäre: rohe, unverarbeitete forstwirtschaftliche Rohstoffe in andere Produkte umgewandelt werden. Bei Holzwerkstoffen umfasst dies die Verarbeitung von primärem/frischem Rundholz oder Hackschnitzeln zu anderen Produkten. Bei Spanholz- und Holzfasernprodukten umfasst die Erstverarbeitung die Zellstoff- und Papierherstellung aus frischem Rundholz oder Hackschnitzeln.

**Verfahren:** Eine festgelegte Vorgehensweise zur Durchführung einer Tätigkeit oder eines Prozesses.

**Produktklassen:** Kategorien, die Produkten zugeordnet werden, die denselben oder einen ähnlichen Verwendungszweck und/oder dieselbe Nomenklatur (z. B. Schnittholz) aufweisen, sich jedoch in ihren technischen oder optischen Eigenschaften unterscheiden (z. B. wird Schnittholz mit mehreren Ästen in der Regel in eine andere Kategorie eingestuft als Schnittholz ohne Äste).

**Produktgruppe:** Ein Produkt oder eine Gruppe von Produkten, die von der Organisation festgelegt wurden und folgende Merkmale gemeinsam aufweisen:

- a) Produkttyp gemäß <FSC-STD-40-004a FSC-Produktklassifizierung>;
- b) Baumart/Baumartenmischung;
- c) FSC-Aussage; und
- d) Kontrollsystem.

**Produkttyp:** Eine allgemeine Beschreibung der Warenausgänge auf der Grundlage eines in <FSC-STD-40-004a FSC-Produktklassifizierung> festgelegten Klassifizierungssystems.

**Veröffentlichungsdatum:** Das Datum, an dem das freigegebene FSC-Normdokument bekannt gegeben und auf der FSC-Website veröffentlicht wird (in der Regel mindestens 90 Tage vor dem Inkrafttreten).

**Rezykliertes Material:** Material, das nachweislich andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre, stattdessen jedoch gesammelt und als Wareneingangsmaterial anstelle von Primärmaterial zur Wiederverwendung, zum Recycling in einem Herstellungsprozess oder für andere kommerzielle Anwendungen rezykliert wurde.

Hinweis: Die folgenden Materialien werden als rezyklierte Materialien eingestuft: **FSC Recycled, FSC Pre-consumer, post-consumer reclaimed, and pre-consumer reclaimed** (including pre-consumer+).

**Regulatory Aussage:** Eine Aussage auf Verkaufsdokumenten und Lieferdokumenten, die auf Wareneingängen basiert, die die Anforderungen des FSC Regulatory Moduls erfüllen. Sie kann nur in Kombination mit den FSC-Aussagen (außer FSC Recycled) verwendet werden, z. B. FSC 100% / Regulatory.

**Regulatory+ Aussage:** Eine Aussage auf Verkaufs- und Lieferdokumenten, die auf Wareneingängen basiert, die ausschließlich eine FSC 100% / Regulatory+-Aussage aufweisen, und bei der jeder Zertifikatsinhaber innerhalb einer vollständig verifizierten Lieferkette das FSC FSC-Rechtskonformitäts-Module angewendet hat. Sie kann nur in Kombination mit der FSC 100%-Aussage verwendet werden.

**Fernaudit:** Im Kontext dieses Standards eine Auditmethode, bei der der Auditor Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) einsetzt, um Aspekte des Geltungsbereichs der FSC-Zertifizierung (z. B. Verkaufsdokument, interne Verfahren, FSC-Kernarbeitsnormen) aus der Ferne zu prüfen. Beispiele für den Einsatz von IKT während Audits können sein:

- a) Evaluierung der Standorte und Einrichtungen der Organisation sowie Interview mit Arbeiter:innen mittels Telefonaten oder Telekonferenzen, einschließlich Audio-, Video- und Datenaustausch;
- b) die Bewertung von Dokumenten und Aufzeichnungen mittels Fernzugriff in Echtzeit (während eines Audits).

Hinweis: Im Rahmen dieses Standards gilt die Dokumentations-Prüfung nicht als Teil eines Fernaudits, weshalb die Organisation die Anforderungen nicht erfüllen muss.

**Einzelhändler:** Ein Betrieb, der Fertigprodukte an die Öffentlichkeit zum Gebrauch oder Verbrauch und nicht zum Weiterverkauf verkauft.

**Umsatz:** Der Umsatz bezeichnet den Gesamtumsatz einer Organisation, der aus der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen stammt, abzüglich Handelsrabatten, Mehrwertsteuer, konzerninternen Verkäufen (d. h. nach etwaiger Konsolidierung, sofern ein Finanzkonzern besteht) und sonstigen auf diesem Umsatz basierenden Steuern. Der Umsatz bezieht sich auf das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr und ist der auf den nächsten ganzen USD gerundete Betrag. Die Umsatzzahl umfasst den Umsatz aus allen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten, die eine Organisation herstellt, unabhängig davon, ob diese forstbasierte Materialien enthalten oder nicht.

Hinweis: Unternehmensinterne Umsätze beziehen sich ausschließlich auf Umsätze innerhalb einer bestimmten Zertifizierung, einschließlich der Umsätze innerhalb einer Multi-Site-Zertifizierung. Umsätze von einem Zertifikatsinhaber zu einem anderen Zertifikatsinhaber (auch wenn diese innerhalb derselben Unternehmensgruppe erfolgen) sowie Umsätze, die innerhalb einer Gruppe zwischen Gruppenmitgliedern getätigt werden, gelten nicht als unternehmensintern.

(Adaptiert aus: <FSC-POL-20-005 Jährliche Verwaltungsgebühr (AAF)>)

**Gleitender Durchschnittsprozentsatz:** Der für den Betrachtungszeitraum einer bestimmten Produktgruppe berechnete FSC-Prozentsatz, der auf einer Durchschnittsberechnung einer festgelegten Anzahl früherer Betrachtungszeiträume basiert, die nicht mehr als 12 Monate umfassen darf.

**Verkaufsdokument:** Ein rechtsgültiges Handelsdokument, das den Verkauf eines Produkts bescheinigt (z. B. Rechnung, Kaufurkunde/Vertrag oder Gutschrift), als Zahlungsaufforderung dient und bei vollständiger Bezahlung zu einem Eigentumsnachweis wird. Es kann in physischer oder digitaler Form vorliegen und identifiziert sowohl die Handelspartner als auch die verkauften Artikel sowie die Mengen, Verkaufsdaten und Preise.

**Geltungsbereich:** Die Produktgruppen, Standorte und Aktivitäten der Organisation, die in die Evaluierung durch eine akkreditierte FSC-Zertifizierungsstelle einbezogen werden, zusammen mit den Zertifizierungsstandards, anhand derer diese geprüft wurden.

**Zweitparteien-Audit (bzw. Auftraggeber-Audit):** Eine Bewertung, die von einer Person oder Organisation durchgeführt wird, die ein Interesse am Gegenstand der Bewertung hat.

**Selbst gemeldete Falschaussage:** Eine Falschaussage gilt als selbst gemeldet, wenn die Organisation:

- a) diese von sich aus entdeckt; und
  - b) ihre Zertifizierungsstelle und alle betroffenen Direktkunden innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der Feststellung schriftlich benachrichtigt und Aufzeichnungen über diese Benachrichtigung führt.
- Hinweis: Falschaussagen, die von der Organisation gemeldet werden, die Gegenstand einer Transaktionsüberprüfung oder einer anderen angekündigten oder laufenden Untersuchung ist, gelten nicht als unaufgefordert gemacht und fallen daher nicht in diese Kategorie.

**Standort:** Eine einzelne Funktionseinheit, die sich an einem physischen Standort befindet und geografisch von anderen Einheiten getrennt ist. Der Standort kann Tätigkeiten im Geltungsbereich des CoC-Systems ausüben (z. B. eine Einkaufs-, Produktions-, Lager- oder Verkaufseinrichtung) und darf niemals mehr als eine juristische Person umfassen. Auftragnehmer, die Tätigkeiten im Rahmen der CoC-Zertifizierung durchführen (z. B. ausgelagerte Lager), gelten nicht als Standorte.

**Unselbstständiger Unter-Standort:** Ein unselbstständiger Unter-Standort befindet sich an einem eigenständigen physischen Standort (z. B. einem separaten Gebäude, einer separaten Anlage oder einer registrierten Adresse), gilt jedoch für Zertifizierungszwecke nicht als eigenständiger Standort. Im Rahmen dieser Struktur gilt für einen unselbstständigen Unter-Standort Folgendes:

- a) unter derselben juristischen Person wie ein Standort oder im Rahmen einer rechtlichen Vereinbarung mit einem Standort betrieben, der ausschließlich im Auftrag und unter der direkten Leitung des Standorts arbeitet;
- b) befindet sich in Eigentum oder Pacht und darf in einem oder mehreren Ländern liegen, sofern er durch rechtliche, vertragliche oder gleichwertige Vereinbarungen abgedeckt ist, die es dem Standort ermöglichen, die geltenden FSC-Anforderungen umzusetzen, aufrechtzuerhalten und deren Einhaltung zu überprüfen; und
- c) darf Tätigkeiten im Geltungsbereich der FSC-Zertifizierung ausüben, kauft, verarbeitet oder verkauft jedoch nicht eigenständig FSC-zertifizierte Produkte für den Standort.

**Massivholzprodukt:** Ein Produkt, das aus einem massiven Stück Holz besteht (z. B. Stamm, Balken, Brett).

**Mitarbeiterzahl:** Die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ), die in den letzten zwölf (12) Monaten in dem betreffenden Unternehmen oder in dessen Auftrag in Vollzeit tätig waren. Die Arbeitsleistung von Personen, die nicht das gesamte Jahr über gearbeitet haben, die Arbeitsleistung von Teilzeitbeschäftigten, unabhängig von der Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Arbeitsleistung von Saisonarbeitern werden als Bruchteile der jährlichen Arbeitseinheit angerechnet. Die Mitarbeiterzahl umfasst alle Personen, die unter der Leitung oder Kontrolle des Unternehmens arbeiten und deren Tätigkeit direkt zum Kerngeschäft, zu den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens beiträgt. Dazu gehören auch Eigentümer-Geschäftsführer und Partner, die regelmäßig an solchen Tätigkeiten beteiligt sind und am finanziellen Erfolg des Unternehmens teilhaben.

Hinweis: Die Mitarbeiterzahl umfasst nicht:

- a) unabhängige Auftragnehmer, die Dienstleistungen für das Unternehmen erbringen;
- b) Auszubildende und Studierende mit formellen Ausbildungsverträgen;
- c) Zeiten des Mutterschafts- oder Elternurlaubs;
- d) Personal, dessen Tätigkeit sich auf Hilfs- oder Unterstützungsdienste (z. B. Gebäudewartung, Hausmeisterdienste, Verpflegung) beschränkt, die nicht direkt zur Produktion oder zum Kerngeschäft beitragen.

**Interessensvertreter:** Siehe Definitionen für „betroffenen Stakeholder“ und „Interessierte Interessengruppe“.

**Lieferant:** Eine Person, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die der Organisation forstbasierte Wareneingangsmaterialien liefert.

**Lieferanten-Auditprogramm:** Ein strukturierter Auditprozess auf der Grundlage einer vordefinierten Stichprobenauswahl, der von einer Organisation zur Überprüfung von Lieferanten eingesetzt wird, um die Einstufung und Konformität der gekauften rezyklierten Materialien mit den FSC-Definitionen und -Anforderungen zu verifizieren. Dieses Programm gilt nur in Fällen, in denen die Einstufung des Materials als Vor-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material oder Nach-Endverbrauchernutzung rezykliertes Material bei Erhalt nicht durch objektive Nachweise belegt werden kann; es dient als Kontrollmaßnahme für Lieferungen gemischter Materialien und zur Sicherstellung des Ausschlusses nicht zulässiger Materialien.

**Lieferkette:** Das Netzwerk von Unternehmen, die ein bestimmtes Produkt herstellen, verarbeiten und/oder vertreiben, einschließlich der Schritte, die erforderlich sind, um ein Produkt vom Rohstoff zum Endprodukt zu verarbeiten und an den Endkunden zu vertreiben.

**Unter-Auftragnehmer (Outsourcing):** Eine Person, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die von einem Auftragnehmer für weitere Aktivitäten der Auslagerung im Geltungsbereich einer FSC-Zertifizierung beauftragt wird (siehe Definition für Auftragnehmer).

**Aussetzung:** Vorübergehende Ungültigkeitserklärung der FSC-Zertifizierung für den gesamten oder einen Teil des festgelegten Geltungsbereichs.

**Rücknahme:** Der Prozess, bei dem eine Organisation ihre FSC-zertifizierten Produkte (gebraucht oder ungebraucht) nach dem Verkauf von ihren Kunden zurückholt, mit dem Ziel, die Produkte wieder in die Lieferkette einzuführen.

**Audit durch unabhängige Prüforganisationen (3rd party):** Eine Bewertung, die von einer Person oder Organisation durchgeführt wird, die vom Bewertungsobjekt unabhängig ist.

**Händler:** Eine natürliche oder juristische Person, die forstbasierte Produkte kauft und verkauft und die Waren rechtlich in Besitz nimmt. Händler führen keine Verarbeitung dieser Produkte durch, weder direkt noch durch Auslagerung (Outsourcing).

**Handelspartner:** Lieferanten und Kunden des Betriebs für Produkte, die mit FSC-Aussagen gekauft oder verkauft werden.

**Transaktions-Verifizierung:** Überprüfung durch Zertifizierungsstellen und/oder Assurance Services International (ASI), ob die von Zertifikatsinhabern gemachten FSC Aussagen für den Warenausgang korrekt sind und mit den FSC-Input-Aussagen ihrer Handelspartner übereinstimmen.

**Transfersystem:** FSC-Kontrollsystem, das es ermöglicht, Warenausgänge mit einer FSC-Aussage zu verkaufen, die identisch mit der Materialkategorie des Wareneingangsmaterials ist oder unter dieser liegt, sowie gegebenenfalls mit der niedrigsten zugehörigen prozentualen Angabe oder "Credit"-Aussage.

**Verarbeitung:** Jede Tätigkeit, die den Zustand, die Zusammensetzung oder die Integrität eines forstbasierten Produkts von der ursprünglichen Gewinnung bis zu seiner endgültigen Form verändert. Dazu gehören:

- a) die Ernte und den Holzeinschlag von Holz oder Nicht-Holz-Forst-Produkten (NTFP);
- b) die Erstverarbeitung; oder
- c) die Weiterverarbeitung (z. B. Mischen, Zellstoffaufschluss, Bedrucken, Kombinieren oder chemische/physikalische Modifizierung von forstbasierten Materialien).

Hinweis: Die Montage von Fertigprodukten, die Ofentrocknung von Holz, die Kennzeichnung mit FSC-Marken, das Befüllen von Verpackungen, das Umpacken und das Zuschneiden (sofern keine Änderung des Produkttyps vorliegt) gelten nicht als Produktumwandlung.

**Übergangsfrist:** Der Zeitraum nach dem Inkrafttreten, in dem die neue Fassung eines FSC-Normdokuments schrittweise eingeführt und parallel dazu die alte Fassung (sofern vorhanden) schrittweise auslaufen gelassen wird. Um eine schrittweise Einführung zu ermöglichen, sind beide Fassungen für einen sich überschneidenden Zeitraum gültig. Bis zum Ende der Übergangsfrist müssen alle Zertifikatsinhaber oder Zertifizierungsstellen (je nach Anwendbarkeit) auf die überarbeiteten Anforderungen umgestellt haben, und die vorherige Version der Anforderungen wird ersetzt. Alle Zertifikate oder Akkreditierungen, die auf der Grundlage der vorherigen Version ausgestellt wurden, verfallen automatisch und gelten am Ende der Übergangsfrist (in der Regel achtzehn (18) Monate nach dem Inkrafttreten) als beendet.

**Unangekündigte Evaluierung:** Eine Evaluierung oder ein Teil einer Evaluierung, die bzw. der ohne vorherige Mitteilung von Datum und Uhrzeit der Evaluierung an die Organisation durchgeführt wird.

**Primärmaterial: Material** (*Anmerkung: Rohmaterial das erstmals aus der Natur entnommen wurde*) Material, das aus Naturwäldern oder Forst / Plantagen stammt. Diese Kategorie schließt rezyklierte Materialien aus.

**Entzug:** Widerruf oder Aufhebung der FSC-Zertifizierung.

**Arbeitnehmer<sup>6</sup> :** Alle Erwerbstätigen, einschließlich öffentlicher Bediensteter sowie „Selbstständiger“. Dies umfasst Teilzeit- und Saisonbeschäftigte aller Dienstgrade und Kategorien, einschließlich Arbeiter, Verwaltungsangestellte, Aufseher, Führungskräfte, Mitarbeiter von Auftragnehmern sowie selbstständige Auftragnehmer und Unter-Auftragnehmer (Quelle: ILO-Übereinkommen Nr. 155 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 1981).

- a) Im Zusammenhang mit der Auslagerung (Outsourcing):  
In Fällen, in denen die Organisation Tätigkeiten im Geltungsbereich ihrer Zertifizierung ausgelagert hat, fallen Personen, die beim Auftragnehmer (Outsourcing) tätig sind, unter diese Definition.
- b) Im Zusammenhang mit externer Personalbeschaffung:  
In Fällen, in denen die Organisation Arbeiter:innen einer externen Agentur beschäftigt (d. h. die von einem Personaldienstleister rekrutiert und nicht direkt von der Organisation angestellt sind), fallen diese Personen unter diese Definition.
- c) Im Zusammenhang mit Nicht-FSC-Aktivitäten:  
In Fällen, in denen die Organisation externe Agenturen mit Dienstleistungen beauftragt, die nicht im Zusammenhang mit FSC-Aktivitäten stehen, z. B. Reinigungsarbeiten, und für die keine FSC-Outsourcing-Vereinbarung besteht, fallen diese Personen nicht unter diese Definition.

**Arbeitnehmersvertretung:** Jede Organisation von Erwerbstätigen zur Förderung und Verteidigung der Interessen der Erwerbstätigen (in Anlehnung an das ILO-Übereinkommen 87, Artikel 10). Es ist wichtig zu beachten, dass die Regeln und Leitfadendokumente zur Zusammensetzung der Arbeitnehmersvertretungen von Land zu Land variieren, insbesondere in Bezug auf diejenigen, die als einfache Mitglieder gelten, sowie auf diejenigen, denen die Befugnis zur „Einstellung und Entlassung“

<sup>6</sup> Die Definition der Funktionen von Beschäftigten wie Vorgesetzten variiert von Land zu Land. In Situationen, in denen sie im Interesse des Arbeitgebers oder der Geschäftsleitung die Befugnis haben, andere Beschäftigte einzustellen, zu versetzen, zu suspendieren, zu entlassen, wieder einzustellen, zu befördern, zu entlassen, einzuteilen, zu belohnen oder zu disziplinieren, oder die Verantwortung tragen, diese anzuleiten, dürfen sie möglicherweise nicht in Gewerkschaften beitreten.

zugeschrieben wird. Arbeitnehmervertretungen neigen dazu, eine Trennung zwischen denjenigen vorzunehmen, die „einstellen und entlassen“ können, und denjenigen, die dies nicht können.

**Schlimmste Formen der Kinderarbeit:** Umfassen a) alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf und Handel mit Kindern, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; b) die Nutzung, Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes für Prostitution, für die Herstellung von Pornografie oder für pornografische Darbietungen; c) die Nutzung, Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes für illegale Aktivitäten, insbesondere für die Herstellung und den Handel mit Drogen im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge; d) Arbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, geeignet ist, die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern zu beeinträchtigen (ILO-Übereinkommen 182, Artikel 3).

DRAFT



**FSC International – Abteilung für Politik und Leistungsbewertung**

Adenauerallee 134

53113 Bonn

Deutschland

**Telefon:** +49 -(0)228 -36766 -0

**Fax:** +49 -(0)228 -36766 -65

**E-Mail:** [policy\\_performance@FSC®.org](mailto:policy_performance@FSC®.org)